

Ka-  
3554









Pu. S. n. 41<sup>a</sup>

Ueber die

Zulässigkeit oder Unzulässigkeit

Landesherrlicher

**B e d i e n t e n**

ben

landständischen

**V e r s a m m l u n g e n ,**

ein Versuch.

*Verf. Friedrich August Rudloff*

Iam fides & pax & honor pudorque

Priscus, & neglecta redire virtus

Audet

*Ks 3554*

HORAT. carm. face<sup>o</sup>

Schwerin,

in Verlag des Herzogl. Hofbuchdruckers Wils. Wärensprung,

1774.

KÖNIGLICH  
UNIVERSITÄT  
ZVHALLE

*P. 118*

*21 53*



Dem  
Hochgebohrnen Grafen und Herrn,  
H e r r n  
Carl Friederich  
des heil. Röm. Reichs Grafen  
von Bassewitz,

Herrn zu Prebberede, Zahmen u. a. m.

Seiner Herzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg  
höchstbetrauten

Geheimen Raths-Präsidenten,

auch des Herzogl. Hof- und Landgerichts zu Güstrow  
höchstverordneten Präsidenten zc.

des Ruffisch-Kayserl. St. Alexander-Newskoy-Ordens Ritter,  
zc. zc.

Meinem gnädigen Herrn.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Large, stylized handwritten text, possibly a name or a significant heading, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a line of a letter or a section of a document, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Large, stylized handwritten text, possibly a name or a significant heading, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a line of a letter or a section of a document, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Large, stylized handwritten text, possibly a name or a significant heading, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a line of a letter or a section of a document, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a line of a letter or a section of a document, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a line of a letter or a section of a document, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a line of a letter or a section of a document, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a line of a letter or a section of a document, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.



Hochgebohrner Reichsgraf,  
Gnädiger Graf und Herr,



Euer Hochgräflichen Excellenz  
unterstehe ich mich, das Resultat mei-  
ner Untersuchungen über einen, viel-  
leicht nicht ganz unbeträchtlichen Gegenstand des  
Mecklenburgischen Staatsrechts, in Unterthänigkeit zu  
überreichen.

In Ew. Excellenz hohen Person treffen genau die beyden Verhältnisse zusammen, von deren Verträglichkeit oder Unverträglichkeit die Frage ist. Mit der erhabensten Würde im Staat — dieser unschätzbaren Quelle so vieler Glückseligkeiten für das Vaterland — mit dem unbeschränkten Vertrauen unsers Durchlachtigsten Landesherrn verbinden Sie zugleich einen vorzüglichen Glanz unter den angesehensten und verdienstvollsten Geschlechtern des Mecklenburgischen Adels, der ersten Klasse unsrer Landstände.

Ich glaube daher, einen Versuch über die landständischen Rechte Herzoglicher Bediente keiner erleuchteteren, und zugleich keiner zum Entscheiden befugteren Prüfung unterwerfen

fen zu können, als eben Euer Hochgräflichen  
Excellenz.

In den Augen des Publikums dürfte dieser  
Grund vielleicht hinlänglich seyn, den Schritt zu  
rechtfertigen, den ich gewagt habe, Hochdero-  
selben hohen Namen diesen Blättern vorzusetzen.  
Aber wird er es auch in den Augen Euer Hoch-  
gräflichen Excellenz seyn? — eine Frage, de-  
ren Beantwortung ich lediglich Dero nachsichtsvol-  
len Großmuth überlasse.

Sollte dieses Merkmal meiner tiefen Ehrfurcht  
vollends so glücklich seyn, Euer Hochgräflichen  
Excellenz gnädigen Aufnahme nicht ganz unwürdig

zu

zu scheinen — O! wie vollkommen, wie überflüs-  
sig würd' ich mich dann belohnt schätzen! Der ich  
unter den eifrigsten Wünschen für Hochderoselben  
ununterbrochenes Hohergehen, ehrfurchtsvoll ver-  
harre

Euer Hochgräflichen Excellenz

\*\*\*  
den 24sten März  
1774.

Untersänigster Diener  
F. A. \* \* ff.



## Vorbericht

Des Herausgebers.



Der Verfasser des gegenwärtigen Versuchs hat mir seine Handschrift zugesandt mit dem Ersuchen, den Druck derselben zu besorgen und sie mit einer Vorrede zu begleiten. Von dem ersten Auftrage hab' ich mich, so gut mirs in der Entfernung von einer guten Officin möglich war, entledigt. Mit dem andern aber wolt' ich, daß er mich lieber verschont hätte. — Denn vors

)(

erste

## Vorbericht.

erste ist es überhaupt kein Vergnügen, etwas zu schreiben was doch niemand liest. Und vors andre — der Herr Autor mag mirs nicht übel nehmen — begreife ich nicht, wozu hier eine Vorrede nützen soll. — Statt der Vorrede werd' ich mich also nur mit einem ganz kurzen Vorbericht von der Sache abhelfen.

Sein Sujet hat der Verfasser deutlich genug auf dem Titel angezeigt, und so viel ich davon urtheilen kann, ist er selbigem durch alle Fäden seines Gewebes so ziemlich getreu geblieben. Die Veranlassung zu der Wahl desselben enthält die siebente Beilage. Der Verfasser erhielt solche vor einigen Monaten gelegentlich von einem Freunde. Was aber nun gerade ihn dazu bestimmte, sich dieser Untersuchung zu unterziehen, gehört, glaub' ich, unter die vielen Dinge dieser Unterwelt, wovon der Grund einem ieden ziemlich gleichgültig seyn kann.

Wer's inzwischen durchaus zu wissen verlangt, dem kann ich auf mein Herausgeberwissen im Vertrauen soviel

ver-

## Vorbericht.

versichern: Eine physische Ursache war es nicht, die die Feder meines Freundes in Bewegung setzte. Er hat weder ie das Glück gehabt, in Seiner Herzoglichen Durchlaucht Diensten, noch ein Mitglied der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft zu seyn. Er stand mit dem einem Theil genau nie mehr oder weniger in Verbindung als mit dem andern. Er hatte also selber kein Interesse bey der ganzen Sache; er konnte dem Streit ganz gelassen in der Ferne zusehen, und wer Recht oder Unrecht hatte, durfte ihn im Grunde nicht mehr oder weniger bekümmern, als

Ob siege Mahmud; oder ob Mikolas  
den Popen höre.

Und wenn er nun gleichwohl einen geheimen Trieb in sich fühlte, über diesen Gegenstand weiter nachzudenken, so war es keine andre als die Stimme der Wahrheit, die ihn aufforderte, ihr dies kleine Opfer zu bringen. Er dachte und schrieb weder für Geld noch für gute Worte, weder aus Furcht noch in Hofnung; lediglich aus eigenem Antrieb, aus

## Vorbericht.

eigener Ueberzeugung, auf eigene Kosten, ohne mit einem von beiden Partheien seine Idee zu communiciren. Er befand sich also genau in derjenigen Attitüde, worin man wenigstens etwas unpartheiisches erwarten kan, und wenn sich ihm am Ende,

— — — *ponderibus*  
*Librata suis* — — —

die nackte Wahrheit, so wie sie da geht und steht, von selber darbot, so war das, wie aus dem ganzen Bau seines Werks erhellet, wenigstens nicht seine Schuld -- Zu der öffentlichen Mittheilung seiner Entdeckungen ward der Verfasser hauptsächlich nur -- es ist dieses kein leeres Kompliment -- durch die Aufmunterung seiner Freunde bestimmt, da er sie anfangs nur, in einem etwas verjüngterem Maasstabe den Schwerinschen Intelligenzbeiträgen zugedacht hatte. Jedoch -- dieses Zeugnis bin ich seiner Bescheidenheit schuldig -- ist er weit entfernt zu glauben, als wenn hiedurch nun alles, was über diese Materie gesagt werden kann, erschöpft sei; er wird vielmehr

seine

## Vorbericht.

seine Absicht für hinlänglich befriedigt halten, wenn dieser erste Schritt auf eine vor ihm unbetretene Bahn, einsichtsvollere Männer veranlaßt, die vorgezeichnete Spur weiter zu verfolgen, wenn diejenigen oder Derienige welche die Sache eigentlich angeht, daraus Gelegenheit nehmen, selbige aus ihrem rechten Gesichtspunkt zu betrachten.

Warum der Verfasser übrigens nicht für gut befunden hat, seinen Namen auf den Titel zu setzen, davon kann ich vor diesmal nicht die Ehre haben, dem wissbegierigen Leser Nachricht zu geben. Auch bin ich, die Wahrheit zu gestehen, nicht einmal darauf verfallen, ihn darnach zu fragen, weil ich mir selber die Erlaubniß nehmen wollte, en Maske zu erscheinen — eine Freyheit, die uns hoffentlich niemand mißgönnen wird.

So weit die Personalien meines Freundes — Gerne mögt' ich noch seine Eilfertigkeit bei dieser Arbeit, samt allem übrigen, was er noch auf seinem Herzen zu haben scheint, mit der Kürze der Zeit, Annäherung der Messe u. s. w. ent-

## Vorbericht.

Schuldigen; wenn nicht alle dergleichen Ausflüchte von unsern Herren Kunstrichtern längst für unstatthaft erklärt wären. — Noch muß ich bemerken, daß in der Rubricirung der Abtheilungen beim Abdruck ein Versehen vorgefallen, das auf nachfolgendem Schema verbessert worden.

Für die Besorgung der Correctur bezeuge ich demienigen Gönner, der sich dieser Bemühung gütigst unterzogen, hiedurch im Namen des Verfassers, den verbindlichsten Dank.  
Ostermesse 1774.

R.



SII



## Inhalt.

Nähere Bestimmung des Gegenstandes §. 1.

### Erste Abtheilung.

worin die allgemeinen Gründe wider die Zulässigkeit landesherrlicher Bedienten geprüft werden.

Landstände; deren Klassen — Zusammenkünfte §. 2. In Mecklenburg sind alle Eigenthümer ritzereschaflicher Güter landtagsfähig §. 3; die nicht an der persönlichen Stimmführung behindert werden. §. 4. Kann man auch zur Strafe seiner Stimmfähigkeit beraubt werden? §. 5. — Wenigstens nicht durch einen Beschluß der Landstände selbst. §. 6. Der Verdacht nicht genügsamer Verschwiegenheit enthält keinen Grund zur Ausschließung von landständischen Berathschlagungen. §. 7. Auch nicht der Vorwurf einer Parteilichkeit für den Landesherrn? §. 8. — Unparteilichkeit wird bei landständischen Deliberationen gar nicht erfordert §. 9; folglich auch nicht in Ansehung des Landesherrn §. 10. Und dennoch würden Landstände dadurch noch kein Recht zur eigenmächtigen Ausübung erhalten. §. 11. Alle diese Vorwürfe treffen die landesherrlichen Bedienten nicht einmal so unbefehdlich. §. 12. Es ist also wenigstens kein vernunftmäßiger Grund zu ihrer Ausschließung von Landtagshandlungen vorhanden §. 13.

Hiermit stimmen die Beispiele (1) aller eingeschränkten Monarchien in Europa §. 14; auch (2) die Analogie des deutschen Reichs; §. 15. und (3) Territorial- Staatsverfassung; auf das genaueste überein §. 16.

### Zweite Abtheilung.

Beweisführung aus der Mecklenburgischen Geschichte insbesondere.

Beweis (a) aus der mittlern Geschichte, §. 17; (b) aus dem Anfange des XVIten Jahrhunderts §. 18; (c) aus der Union von 1523; §. 19; Geschichte der Landräthe §. 20. — (d) aus der letztern Hälfte des XVIten Jahrhunderts §. 21; (e) aus dem System des XVIIten Jahrhunderts §. 22; (f) Beispiele aus dem XVII. Jahrhundert. §. 23.

Die

## Inhalt

Die Landtagsfähigkeit der Landesherrlichen Bedienten ist also in Mecklenburg dem alten Herkommen gemäß §. 24.; ohngeachtet mit dem Ausgange des XVII. Jahrhunderts Beispiele davon schon seltener werden §. 25.

Ritterschaftliche Versuche zur gänzlichen Ausschließung derselben von Landständischen Vorrechten, §. 26. Wiederholte Bemühungen zu gleichem Endzweck, §. 27.

Alle diese einseitigen Conklusä sind für die Herzoglichen Bediente nicht von der mindesten verbindlichen Kraft §. 28. Auch das neuere Herkommen kann ihnen nicht entgegenstellt werden §. 29.; Selbiges ist vielmehr einer Sattung von Herzoglichen Räten vorzüglich günstig §. 30.

Alle dergleichen landständische Verbindungen sind dem landesherrschaftlichen Respekte, §. 31. und den Reichsgesetzen zuwider, §. 32. auch in Mecklenburg zum Ueberflus längst landesherrlich kasirirt worden. §. 33.

Dadurch ist die uneingeschränkte Landtagsfähigkeit der Herzoglichen Bediente gegen alle künftige Animositäten hinlänglich gesichert. §. 34. Bemerkungen über das, was auf jüngstem Landtage von Seiten der Ritterschaft zu ihrem Nachteil vorgenommen §. 35.

Landtagsfähigkeit der in Herzoglichen Diensten stehenden städtischen Abgeordneten §. 36. Zulässigkeit der Herzoglichen Bedienten zu allen übrigen ritterschaftlichen Conventibus singulorum §. 37.; zu Deputations, Conventen und Landtagsbedienungen §. 38.





Ueber die  
**Zulässigkeit oder Unzulässigkeit**  
Landesherrlicher Bedienten  
bey  
Landständischen Versammlungen.

§. I.



Wenn von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit herrschaftlicher Bedienten bey den Zusammenkünften der Landstände die Rede ist, so begreift man leicht, daß die Frage nicht so zu verstehen sey, ob landesherrliche Räte und Beamte, vermöge ihres Charakters, (ex officio) es sey in ihrem eigenen Namen, oder im Namen ihres Herrn, den landschaftlichen Berathschlagungen mit

Bey  
nerung.



bezuwohnen, verlangen können? Meine Absicht ist hier nur auf den Fall gerichtet, wenn zufälligerweise einige Mitglieder des Corps der Landstände zugleich in besondern Pflichten und Diensten bey dem Landesherren stehen. Ob dieses Verhältniß ihnen an der Ausübung ihres landständischen Stimmrechts hinderlich sey? Das ist eine Frage, die wenigstens in Mecklenburg noch nicht ganz ausser Streit ist. Ich glaube daher, daß eine kurze Untersuchung dieses Gegenstandes nicht uninteressant seyn werde.

Die Gründe, aus welchen die Rechte der landesherrlichen Bedienten in dem gegenwärtigen Fall bestritten oder vertheidiget werden können, sind theils aus den Grundsätzen des allgemeinen gesellschaftlichen Rechts, in Beziehung auf Mecklenburg, theils aus der Geschichte hergenommen.

Dieser gedoppelte Gesichtspunkt, woraus dieser Gegenstand betrachtet werden kann, zertheilt meine Untersuchung darüber in eben so viele besondere Abtheilungen.

## Erste Abtheilung.

### Allgemeine aus der Natur der Sachen angestellte Betrachtungen.

#### §. 2.

Landstände;  
deren  
Classen;  
Zusammen-  
künfte.

Ohne mich hier über den Ursprung und die vornehmsten Rechte der Landstände einzulassen a), setze ichs als ausgemacht voraus, daß sich der ursprüngliche Geist der deutschen Freyheit fast allenthalben, mehr oder weniger geschwächt, bis auf unsere Zeiten erhalten hat. In den mehrsten Staaten Deutschlands giebt es noch gewisse Personen oder Gesellschaften, an deren Zuziehung oder Einwilligung der Landesherr in mehr oder weniger Angelegenheiten gebun-

a) Eine solche Untersuchung würde völlig überflüssig seyn, seitdem der Herr Vicekanzler D. G. Struben sich selbster in seinen *Observationib. Jur. & histor. Obl. 4.* und in seinen *Nebenstunden II. Theil, S. 424.* so ruhmvoll unterzogen.

gebunden ist. Diese zusammen genommen, machen ein eigenes Corps, das sich durch den Namen der Landschaft, der Landstände, unterscheidet.

Die Mitglieder dieses für die gesetzmäßige Freyheit so wesentlichen Instituts, bestehen theils aus den Häuptionen geistlicher Stifter, theils aus den Besitzern adelicher Rittergüter, wovon vornehmere Grafen und Freyherren nicht selten eine abgesonderte Classe ausmachen, theils aus den Obrigkeitlichen der Städte, theils aus freyen Dorffschaften oder Nemtern; und sie theilen sich nach diesem Unterscheide in jedem Lande in mehr oder weniger besondere Collegia ab. — In Mecklenburg giebt es deren heutiges Tages, nachdem alle Stifter secularisirt worden, nur noch zwey Classen, die Ritterschaft nemlich und die Städte.

Ausser diesem Antheil an den öffentlichen Staatsgeschäften und dem daraus entstehenden Verhältnisse mit dem Landesherrn, befinden sich die Landstände an den mehrsten Orten noch im Besitz verschiedener beträchtlicher Vorzüge, die hauptsächlich ihre innere Verfassung betreffen.

Alle diese, sowol öffentliche, als domestick Angelegenheiten der Landstände, die dazu erforderlichen Kosten und die daraus entstehende Streitigkeiten machen bald mehr, bald weniger collegialische Berathschlagungen nothwendig, und veranlassen daher öfters Zusammenkünfte der Stände. Selbige sind von verschiedener Art, nachdem sie entweder auf Befehl des Landesherrn, um sich gegen Ihn oder seine bevollmächtigte Minister über gewisse vorgelegte Punkte zu erklären, oder auf Veranlassung der Stände selbst, angestellt werden. Jene unterscheiden sich überhaupt durch den Namen *Tage*, anstatt daß letztere *Convente* genannt werden. Zu ersteren werden bald einzelne Mitglieder, entweder aller Stände des gesamten Landes, oder nur eines Theils derselben, bald nur bevollmächtigte Deputirte gefordert, und heißen nach diesem Unterschiede, bald *Landtage*, bald *Convocationstage*, bald *Deputations-* (Ausschus-) *Tage*.

Die Privat-Zusammenkünfte der Stände betreffen theils gemeinschaftliche Angelegenheiten sämtlicher Landstände, und hiezu wird ein allgemeiner Landes- oder *Deputations-* *Convent* angesetzt;



Theils allein die Angelegenheiten der Ritterschaft des gesammten Landes, oder eines Krayses, oder eines einzelnen Amtes, und veranlassen daher bald ritterschaftliche allgemeine, bald besondere Krays- oder Amts-Convente;

Theils nur lediglich die Angelegenheit der Städte, welche gleichfalls bald allgemeine, bald besondere Convente halten.

Von der Verfassung aller dieser Gattungen von landständischen Zusammenkünften in jedem besondern Staate Deutschlands findet man die vollständigste Nachricht in des Herrn Etatsrath Mosers klassischem Werke: von der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen 2c. 2c. a), Frf. und Leipz. 1769. 4.

Für Mecklenburg insonderheit enthalten der Vte und IXte Artikel des Landes Grundgesetzlichen Erbvergleichs vom Dato Rostock den 18. April 1755. die bey landständischen Versammlungen zu beobachtenden Vorschriften.

### §. 3.

In Mecklenburg sind alle Eingeseffene von der Ritterschaft *sc h ä f t* landtragsfähig.

So wie überhaupt der wesentlichste Theil der Landstandschaft sich in dem Rechte, auf Landtagen zu erscheinen, äußert (§. 2.) so haben auch, der Regel nach, insbesondere alle Eingeseffene von der Ritterschaft auf Landtagen Sitz und Stimme. In manchen Ländern, (z. B. in Thüringen) wird außer dem eigenthümlichen Besitz eines canzlerschreiftfähigen Ritterguts, noch der alte Adel des Besitzers, oder ein gewisser Rang, oder Bekenntniß zur herrschenden Religion 2c. zur Landtagsfähigkeit erfordert. In Mecklenburg scheint ersteres vordem auch so gehalten worden zu seyn; wenigstens ist es noch igt als ein Ueberbleibsel davon anzusehen, daß die Besitzer der in dem Rostockischen District belegenen Landgüter, als welche ursprünglich Rostockischen Bürgern gehörten,

„wie

\*) Woselbst des VIIten Buchs 2tes und 3tes Capitel hierüber nachzusehen.

„wie von Alters her zu Landtagen nicht verschrieben noch gestattet wer-  
den.“ (Erbvergleich §. 137.)

Heutiges Tages aber wird bey allen übrigen ritterschaftlichen Gütern auf die  
Geburt, oder den Rang, oder die Religion des Besizers gar nicht gesehen.  
Alle Eingeseffene von der Ritterschaft beyder Herzogthümer sollen (nach dem  
Hamburgischen Vergleich vom 8ten März 1701 §. 8. und nach dem dar-  
auf sich beziehenden 140 §. des Erbvergleichs a)

„in einer unverrücklichen Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerech-  
tigkeiten — so auch an den Landtagen u. s. w. bestehen und ges-  
lassen werden.“

Dem zufolge wird auch in dem 147 §. gedachten Landes-Grundge-  
setzes, verordnet, daß

„alle und jede eingeseffene Landstände aller dreyer Kraise zu den Land-  
tagen durch landesfürstliche Ausschreiben berufen und auf den Land-  
tagen, dem Herkommen gemäß, bey den darauf vorkommenden Hand-  
lungen ungehindert **Stand und Stimme** haben und behal-  
ten sollen.“

Und, so, wie es schon an sich eine Pflicht des allgemeinen Wohl-  
standes und ein Theil des dem Landesherren schuldigen Respects ist, auf des-  
sen besondern Einladungsbefehl an dem bestimmten Orte zu erscheinen; so  
sollen auch (ebendas. §. 152.)

„auf Landtagen sich alle und jede dazu landesfürstlich entbotene Einge-  
seffene in Person gehorsamlich einfänden; diejenigen aber (§. 153.)  
welche im Lande gegenwärtig sind und behindert werden, persönlich  
zu erscheinen, sollen, wie von Alters her jederzeit Gebrauch gewesen,  
ihr Ausbleiben — entschuldigen, oder entschuldigen lassen; sich  
auch

U 3

a) Man sehe auch das von der Ritterschaft selbst entworfene Project zum Vergleich  
mit Serenissimo, Sternberg den 26 Nov. 1705. §. 31; ferner Resolution. Gravam.  
Caesar. d. d. 25. Mart. an 1723, und Mandat. Caes. d. d. 26. Jun. 1725. in den  
Decision. iustit. imperial. Nr. 492. p. 49. und Nr. 100. p. 101.; auch die  
Ritterschaftl. Rechtgegründete Vorstellung u. vom Jahr 1749. S. 26/30. f.



„auch vermöge der den Ausschreiben einverleibten Clausel (§. 151.)  
gefallen lassen: daß die Ausbleibenden und Abwesenden zu allem  
dem, was auf Landtügen behöriq beschlossen ist, verbunden seyn.

Das Stand- und Stimmrecht auf Landtügen ist also in Mecklenburg  
ein, jedem ritterschaftlichen Gute unzertrennlich anklebendes Vorrecht, mit  
hin ein Jus reale, das, ohne sich an die persönliche Beschaffenheit des  
Gutsherrn zu binden, zugleich unmittelbar mit dem Gute ipso iure erwor-  
ben, und auch auf eben die Art wie dieses, zugleich mit selbigem verloren  
oder veräußert wird.

#### §. 4.

Landesge-  
setzliche  
Ausnah-  
medavon.

So allgemein aber auch diese Befugniß, auf Landtä-  
gen zu erscheinen, sich über alle Landbegüterte erstrecket, (§. 3.)  
so folget doch aus der (in dem §. 152. des l. G. G. Erbver-  
gleichs gegründeten) Verbindlichkeit, eines jeden Eingefessenen,  
in Person zu erscheinen, indem (vermöge des §. 153.) die Abwesende

„keine Vollmachten zu erteilen befugt, mithin die etwa producirten un-  
„gültig sind,“ a)

eben hieraus, sage ich, folget: daß alle diejenigen Besitzer ritterschaftlicher  
Güter, welche nicht im Stande sind, ihr auf Landtügen habendes Recht per-  
sönlich auszuüben, eben dadurch von den vorfallenden Landtagsgeschäften  
ausgeschlossen werden. In diesem Fall befindet sich, zum Beispiel, ein  
Gutsherr, welcher verreisct, gefangen, minderjährig, oder des Gebrauchs  
seiner Vernunft beraubt ist, so lange bis das Hinderniß, das ihn von der  
eigenen Verwaltung seiner Gerechtsame abhält, aufhört. Aus eben diesem  
Grunde können auch Frauenzimmer, in so ferne sie Eigentümerinnen  
von Allodialgütern, oder Erbtöchter von Lehngütern sind, ferner in dem Bes-  
itz des Guts befindliche Gläubiger vor geschעהnem gerichtlichen Verkauf,  
die landesherrliche Cammer, milde Stiftungen, oder andre Commu-  
nen, in so ferne solche adeliche Güter besitzen, u. s. w. an Landtagshand-  
lungen

a) Hiemit stimmt überein Resolutio ad Gravam, 1701. Polit. Gr. 18.



lungen nicht, so wie an andern Geschäften des bürgerlichen Lebens, durch Vormünder, Syndicos, oder Procuratores Antheil nehmen —

Der Grund hievon scheint noch in der Gewohnheit älterer Zeiten zu liegen, da die Landesherren selber in Person den Landtagen bewohnten, da es sich dann nicht würde geziemet haben, wenn ihre Unterthanen hätten Bevollmächtigte an ihrer Stelle schicken wollen — Von mehrern Arten, die Landtagsfähigkeit eines Guts zu suspendiren, wissen unsere Gesetze nicht.

### §. 5.

Kann man aber auch wohl durch eine Vergehung das Stimmrecht auf Landtagen verwirken? Unsere Gesetze entscheiden zwar hierunter nichts; Doch fehlet es nicht an Beyspielen, wo auch in Mecklenburg mannigmal Stöhrer der öffentlichen Ruhe und der guten Ordnung, auf Landesherlichen Befehl von Landtagen sind verwiesen und ausgeschlossen worden; a) Ingleichen daß der dagegen genomene Recursus an Kayserl. Majestät, ohne Wirkung geblieben ist; Viel mehr sie zur schuldigen Submission angewiesen sind.

Auch zur Strafe kan man von Landtagsgeschäften ausgeschlossen werden.

### §. 6.

Die Frage: ob das Corps der Landstände selber das Recht hat, durch einen gemeinsamen Beschluß einige seiner Mitglieder aus wichtigen Ursachen, ihres Antheils an den collegialischen Berathschlagungen, für unfähig zu erklären? Diese Frage, sage ich, läßt sich sehr leicht beantworten, so bald man sich nur die geringe Mühe genommen hat, zu untersuchen:

Nicht aber durch einen Beschluß der Stände selbst.

a) Man sehe z. B. die Herzogliche Declaration wegen Ausschließung der Renitenten vom 28 April 1703 auch vom 21 Sept. 1708; das Kayserliche Rescript, die einstweilige Ausschließung des von Dierregge und von Pleßsen von allen Ritter- und Landschaftsconventen, gleichwie von Landtagen, betreffend, vom 27 Aug. 1737; sodann Herzogl. Versicherung wegen Ausschließung des v. d. L. auf W. vom 14 Nov. 1755, samt der Kayserl. Resolution wegen Bestätigung des Meckl. Erbvergleichs vom 14 Apr. 1756 Nr. I. Alles in Frankens Altem und Neuem Mecklenburg im: XVI. B. S. 184 und 279; XVIII. B. S. 196; XVIII. B. S. 300, 302.



suchen: ob Landstände einander selber das Recht der Landstandschafft u. s. w. zu danken haben, oder nicht?

Zwar hat eine jede vom Staat bestätigte Gesellschaft die Befugniß, darauf zu sehen, daß sich niemand in ihre Versammlung eindringt, der nicht zur Gesellschaft gehöret; aber wirkliche Mitglieder auszustoßen, oder ihres Antheils an gesellschaftlichen Deliberationen zu berauben, darf sie sich nicht heraus nehmen, so lange ihr nicht auch das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, zugestanden worden. Die sonst auf Landtagen — so lange nemlich von Rechten und Verbindlichkeiten des ganzen Corps die Rede ist — so ehrwürdige Mehrheit der Stimmen, ist also ganz am unrechten Ort, so bald es nicht auf gesellschaftliche Geschäfte a), sondern auf eigenthümliche Rechte einzelner Mitglieder, auf die Aufopferung eines für das Interesse der übrigen, auf *Iura Singulorum* ankommt. Hier hält der Widerspruch eines einzigen dem betäubendsten Geschrey aller übrigen das Gleichgewicht. b). In einer Gesellschaft, wo alle Mitglieder einander an Macht gleich sind, hat niemand ein Recht, den andern in dem Besiz seiner Güter, seiner natürlichen Freyheit, seiner angebohrnen oder rechtmäßig erworbenen Rechte im geringsten zu stöhren. Und wenn sich auch die ganze übrige Gesellschaft zu dem Untergange eines einzigen Mitgliedes verschwüre; so würde doch ein solcher Schluß die größte Ungerechtigkeit, die empfindlichste Beleidigung ihrer Zwangspflichten enthalten. Alle Gesetze des Eigenthums und der persönlichen Sicherheit — der Zweck aller bürgerlichen Gesellschaften — würden dadurch in ihrer Grundfeste erschüttert, alle Bande des gesellschaftlichen Grundvertrags würden dadurch zerrissen; die Gesellschaft würde eben dadurch aufhören eine Gesellschaft zu seyn, so bald die Sicherheit eines Bürgers aufhört; ein jeder kehrt in den Stand der natürlichen Freyheit zurück, und selbst der Stand der ersten Wildheit würde über eine  
regel:

a) Oder, wie es das Ösnabrückische Friedensinstrument (Art V. §. 52) ausdrückt: „ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt — non attenda votorum pluralitate.“

b) Ern. Abr. ab Osterhausen Diss. de Iure Singulorum a maiori suffragiorum parte excepto. Viremb. 1728. Sam. Fried. Willenberg de votor. pluralit. non conclud. Sedan. 1750.



regelmäßige Unsicherheit einen unendlichen Vorzug behaupten: wenigstens würden einem jedem dadurch die Mittel in die Hand gegeben werden, seine Befugnisse auf eine jede seinen Umständen erlaubte Art, wider die Angriffe einer gemißbrauchten Gewalt zu vertheidigen. a)

So weit erstreckt sich also nicht einmal der Wirkungskreis einer Gesellschaft, die selber die höchste Gewalt über den Staat in Händen hat, welche selber die gesetzgebende Macht mit der vollziehenden Gewalt vereinigt. Selbst diese darf nicht über das Eigenthum eines einzigen Bürgers nach Willkühr disponiren. Auch selbst da, wo eine unvermeidliche Collision mit der gemeinen Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft, eine Ausnahme von der Regel zu machen befehlet, selbst in dieser traurigen Nothwendigkeit muß die größte Behutsamkeit angewandt werden, daß niemand an seinen wohlverordneten Rechten, folglich auch nicht an seiner eigenthümlichen Stimmfähigkeit in gesellschaftlichen Berathschlagungen, (§. 3.) woforne er sich nicht derselben durch ein Verbrechen unwürdig gemacht hat (§. 5.), gefährdet werde.

Allein was für ein unendlicher Abstand von einer republikanischen Staatenversammlung bis zu einer Gesellschaft, die nur dazu bestimmt ist, demjenigen, welcher eigentlich die gesetzgebende sowohl, als die vollziehende Gewalt in Händen hat, die Ausführung seiner landesväterlichen Absichten, durch ihr Gutachten zu erleichtern, oder durch ihren gemeinschaftlichen Beytritt zu unterstützen (§. 2.)! einer Gesellschaft, deren Mitglieder von einander ganz unabhängig, nur dazu von ihrem gemeinsamen Oberherren zusammen berufen sind, um sich über gewisse vorgeschriebene Geschäfte zu berathschlagen, (§. 2.) gar nicht aber, um über die angebohrnen, eigenthümlichen Rechte (§. 3.) eines einzigen ihrer Mitglieder zu urtheilen und nach Belieben zu disponiren; sich einander selber von der Ausübung eines Rechts zu verdrängen, das ihre wesentliche Bestimmung, den eigentlichen Zweck ihrer Zusammenberufung ausmacht. Dieser bleibt nichts weiter übrig, als daß sie, wenn sie einen hinreichenden Grund zu haben glaubt, jemandem den Zutritt

a) Lock du Gouvernement civil. (755) p. 187. Herrn Prof. Meier Lehre von den natürlichen gesellschaftl. Rechten und Pflichten, S. 96 — 101.



Zutritt in ihre Versammlungen zu verwehren, das obrigkeitliche Amt ihres gemeinsamen Landesherren, um die Befreyung von einem, dem gemeiner Wohl nachtheiligen Mitgliede, anrufen kann.

So allgemein also sonst auch das in den Landtagsauschreiben den Ausbleibenden angedrohetes Präjudicium (§. 3.) lautet; so kann es doch unmöglich von solchen Fällen zu verstehen seyn, die nach natürlichen und positiven Rechten dem Uebergewicht der Mehrheit nicht unterworfen sind. In Mecklenburg werden daher die Ausbleibenden auch nur zu demjenigen verpflichtet,

„was auf Landtagen behörig beschloffen worden.“ (Erbvergleich §. 151.)

### §. 7.

Wenn auch Jemand in den Verdacht nicht genugsamers Verschwiegenheit geriethe.

Eine jede Gesellschaft, zumal eine so ansehnliche, als das Corps der Landstände, hat ihre Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung ihr manchmal viel gelegen ist. Besonders da, wo Landstände sich im Besiz vorzüglicher Freyheiten befinden, fehlt es allerdings nicht an Staatsgeschäften (z. B. Streitigkeiten mit der Regierung) wo die Klugheit und das Interesse eine mehr als gewöhnliche Verschwiegenheit und Heimlichkeit anrath. Wenn nun aber ein Mitglied der Gesellschaft in Verdacht gerath, daß es die Resultate der gesellschaftlichen Berathschlagungen nicht geheim genug halten, sondern wohl gar dem Landesherren oder dessen Ministern entdecken werde, sollte dieses nicht die Gesellschaft berechtigen, ein so verdächtiges Mitglied ein für allemal von ihren Versammlungen auszuschließen? — Daß eine solche Aussonderung dem Interesse vieler Eingefessenen ganz ersprießlich seyn dürfte, daran ist gar kein Zweifel. Ob aber aus diesen bloß einseitigen Bewegungsgründen die das bey interessirten Mitglieder schon ein Recht erlangen, denjenigen, sonst rechtmäßigen Genossen ihrer Gesellschaft, welchen sie in diesem Stück nicht für allzu zuverlässig halten, ganz aus ihren Versammlungen zu entfernen, das dünkt mich so lange noch ziemlich unausgemacht zu seyn, so lange sich noch  
nies



niemand zur Beobachtung einer solchen Verschwiegenheit verbindlich gemacht hat; Und das ist ja bey Gesellschaften, deren Mitglieder nicht durch freye Wahl, sondern ipso facto (§. 3.) aufgenommen sind — hiedurch untercheiden sich ja eben Landstände von bloßen Rathscolliegen (§. 2.) — nicht füglich möglich. Bedenkt man vollends das Beleidigende, was der Vorwurf der Geschwähigkeit enthält, der noch dazu oftmals auf sehr willkürlich angenommenen Gründen beruhet, so wird man immer am klügsten verfahren, wenn man einem jedem seine natürliche Stimmfreyheit läßt; (§. 6.) bey solchen Angelegenheiten aber, die eine besondere Verschwiegenheit erfordern, die Nothwendigkeit derselben jedem Anwesendem zu Gemüthe führet, und so dann die Befolgung dieser Erinnerung der Klugheit und Rechtschaffenheit eines jeden überläßt. Oder sollten ja Sachen vorkommen, die ihrer außerordentlichen Wichtigkeit halber unmöglich dem ganzen Plenum anvertrauet werden können, so pflegt man solche einem ordentlich dazu gewählten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ausschusse von tüchtigen Mitgliedern anzuvertrauen.

### §. 8.

Ein anderer Vorwurf, den man manchen Mitgliedern einer landschaftlichen Versammlung, als einen hinreichenden Grund ihnen ihre Stimmführung streitig zu machen, anrechnet, ist dieser.

„Man hält sie in Absicht auf den Landesherrn gewisse, fermakes für partheyisch:“

das heißt, man befürchtet, sie werden das Interesse des Landesherrn ihrem eignen Privatinteresse vorziehen. — Partheyisch seyn nennt man überhaupt, sich durch scheinbare sinnliche Triebfedern bestimmen lassen, grade so und nicht anders zu urtheilen, zu reden, oder zu handeln; es mögen nun diese sinnlichen Triebfedern in Bewegungsgründen der Liebe oder des Hasses, der Furcht oder Hoffnung, des Geldgeizes oder Ehrgeizes, in wahren oder in falschen bestehen, das ist gleich viel. Um also jemanden der Partheylichkeit zu beschuldigen, ist es nicht genug zu beweisen, daß dergleichen

Aber doch wohl wegen zur Last gelegter Partheylichkeit.



then scheinbare sinnliche Triebfedern vorhanden sind; er kann ja so viel Selbstverleugnung besitzen, daß er den Versuchungen Widerstand zu leisten im Stande ist, und man müßte also, um der Beschuldigung ihr hinlängliches Gewicht zu verschaffen, auch durch Beispiele den wirklich nachtheiligen Einfluß dieser Magnete auf seine Entschlüsse darthun können.

Außer diesen allgemeinen Voraussetzungen, würde der Vorwurf der Partheylichkeit, wenn man ihm die Kraft beylegen wollte, Mitgliedern einer landständischen Versammlung ihre Stimmfähigkeit streitig zu machen, noch einen dreifachen Beweis erfordern.

1) Aus einer landständischen Versammlung muß überhaupt alle Partheylichkeit verbannt seyn.

2) Wenigstens erkläre sich ja niemand zu deutlich für die Parthey des Landesherrn;

3) sonst bekommen die übrigen Mitglieder daraus ein Recht, so ein ausgeartetes Mitglied aus ihrer Gemeinschaft zu stoßen.

Ich denke aber, bey einer etwas näheren Beleuchtung wird es um das eine so mißlich mit dem Beweise aussehen, als um das andere.

### S. 9.

Unpartheylichkeit wird bey landständischen Beratshlagunge gar nicht erfordert.

Also soll erstlich eine landständische Versammlung das Gepräge der strengsten Unpartheylichkeit an sich tragen, von allen sinnlichen Triebfedern weit entfernt seyn? — Nach dieser Grundzeichnung stelle man sich also einen ehrwürdigen Zirkel von lauter einsichtsvollen Männern — das wird doch auch wohl vorausgesetzt? — vor, die alle gleich weit von Leidenschaften, von Nebenabsichten, von niedrigen Kunstgriffen entfernt, gleichsam nur von einem Triebe beseelt, nur nach einer gemeinschaftlichen Richtung gelenkt, kein anderes Interesse kennen, als das gemeine Beste, durch keine andere Bande gefesselt als durch ächte Vaterlands-*liebe*, so in der glücklichsten Harmonie, in allen ihren Berathschlagungen immer das Beste für das ganze gemeine Wesen zu wählen wissen — und nun halte man das Gemälde gegen unsere Lands

Landtage -- wird man das Original auch noch in einem Zuge erkennen können?

Ich bin weit entfernt diesen Contrast meinen Landsleuten als einen Vorwurf aufzurücken. Ich trage sogar kein Bedenken zu behaupten, daß ein Landtag gar der Ort nicht sey, wo man Verleugnung aller Privatvortheile, einmütige Beiferung fürs gemeine Wohl, völlige Unparteilichkeit suchen müsse. Die Rede ist hier nicht von einem zu öffentlichen Geschäften, oder gar zur Handhabung der Gerechtigkeit angewiesenen und beeidigten Collegium -- da ist es freilich ein anders -- sondern von einem Haufen blos durch die Geburt oder einen andern zufälligen Umstand, (S. 3.) zur Verathschlagung oder Entscheidung über gewisse Angelegenheiten berechtigter Männer --

Landstände sollen Repräsentanten des Volks seyn, und Landtage ein Errogat der allgemeinen Volks-Versammlungen. Wer wird aber wohl darauf verfallen, von einem jedem Individuum des gesammten Volks Abstrahirung von sinnlichen Bewegungs-Gründen, die strengste Unparteilichkeit zu verlangen? --

Ein jeder mißt das gemeine Beste nach seinem eigenem Gesichtspunkte ab, und worin besteht dieser Maasstab wohl anders -- ich überlasse die Bestätigung dessen, was ich sage, eines jeden eigenen genauen Prüfung -- als in der Zuträglichkeit oder Unzuträglichkeit, die ein jeder nach seinen Begriffen -- wahren oder falschen -- für seine Person oder Familie, für seine Güter oder Gerechtsame, mittelbar oder unmittelbar, gerade aus dieser und nicht aus einer andern Bestimmung der Sache, wovon die Rede ist, mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit erwarten zu können glaubt. Zu dem Ende werden ja eben die Vota gesammelt, damit man sehe, auf was für einem Wege, durch was für eine Entscheidung, die größten, die ausgebreitetsten Vortheile gestiftet, und erwartet werden können. Und gerade darin besteht ja eben die mit so vieler Wärme behauptete Stimmenfreyheit, a) daß ein jeder das Recht hat, seine Mey-

B 3

a) Siehe das Urtheil des Herrn Prof. Meiers über die allgemeine unbeschränkte Freyheit des gesellschaftlichen Stimmrechts, wie auch über die Grenzen einer Erlaub-



nung ungehindert vorzutragen, wie er will, wie er es nach seinen Begriffen am vernünftigsten und rathsamsten hält; ohne sich von irgend jemandem — weder von seinem Obern, noch weniger von seines gleichen — heimlich oder öffentlich, durch Versprechungen oder Drohungen vorschreiben lassen zu dürfen, für welche Parthey er sich erklären soll, ohne befürchten zu dürfen, daß man ihn als ein keckerisches Mitglied von dem übrigen respectablen Corps hinausstoßen, und seiner ganzen Stimmfähigkeit berauben werde, wenn er sich nur die geringste Abweichung von der herrschenden Denkungsart des großen Haufens merken läßt. Das wäre ja der unausstehlichste Zwang, freygebohrnen Ständen unanständiger als der strengste Despotismus. a). Wenn es auf solche Art zur Regel werden sollte, diejenigen, von welchen man ohngefähr vermuthet, daß sie einer gewissen Meynung ihren Beyfall nicht blindlings zuschreyen werden, vorher an die Seite zu schaffen, so wäre das freylich ein leichtes und ziemlich probates Mittel, sich allemal von der Mehrheit der Stimmen zu versichern. — Als ein wesentliches Stück der Landtagsfähigkeit kann man es also wenigstens nicht angeben, daß ein jedes Individuum das gemeine Beste, ohne einige Rücksicht auf sein eigenes Interesse, mit ganz unpartheyischen Augen betrachten soll. So lange es freye Landtage geben wird, wird sich auch Partheylichkeit mehr oder weniger merklich bis

erlaubten Partheylichkeit in desselben angeführtem Gesellschaftlichen Rechte §. 82 — 86. Auch kann man hiebey nachsehen Lud. Marc. Kahle Comm. de exceptione suspecti iudicis, admissio in causis iusticiae recursum ad Comiticia Imp. R. G. non adhibenda, „nec vlli statuum voto opponenda.“ Götting. 1757.

- a) Ich kann mich nicht enthalten, hier eine lesenwürdige Stelle aus des verehrlichen Herrn Leibarzt Zimmermanns vorrestlichem Buche vom Nationalstolze abzuschreiben: „Die Menschen, spricht dieser menschenfreundliche Philosoph, auf der 193 S. der neuesten Ausgabe, die Menschen können sehr oft frey seyn, wenn sie es nur seyn wollten, aber sie legen sich selbst Fesseln an, thun dennoch auf ihre Freyheit groß, und werden lächerlich. Die Verfassung eines Landes oder einer Stadt kann sehr oft frey seyn, ohne daß es die Gemüther sind. Wer in einer Republik nur allein nach Maasgebung seines Eigennutzes handelt, nur frey redet, wo er sieht, daß dieses ihm oder seinen Kindern nicht schaden kann, der ist eben darum sehr oft wider Wissen und Gewissen, Eid und Pflicht, ein Slave.“ — So gewis ist, daß der Name keine Freyheit macht. Rom, war gewis weit freier unter einem Titus und Trajan, als unter dem Pompejus und Cäsar.

bis in das innerste Heiligthum der Berathschlagungen zu drängen wissen. Nur hat man dahin zu sehen, daß die Erreichung einiger Privatvortheile, unter der Larve des Patriotismus versteckt, nicht der Sache des ganzen Publicums untergeschoben werde, nicht in Leidenschaft und Fanatismus ausarte, nicht Factionen und niedrige Cabalen ausbrüte, nicht Conspirationen und Verfolgungsgeist verbreite — eine Klippe, woran schon so manche freye Staaten gescheitert sind, ein lernäisches Ungeheuer, das niemand treffender abzumahlen, niemand wirksamer aus dem Wege zu räumen wußte, als ein erhabener **Gustav** der Dritte. a).

### §. 10.

So wenig aber aller Zusatz von Partheylichkeit sich von landständischen Versammlungen absondern läßt, so wenig darf man es einem Mitgliede derselben als ein Verbrechen anrechnen, wenn es etwa eine besondere Anhänglichkeit für die Parthey des Hofes äußert. Es mag nun solches aus wahrer Ueberzeugung oder aus Schmeicheley, aus Furcht oder Hoffnung, oder aus andern Nebenabsichten geschehen, so dünkt mich, man muß es immer den Einsichten und dem Gewissen des Votanten überlassen, was er für einen Gebrauch von seiner natürlichen Stimmenfreyheit machen will, (§. 9.) und in wie ferne er seine und des gemeinen Wesens Rechnung dabey zu finden glaubt; gesetzt auch, daß in dem vorhandenen Fall das Interesse des Hofes und der Landstände gerade in entgegengesetztem Verhältnisse mit einander stünden. — Man müßte denn erst beweisen, daß durchaus kein Landeseingeseffener seinen Urtheil an der Landstandschaft, seine Landtagsfähigkeit, anders behaupten könne, als wenn er schlechterdings keinem Worttrage Gehör giebt, der nicht mit seinem und seiner Mitbrüder unmittelbaren oder mittelbaren, wahren oder eingebildeten Vortheilen bestehen kann. Nein, so weit gehen die Pflichten eines Landstandes, selbst eines patriotischen

a) Man sehe des Abtes Nichelesi Schreiben über die Schwedische Staats-Veränderung 1772. und die selbigem beygefüigten Reden des Königs an die Reichsstände.



tischen Landstandes — gefehlt auch, daß das durchaus ein jeder seyn müßte — nicht.

Man lasse sich nur nicht durch das Glänzende des Namens Patriot täuschen. Man hüte sich nur, die redliche Bemühung um das Aufnehmen seiner Nation, und die ängstliche Eifersucht über die Gerechtfame eines einzelnen Standes; den wahren und den falschen Patriotismus mit einander zu verwechseln. Mit jenem kann eine kleine Verkennung seiner Privat-Vorteile nicht nur sehr gut bestehen, sondern er fordert dieses Opfer öfters von seinen getreuen Bekennern. Und der ächte Patriot ist stolz auf den erhabenen, den beruhigenden Gedanken, die grossen Pflichten eines rechtschaffenen Bürgers, eines würdigen Sohns des Vaterlandes, eines Menschenfreundes erfüllt; auch das seinige zum Wohl seiner Nebenmenschen, zum Flor der Künste, des Commerzes ic. in seinem Vaterlande beygetragen zu haben: unterdessen, daß sein unächter Bruder, bey jedem Schritt, voll süßer Selbstgenügsamkeit, wild und schüchtern um sich her sieht, ob er auch seinen wohlhergebrachten — wahren oder eingebildeten — Vorzügen etwas vergiebt.

Wie oft aber darüber die weisesten, wohlthätigsten und wahrhaftig landesväterlichen Absichten des Landesherrn Gefahr leiden, für das Vaterland, vielleicht auf ewig, verlohren zu gehen — darüber lasse ich den erleuchtetsten Theil der Landstände selber urtheilen. Und denjenigen, der das Herz hatte, dergleichen gemeinnützige Vorträge mit seinem Beyfall zu unterstützen, deswegen seiner Stimmfähigkeit unwürdig erklären — das mag wohl für diesen und jenen ganz vortheilhaft seyn; aber patriotisch? — O! gewiß nicht! —

Allein auch selbst da, wo nicht von der Sache des gemeinen Wesens die Rede ist, wo es nur auf das Interesse des Fürsten oder seines Hauses ankommt, auch da kann es, sich für die Parthey seines Landesherrn erklären, unter einer gesitteten Nation, unmöglich als eine Entehrung seiner landständischen Freyheiten angesehen werden, die den Verlust der Stimmfähigkeit als eine Strafe verdienen sollte.

§. II.

## §. II.

Gesetzt aber auch, daß die strengste Unparteylichkeit (§. 9.) die Seele aller landständischen Deliberationen seyn müsse — gesetzt, man könnte diesen oder jenen nicht ohne Grund einer im Hof (§. 10.) beschuldigen; so würde doch immer noch weiter nichts daraus folgen, als daß die Stände denjenigen, dem es zukömmt, über die Beobachtung der Gesetze zu halten, und unter dessen hohen Autorität insbesondere die gegenwärtige Zusammenkunft (§. 2.) veranlaßet worden, um Handhabung der Gerechtigkeit wider den muthwilligen Uebertreter dieses Gesetzes anzurufen, befugt wären (§. 7.); keinesweges aber könnten sie sich daraus schon ein Recht anmassen, denselben so ohne alle Umstände, durch ein solennes *Auto da fe*, eigenmächtig seiner Stimmfähigkeit auf ewig verlustig zu erklären.

Und dennoch würde den Landständen dadurch noch kein Recht zur eigenmächtigen Ausschossung erhalten.

Das Recht, die Gesetze des Staats zur Vollziehung zu bringen, kommt in allen Staaten, wo eine gemäßigte Regierungsform herrscht, lediglich dem Prinzen zu, und in so ferne er solche nach der gesetzmäßigen Ordnung verwaltet, haben die Stände, wenn sie gleich der gesetzgebenden Macht (*Puissance legislative*) Schranken zu setzen befugt sind, an der vollziehenden Gewalt (*Pouvoir executif*) gar keinen Antheil. Es ist der innerlichen Ruhe des Staats nicht einmal zuträglich, diese beyden Hauptäste der höchsten Gewalt ohne alle Einschränkung in einer Person zu vereinigen. Niemand kann, ohne die schrecklichsten Verwirrungen zu veranlassen, in seiner eigenen Sache zugleich Parthey und zugleich Richter seyn. Auf diesem Grundsatz beruhet die Grundlage fast aller gestifteten Staaten a).

Wenn man also auch den Landständen das fürchterliche Recht, die Stimmfähigkeit ihrer Mitglieder willkürlich zu bestimmen (§. 6.), einräum-

a) Montesquieu *Esprit des loix*, Tome I, p. 260. sqq. Locke *du Gouvernem. civil*, p. 183. De *Polme Constitution de l'Angleterre*, Chap. IV. XLXVII. *Püttcher eleas. iur. publ. germ.* §. 397. 439. *Strubenz Obs.* IV. §. 26.



men wollte: so würden sie doch dadurch nicht berechtigt werden, ihre gemachten Beschlüsse selber zu vollziehen, sich selber gegen die Uebertreter derselben zu ihrem Recht zu verhelfen. Folglich würde auch selbst eine allgemeine Verpflichtung zur Unpartheylichkeit den Landständen noch kein Recht verschaffen, diejenigen, welche sie in Ansehung des Landesherrn für partheyisch halten, eigenmächtig durch eine willkührliche Strafe ihrer Klasse aufzuopfern.

So lange also unsre Landesversammlungen nicht blos für Aristide und Catone, für lauter Agathons offen stehen; oder vielmehr so lange unsre Landstände noch aus eben den Bestandtheilen zusammengesetzt sind, woraus wir andern Bewohner dieser sublunarischn Welt, wo nun einmal eine Hand die andere waschen muß, bestehen: so lange störe man keinem das unschädliche Vergnügen, sich, bey dem Urtheil, den er an den Staatsgeschäften nimmt oder zu nehmen glaubt, ganz der Leitung seiner eignen Phantasie, zu überlassen; man lasse jedem jeden die süsse Freyheit, ob er sich direkte oder indirekte, für oder wider die wirklichen oder vermeinten Absichten des Hofes erklären will: man gönne ihm jeden anständigen Gebrauch, den er von dieser bequemen Gelegenheit, seiner guten oder schlimmen Laune einmal recht Lust zu machen, anzustellen für gut findet. — Hier ist jeder (offenbare oder versteckte) Zwang, er mag nun das Interesse des Fürsten oder das Interesse der Landstände zum Zweck haben, für die Freyheit gleich gefährlich. Nur der achtmet Freyheit im edlen Busen, dem alle Ketten abscheulich sind, die goldnen der Fürsten und die republikanischen, die man nicht einmal übergolden kan a). — Gefahr hat man ohnehin von einem so unbeschränkten Gebrauch der Stimmfreyheit nicht zu befürchten: Der Genius der Freyheit wird schon dafür sorgen, daß die Zahl derer, welche sich die pünktlichste Beobachtung ihrer landständischen Gerechtsame zur strengsten Pflicht machten, allemal die größte bleibe.

Uebrigens könnte man, bey einer so außerordentlich strengen Untersuchung der landständischen Stimmfähigkeit, vielleicht noch mehr, nicht weniger scheinbare Hindernisse derselben entdecken: man könnte z. B. darauf verfallen, der Unwissenheit und Unerfahrenheit in öffentlichen Angelegenheiten, einen eben so nachtheiligen Einfluß in die

a) Zimmermann, vom Nationalstolz.

Gemüthsstimmung eines Botanten zuzuschreiben, als wir von der Partheylichkeit so eben abgelehnet haben: Bey jener hätte man vollends den Vortheil, daß sich die Probatio minoris in manchen vorkommenden Fällen bis zum äußersten Grad der Gewisheit treiben ließe, anstatt, daß sich die Beschuldigung eines Hanges zur Partheylichkeit höchstens nur bis zur Wahrscheinlichkeit bringen läßt — Allein, da ich zu meinem Zweck diesmal nicht mehr brauche, so fühle ich auch keinen Verus, erdichtete Ungeheuer zu bekämpfen.

## §. 12.

Ich würde mich vielleicht nicht so lange dabey aufhalten haben, diese scheinbaren Hindernisse der landtägigen Stimmfähigkeit anzuführen und zu wiederlegen, wenn man nicht in Mecklenburg solche für hinreichend gehalten hätte, denjenigen Mitgliedern des landständischen Corps, welche die Durchlauchtigste Landesherrschaft mit einer Bedienung oder Besoldung beehret hat, ihren Antheil an den landständischen Berathschlagungen streitig zu machen. Man setzte ein Mißtrauen in ihre Verschwiegenheit, in ihre Unparteilichkeit.

Da das landesherrliche Interesse mit dem landständischen viel zu genau durchflochten ist, um nicht fast bey allen und jeden Berathschlagungen mehr oder weniger merklich zusammen zu treffen, so fürchtete man, sie möchten, durch ihr Verhältnis mit dem Fürsten gefesselt, nicht Freyheit genug über sich selbst besitzen, das wahre Wohl des Vaterlandes von dem Interesse des Hofes zu unterscheiden: man traute ihnen andere Begriffe von den landständischen Vorzugsrechten zu, als der größere Haufe sich davon zu machen gewohnt war; man hielt sie für keine Patrioten — Und das war genug, sie verdächtig, sie unfähig zur Stimmführung zu machen? Zwar ist mir kein Beyspiel bekannt, wo man eben diese Vorwürfe mit eben solcher Strenge, bey andern Personen unter ähnlichen Umständen, zu gleichem Zweck vorgebracht hätte — ein Beweis, daß getachte Schwierigkeiten (6. 7. 8.) nicht die einzigen Ursachen zur Ausschließung der landesherrlichen Bedienten gewes-

Alle diese Vorwürfe treffen die Landes herrlichen Bedienten nicht einmal so unbesehens.



sen seyn müssen. Allein auch hier fühlt man schon, ich wette, die Ungerechtigkeit der Anwendung eines solchen Raisonnemens. —

Wenn man auch alles einräumen wollte, wenn man auch den Mangel an Verschwiegenheit, an Unpartheylichkeit in Ansehung des Landesherrn (§. 7. 10.) als den sichersten Schritt zur Verweisung von Landtägcn zc. annehmen wollte, wie erschrecklich weit müßte man nicht ausholen, um sich von hieraus bis auf die Unzuläßigkeit der landesherlichen Bedienten bey Landtagsgeschäften zc. so ohne alle Umstände fortzuarbeiten? — Folgt denn das etwa schon aus dem Verhältnisse, worin sie mit ihrem Herrn stehen, selbst so unmittelbar, daß man sich die Mühe des fernern Beweizens ersparen kann? So viel ich weiß, verbindet sie wenigstens der Eid, den sie ihrem Herrn leisten, nicht schlechterdings, ihm alle Geheimnisse, die sie erfahren, zu entdecken. Auch verlangt ihre Bestallung gar nicht, daß sie ihrem Herrn in allen Fällen, außer ihren Amtsgeschäften, ihre und ihrer Mißstände Privatvortheile aufopfern müssen. Sie haben ja in Ansehung dieses zwiefachen Verhältnisses, welche nichts weiter mit einander gemein haben, als daß der Zufall ihnen in einer und eben derselben Person ihren Platz angewiesen hat, ein gedoppeltes Interesse, eines wegen ihrer Güter, ein anderes wegen ihrer Dienstverpflichtung; und es steht einem jeden die Wahl frey, welcher von beyden Arten Pflichten er in jedem vorkommenden Fall getreu bleiben will. Auch macht dieses neue Verhältniß, worin sie mit dem Landesherrn stehen, nicht die mindeste Veränderung in ihren landständischen Obliegenheiten. Sie dürfen vielmehr in Ansehung ihrer Güther nicht das geringste mehr oder weniger thun oder lassen, als was allen andern Landbegüterten geboten oder untersaget ist: sie müssen sowol ihrem Landesherrn, als dem Corps der Landstände eben das leisten, was alle andere leisten; diejenigen Lasten des Landes auf gleiche Art, wie jene, tragen helfen, und die dazu von den übrigen bewilligten Geldbeiträge unweigerlich entrichten: sie können sich sogar denjenigen Ausgaben nicht entziehen, welche offenbar den Absichten des Hofes entgegen gesetzt werden (z. B. die zu Processen mit der Regierung verwandt werden) und also ihrem Interesse von der andern Seite gerade zu widersprechen. Ein Beweis, daß die Pflichten eines Landstandes mit

mit den Pflichten eines landesherrlichen Bedienten sehr wohl bestehen können.

Da es ihnen also nicht frey stehet, sich unter dem Vorwande eines gegenseitigen Interesse von den gesellschaftlichen Verbindlichkeiten und Beschwerden zu dispensiren; wäre es dann nicht schon die schreyenste Ungerechtigkeith, sie aus eben diesem Grunde, bloß in Absicht der Vortheilen und Gerechtfamen der Gesellschaft, deren Mitglieder sie sind, eigenmächtig auszuschließen?

### §. 13.

Aus dem, was bisher gesagt worden, kann ich nunmehr folgenden Schluß ziehen.

Da die Mecklenburgischen Landesgesetze einen jeden Landeseingesessenen, der nicht durch die oben (§. 4. 5.) bemerkte Hindernisse abgehalten wird, zu gleicher Theilnehmung an landtägigen Deliberationen berechtigen; (§. 3.) Landstände selbst aber gar kein Recht haben, sich zum Vortheile der eigenthümlichen Befugnisse eines aus ihrem Mittel, ohne dessen Einwilligung über eine Ausnahme von den Landesgesetzen, zu vereinbaren: (§. 6.) so folget, daß die mit landesherrlichen Bedienungen bekleidete Landbegüterte, vermöge der allgemeinen Disposition der Gesetze, und der darauf besonders gegründeten Herzoglichen Ladungen, die stärkste rechtliche Vermuthung in Ansehung ihrer Stimmsfähigkeit vor sich haben, und demjenigen, der letztere in Zweifel ziehen wollte, liegt folglich die Last des Beweises ob,

„daß irgend ein anderer hinlänglicher Grund vorhanden seyn müsse, wodurch selbige ihres ursprünglichen Rechts verlustig geworden.“

Da ferner der Verdacht, nicht genugsamer Verschwiegenheit, (§. 2.) so wie der Vorwurf eines Hangs zur Partheylichkeit für den Landesherrn, (§. 8.) theils die in landesherrlichen Diensten stehende Mitglieder des landständischen Corps nicht betrifft, (§. 12.) theils wenn er sie auch träfe, doch an sich unzulänglich wäre, um jemanden deswegen seiner natürlichen Stimmsfähigkeit

Es ist also wenigstens kein vernünftiger Grund zu ihrer Ausschließung von Landtagshandlungen vorhanden.



fähigkeit zu berauben, (§. 7. 9. 11.) so können aus dieser Ursache also wenigstens landesherrliche Bedienten von keinen landständischen Berathschlagungen verdrängt werden.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen gesellschaftlichen Rechts (§. 1.) ist also wenigstens kein Grund abzusehen, warum man die Erfüllung der jedem Unterthanen von der Natur auferlegten Pflicht, seinem angebornen Landesherren zu dienen, mit dem Verluste seiner landständischen Berechtigung erkaufen sollte.

## Zweite Abtheilung.

### Besondere aus der Geschichte hergenommene Gründe.

#### §. 14.

Beweis  
grund der  
I) aus dem  
Beispiele  
auswärti-  
ger Reiche.

Gesunde Vernunft und die Mecklenburgischen Gesetze sind es also wenigstens nicht, die einen Grund für die Ausschließung landesherrlicher Bedienten von irgend einem landständischen Vorzugsrechte enthalten, (§. 13.) Doch vielleicht finden wir ihn in Beispielen und in der Geschichte. Wir wollen sehn —

Zwar kann die Verfassung eines auswärtigen Reiches eigentlich kaum eine Vermuthung, vielweniger einen Beweisgrund für die ähnliche Einrichtung eines deutschen Staats abgeben. Unterdessen, wenn man erstlich das Beispiel eines gesitteten Reichs, dessen Bewohner Deutschland für ihr ursprüngliches Vaterland erkennen, und das wegen seiner wohlgeordneten Staatsverfassung so berühmt ist, als das glückliche Großbritannien für sich aufzuweisen hat, so wäre doch dies Zeugniß, dünkt mich, so ganz unbefehlens nicht zu verwerfen. So eifersüchtig hier sowol als in Irland die sogenannten Patrioten über die ungekränkte Aufrechterhaltung der Nationalfreiheit halten, so ist es dennoch bekannt, daß die vom Könige mit Ehrentiteln, Bedienungen, Pensionen und Ordensbändern begnadigten Herren den beträchtlichsten Theil der National-Representanten in beyden Häusern ausmachen,

hen, und gemeinlich das Uebergewicht im Parlament so ziemlich in ihrer Gewalt haben. a) Wem ist z. B. der mächtige und heilsame Einfluß eines preiswürdigen Lords North in alle Staatsgeschäfte der Nation unbekannt? Und so viele Mühe sich auch die Oppositionspartey giebt, selbige aus dem Unterhause zu verdrängen; so ist doch keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß diese Versuche gelingen werden. — Wenn ferner die Beyspiele aller übrigen eingeschränkten Monarchien in Europa sich zum Vortheil der von dem Souverain mit Bedienungen bekleideten Reichsstände vereinigen; so läßt sich daraus doch mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß wenigstens in der Natur einer eingeschränkten Regierungsform kein Grund für die Ausschließung der landesherrlichen Bedienten vorhanden seyn müsse, weil sonst andere Völker auch wohl auf diese Vorsicht verfallen seyn müßten. Selbst in Pohlen werden nach der bisherigen Verfassung alle Mitglieder des ersten Reichsstandes, die Senatoren vom Könige ernannt, auch alle übrige geist und weltliche Würden, Aemter und Bedienungen, die königlichen Güter und Standeserhöhungen von Ihm allein unter den Reichstagsfähigen Adel vertheilt, b) und doch wollte ichs niemanden rathe, solchen Reichstagsgliedern ihre Stimmfähigkeit zweifelhaft zu machen, ohne den Reichs- oder Landtag den Augenblick zerschlagen zu sehen. Wer wollte sich aber wohl eine Lizenz anmaßen, deren man sich sogar in dem autokratischen Pohlen schämt? —

Auch in Schweden enthält weder die abgeschaffte, noch die gegenwärtige Regierungsform etwas, westwegen die königlichen Bediente, wenn sie der Zufall in irgend einem Stande zu Reichstagsmännern bestimmt, an ihrer Stimmfähigkeit sollten behindert werden, da doch schon nach der vorigen

Verz

- a) Der König theilt alle Bedienungen und Ritterorden nach eigener Willkühr aus; er ernennt den Lordkanzler, welcher das Directorium im Oberhause hat; die Wahlen der geistlichen Pairs hängen größtentheils von seinem Befehl ab; alle von ihm zu Herzogen, Marquisen, Grafen, Vicomten und Baronen erhobene Herren, sind ipso iure Pairs des Königreichs und Mitglieder des Oberhauses. *S. de l'Olmé Constitution de l'Angleterre. Anné 1771. 8. pag. 63. 64. 56. 58.* *S. des Herrn Hofrath Torre gegenwärtigen Zustand von Europa, I. Theil. S. 555. 557. 593. 540. 541.*
- b) Torre gegenwärtiger Zustand von Europa, II. Theil. S. 362.



Verfassung der König einigen, nach der igiten aber ganz allein Antheil an der Vergebung aller hohen Bedienungen hat. a)

§. 15.

2) Aus der Analogie der Deutsche Reichsverfassung.

Hiermit stimmt die Analogie des deutschen Staats rechts, womit sich doch sonst mittelbare Stände so gerne vergleichen möchten, auf das vollkommenste überein. Man darf nur seine Augen auf den Reichstag, den Mittelpunkt der deutschen Freyheit, richten, so wie auf alle andere Reichsständische Convente, Wahldeputations-Kranztäge u. s. w. Allenthalben sind der man in jedem reichsständischen Collegium, auf jeder Bank, zu aller Zeit Reichsstände, die öffentlich in der genauesten und sichersten Allianz mit dem Kaiserlichen Hofe stehen; man sieht Prälaten und neue weltliche Fürsten, die zugleich wirkliche Kaiserliche Geheime Rätthe, Kämmerer oder Feldherren waren — unter welchen ich hier nur den lehrverstorbenen und igiten Kaiserlichen Principalcommissarius, Fürsten von Thurn und Taxis zum Beispiel anführen will — und dennoch fällt es niemanden ein, ihnen ihre Stimmfähigkeit nur im mindesten zweifelhaft zu machen, das Verhältniß, worin sie mit dem Kaiserlichen Hofe stehen, mag sich auch noch so merklich auf ihre Stimmführung erstrecken, als es immer will: — Ja, was das merkwürdigste ist; so haben ja eben diesen Ehrenstellen, eben diesen Verbindungen mit dem Kaiserlichen Hofe, die meisten seit 1653 in den Fürstenrath eingeführten Häuser ihr Sitz und Stimmrecht hauptsächlich zu verdanken. Was aber statt aller gegenseitiger Vermuthung ist, wem fällt hier nicht sogleich das glänzende Beispiel des igt regierenden Durchlauchtigsten Kaiserlichen Erzhauses in die Augen? Dieses hat ja selber wegen seiner Erblande, im Fürstenrath, außer dem größten Theil des Directoriums und Vorsizes, Drey Stimmen, so wie eine im Churfürstlichen Collegium, und nichts desto weniger giebt es, auch in seinen eigenen Angelegenheiten, sich selbst, (z. B. bey einer Römischen Königswahl) eben so frey und ungehindert seine Stimme als andere. —

§. 16.

a) Torge gegenwärtiger Zustand von Europa, II. Theil. S. 250. 256. 257. Regierungsform vom 21 Aug. 1772. S. 4. ff. 52.

## §. 16.

Eben so vergeblich wird man in den besondern Staaten Deutschlands, man mag so viel suchen als man immer will, ein Beyspiel von einer so exorbitanten Anmaßung der Landstände suchen. Die Gesetze und Gewohnheiten eines jeden dieser Staaten, welche die landständischen Zusammenkünfte betreffen, hier nach der Reihe anzuführen, würde theils zu weitläufig, theils auch überflüssig seyn, da der Herr Etatsrath Moser in seinem mehrbelobten Werke von Landständen u. a) mir in diesem Stücke schon längst vorgearbeitet hat. Ich begnüge mich damit, aus der Vergleichung aller dieser einzelnen Verfassungen, und aus dem tiefen Stillschweigen aller Landesgesetze, von einer so unerhörten als unschicklichen Ausnahme einen Auszug zu machen.

Nicht nur allenthalben, wo noch Landtage gehalten werden, b) werden alle und jede an sich landtagsfähige Eingeseffene (§. 3.) dazu berufen, und alle haben daselbst, jede in ihren verschiedenen Abtheilungen, gleichen Antheil an den Berathschlagungen, sondern in den mehrsten Ländern, wo es beständige, zur Beobachtung der landständischen Angelegenheiten verpflichtete landschaftliche Collegien, Ausschüsse u. dergl. giebt, zum Beyspiel im Bayerschen, Sächsischen, Braunschweig; Lüneburgischen, Schwarzburgischen u. a. m. bestehen dieselben größtentheils aus solchen Personen, die zugleich wirkliche Bedienungen am Hofe des Landesherrn bekleiden, und daher ohnehin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Residenz haben, c) wovon man

- a) Man lese daselbst das ganze 2te und 3te Capitel in dem VIIten Buche dieses Werks darüber nach.
- b) In Chursachsen zum Beyspiel, wo sonst nur die altadelichen Besitzer schriftfähiger Ritterörter landtagsfähig sind, werden alle diejenigen, welche als wirkliche Geheimen Räthe, oder commandirende Obersten, bey dem Churfürsten in Diensten stehen oder gestanden haben, auch ohne alten Adel zu Landtagen zugelassen. S. Historischen Bericht von den Chursächsischen Land- und Ausschüßtagen, in f. C. von Mosers historischen Belustigungen, I Th. S. 215.
- c) S. 3 B. die Errichtungsformel des Schwarzburgischen Landschaftscollegii 1722 in dem angeführten Moserschen Werke, S. 383.



man sich schon durch die Staatscalender dieser Lande überzeugen kann. In allen diesen Ländern, wo doch die Landstände zum Theil noch beträchtliche Vorzugsrechte genießen, und vielleicht mit den Mecklenburgischen noch nicht tauschen möchten, glaubt ein jeder Cavalier gleichsam dazu gebohren zu seyn, in seines Landesherren Diensten wenigstens einen Theil seiner Pflichten zu erfüllen, die er seinem Vaterlande von Natur schuldig ist. Und ich würde den sehr bedauern, der sich einfallen lassen wollte, diejenigen, welche der Landesherr seines besonderen Zutrauens gewürdiget hat, deswegen ihrer landsständischen Gerechtfame unwürdig zu halten.

Alles dieses gäbe, wenn auch keine andere Gründe vorhanden wären, schon eine sehr starke Vermuthung für die allgemeine anerkannte Ungeheimtheit einer so verwegenen Ausschließung ab. Nur das einzige Fürstenthum Ostfriesland, zeichnete sich so, wie durch viele andere Anomalien, also auch hierin von den übrigen deutschen Staaten aus, daß sich der Adel gleichsam ein willkürliches Amt der Schlüssel zu Landtagen anmaßte, worüber sich der Fürst 1772 laut beklagte, auch zum Theil vom Kaiserlichen Reichshofrath eine Abänderung darin erlangte. a) Auch mußten im Jülich-Bergischen ehemals die landesherrlichen Bedienten, in so ferne sie sonst landtagsfähig waren, gleichwie alle übrige Landtagsglieder vorher einen Eid der Verschwiegenheit ablegen, und der herrschaftlichen Pflichten, quoad hunc actum entlassen werden. b).

### §. 17.

4) Aus der Mecklenburgischen Geschichte selbst:  
a) Aus dem mittleren Zeitalter.

Doch, vielleicht ist die besondere Verfassung Mecklenburgs Schuld daran, daß sich dieses Land durch eine seltsame Subtilität von allen andern gesitteten Völkern in Europa unterscheiden will? — Die Mecklenburgische Staatsverfassung soll ja aber, sagt man, nicht bloß den neueren Zeitläufern ihren Ursprung zu danken haben, sondern schon in den entfernteren Jahrhunderten gegründet seyn. Folglich müßte doch wenigstens die mittlere Geschichte unsers Vaterlandes ein-  
ge

a) Moser a. a. O. S. 1419. f.

b) Ebendas. S. 1436.



ge Spuren von einer Ausschließung landesherrlicher Bedienten von laudständischen Prærogativen aufzuweisen haben. Ich fürchte aber die Mühe, solche aufzusuchen, möchte ziemlich vergebens angewandt seyn. —

In dem mittlern Zeitalter der Mecklenburgischen Geschichte (obungefähr von der Mitte des 12ten bis Anfang des 16ten Jahrhunderts) konnte ein solcher Unterschied nicht häufig vorkommen. Alle adeliche Eingeseffene, sie mochten nun Ritter (militēs) oder Dienstleute (ministeriales) heißen, waren vermöge ihres Lehnsides, ihrem Herrn ohne Unterschied zu Kriegs- oder Hofbedienten verpflichtet; und ihrer bedienten sich die Landesherren in Ermangelung ordentlich besetzter Rathscollegien, auch zu den vorkommenden Staats- und Regierungsgeschäften, wozu ordentlicher Weise nur die bey Hofe Anwesende, in außerordentlich wichtigen Angelegenheiten aber alle übrige Lehnteute u. zugezogen wurden. Außer diesen allgemeinen Lehnsverpflichtungen brauchten die Landesherren in diesen Zeiten wenig besoldete adeliche Bediente, z. B. zu Bögten, (Advocatis) Hauptleuten, Marschällen und andern höhern Hofbedienungen. Diese nahmen sie gemeiniglich nach Willkühr aus dem Kern ihres einheimischen Adels, und diese übernahmen dergleichen einträgliche Ehrenstellen auch um so viel williger, als ihnen die Strenge des Lehnsystems, die häufigen Kriege und Befehdungen nicht gestatteten, ohne Erlaubniß ihres Lehns Herrn ihr Glück in auswärtigen Diensten zu versuchen. a) Nichts war auch dem natürlichen Verhältnisse zwischen Herren und Unterthanen gemäßer, als daß auf der einen Seite der Landesherr eben diejenigen, welche ihm ohnehin dienstwärtig zu seyn verbunden waren, welche die Umstände seines Landes am besten kannten, deren Interesse von dem Interesse ihres Herrn abhieng, deren Treue und Geschicklichkeit er schon länglich erprobt hatte, auch zu andern Verrichtungen gebrauchte. Eben so

D 2

natür

a) S. Struben von der deutschen Landstände und Unterthanen Freyheit in fremde Dienste zu treten, in den Nebenstunden, III. Th. S. 332. Leonh. Lud. Mencken de Vassallo Saxonico, invito Domino territoriali, in numerum militantium alterius domini transire prohibito. Ausführliche Betrachtungen u. 1757. Beylage II. S. 12.



natürlich war es aber auch auf der andern Seite, daß eben dieselben, welche alle Augenblick bereit seyn mußten, im Felde Gut und Blut für ihren Lehns herrn aufzuopfern, auch in ruhigern Zeiten zu Hause seine Aufträge willig übernahmen. Es befand sich daher allemal eine ausgesuchte Anzahl der angesehensten vom einheimischen Adel in dem Gefolge des Fürsten. Diese wurden nebst den bey Hofe oder in der Nähe desselben befindlichen Prälaten in allen vorkommenden Regierungs- und Hausangelegenheiten zu Rath gezogen. a) Sie waren es, deren Unterschriften den Urkunden eine größere Glaubwürdigkeit verschafften. Ihnen wurde das Ehrevolle Amt eines Vezersifiers in der *Curia Parium*, worin der Fürst selber, oder dessen Hofrichter, über seine Lehnteute, nach ächter deutscher Sitte, Recht sprach, anvertrauet. Nicht selten wurden sie auch bey der damaligen allgemeinen Unsicherheit und dem Justizmangel in Deutschland zur Handhabung des Landesfriedens, zur güt- oder rechtlichen Beylegung der Streitigkeiten zwischen Fürsten als willkürliche Schiedsrichter erkohren. In den wichtigsten Angelegenheiten wurden sie als Gesandten verschickt, auch sonst mit Aufträgen von der äußersten Wichtigkeit (z. B. Gränzberichtigungen mit benachbarten u. dergl.) beehret. Sie vertraten also die Stelle der landesherrlichen Rätthe. b)

Zwar ist diese Benennung selbst in dem XIIIten Jahrhundert noch gar nicht, und in dem XIVten noch wenig gebräuchlich. So lange das Lateinische die Sprache der Canzley war, unterschieden sich die *Testes laici*, welche bey Urkunden aufgeführt werden, nur in *milites* und *famulos* (armige-

a) Struben vom Ursprunge der adelichen Bänke in höhern Gerichten in Nebenstunden, III Th. XIV. Abhandlung, §. 9. Eben desselb. *Obs. de statib. provincialib. superior. dicasterior. alleSoribus* §. 3. sqq.

b) Hieraus beziehen sich auch ohne Zweifel die Worte in dem noch heutiges Tages von jedem Vasallen in Mecklenburg beschwornen Lehneid. — „Die von „Ihro Herzogl. Durchlaucht mir vertraue oder sonst bewusste Geheimnisse „verschweigen, selbige niemanden ohne Erlaubniß oder Geheiß offenbaren — „wenn ich darum erfordert werde, nebst andern meinen ebenbürtigen Mit- „Lehns-Genossen Rechtgeben und nehmen.“ S. vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Mecklend. Maßregeln. 1754. Nr. 54. D.



migeros), und nur diejenigen von beyden, welche noch eine bestimmte Function dabey verwalteten, als Marschalli, Dapiferi, Pincernae, (Magistri-) Camerarii, Cancellarii, Secretarii, Advocati, Officiales, Culinarii, Coquinarii &c. sehen, mit den übrigen ohne Ordnung vermengt, ihren Character zu dem Namen, mit dem Anhange nostri fideles — & alii fide digni, a) In den plattdeutschen Urkunden des XIVten Jahrhunderts findet zwar noch der Unterschied zwischen Rittern und Knappen (Wapener) statt, selten aber mit andern Unterscheidungsnamen, als höchstens nur Kanzler, (welcher nebst dem Schreiber, Notarius, gemeiniglich ein Geistlicher war) Marschall, Hofmeister &c.

Seit Ausgang des XIVten Jahrhunderts aber und in dem ganzen XVten ist es schon ganz gewöhnlich, daß die unter den Urkunden aufgeführten geistliche und adeliche Zeugen (letztere mit beybehaltenem Unterschiede, zwischen Rittern und Knappen) genannt werden, unsre Rätthe und lieben Getreue — und viele mehr unsrer Rätthe; unsere Redere unde lewen Getrouwen — und viele mehr unser Redere; de gestrengen unde düchtigen — und andere mehr unser Manne und Reder und dergl. Auch kommen schon häufig in Urkunden die Ausdrücke vor: na Rade unsers Rades; Wir mit unsern Rätthen; Wir, unsre Mannschaft und Rätthe; Wir unsere Rätthe und Mannschaft; Uns und unsre Rheder im Gericht; Unsere Rätthe von Prälaten, Mannen und Städten, heißt es schon in einer Urkunde vom Jahr 1504. b)

Aus allen diesen siehet man, in was für einer wesentlichen Verbindung, die Pflichten eines Landsassen mit den Pflichten eines landesherrlichen Raths gestanden. In wie ferne diese aber an landschaftlichen Angelegen-

D 3

heitern

a) Scruben de ministerialium dignatione §. 8. in Observation, Jur. & histor. Obl. II.

b) Man sehe z. B. die Beylagen zu der Herzoglichen zuverlässigen Ausführung 1749. Nr. 2.; zu den ritterschaftlichen ausführlichen Betrachtungen &c. 1751. Nr. 195 — 198. Nr. 2.; zu dem Herzogl. letzten Wort, Nr. 32, 7. 9.; auch mehrere andere Beyspiele aus diesem Jahrhunderte in dem Schröderschen, Herdeschen &c. Urkundensammlungen.



heiten und Berathschlagungen Theil genommen, davon läßt sich nichts bestimmen, weil von landständischen Geschäften in Mecklenburg vor dem XVten Jahrhundert noch keine Nachricht vorhanden ist. Zu vermuthen ist es wohl wenigstens nicht, daß diejenigen, so außer ihrer Lehnpflicht noch andere Bedienungen beym Landesherrn bekleideten, sollten weniger Vorzüge genießen, weniger Antheil an landständischen Gerechtfamen genommen haben, als ihre kriegerischen Mitbrüder.

### §. 18.

B. Aus dem  
Anfange  
des XVten  
Jahrhunds.

Außer diesen geistlichen und adelichen Räten hatten die Herzöge keine gelehrte Räte, bis nach und nach die römische Rechtsgelahrtheit anfang, die ursprünglichen vaterländischen Sitten aus den deutschen Gerichtshöfen zu verdrängen. a) Besonders wie seit der Errichtung des Cammergerichts (1495) der juristische Doctorhut der ritterlichen Würde den Rang freitig zu machen suchte, da wußten sich die römischen Rechtsgelahrten allenthalben in die Cabinetter und Rathscollegia der Fürsten einzudringen. Nun fing man an, einen Unterschied zu machen, zwischen (adelichen) Landräthen, Räten von der Landschaft, und (gelehrten) Hofräthen. In Mecklenburg finde ich dieses Unterschiedes nicht eher gedacht, als in der in manchem Betracht merkwürdigen Hofhaltungs- und Regierungsordnung, welche Herzog Balthasar und Henrich im Jahr 1504 (Dec. 4.) durch ihre Räte Johann Bischof zu Schwerin, Henrich von Plessen, Claves Lügow und Henning Halberstadt, Ritters, und Brandt von Schöneich, Kanzler, aufsetzen ließen. b)

Hier

- a) Im Jahr 1487 bemerke ich zuerst auf einer Conferenz mit den Wendischen Städten, unter den Bevollmächtigten Herzogs Magnus dessen Rath Gerhard von Zeesen Licentiat. iuris, S. Chemnitzens Chron. Megap. h. a.
- b) Selbige ist meines Wissens noch nie gedruckt. Sie findet sich in einem hochdeutschen Auszuge aus dem Original in des sel. Johann Friedr. Chemnitz großem Mecklenburgischen Chronicon, woraus ich sie unten Beilage I. mittheile.

Hier heißt es unter andern: „Und damit die Herren mancherley Unruhen, Mühe und Ueberlasts überhoben seyn, auch alle anliegende Sachen beobachtet und in Rath gezogen, auch fremde Votschaften desto schleuniger abgefertiget, und andere fürstliche eingekommene Briefe beantwortet werden müegen, sollen die Hof- und Landrethe täglich 2 Stunden zum wenigsten, als des Morgens von 8 bis 9, und Nachmittag von 2 bis 3 Uhr, auf der Canzley zusammen kommen, und daselbst alle Sachen in Verhör ziehen, darin richten und schließen, auch die Schreiben beantworten, und da es noth, mit H. H. G. G. daraus communiciren.“

Man siehet hieraus, daß ist die Beschäftigungen der Herzogl. Räthe schon bestimmter a) und in eine etwas collegialischere Ordnung gebracht seyn müssen, als in den vorigen Jahrhunderten.

Kurz darauf 1506, im Februar erscheint auch schon auf einer Tagfahrt zwischen den Herzogen und der Stadt Lübeck, zu Wismar, unter andern Herzoglichen Bevollmächtigten (namentlich Henr. von Plessen, und Claus Lühow, Rittern, Brandt von Schoneich, Kanzler, Nicolaus Marschalck, beyder Rechten Doctor, als Rath; nachhin werden noch benannt, Wedige Wolhan, Dieterich Koer, Henning Hoben, u. a. m. b)

In dem fürstbrüderlichen Vergleich zwischen Herzog Henrich, Erich und Albrecht zu Schwerin 1507. (Dienst. nach Mar. Geb.) nennen sich die dabey gebrauchte Johann Cran, Präceptor zu Tempzien, Berndt Wolhan, Heinrich von Plessen, Claves Lühow, Ritters, Keimar Hane, Archidiaconus zu Waren, Nicolaus Marschalck, beyder Rechten Doctor, Diet. Biergge, Hennecke Basse, Helmoid von Plesse, Keimar Blü-

a) S. den fürstbrüderlichen Vergleich zwischen Herzog Henrich und Albrecht, vom Jahr 1520. S. 4. „Doch also dat jeder Fürste ane des andern Mißfallen dejenige van der Landschop, emme gefellich, tho Rade unde Deenste an sich ziehen, unde dat de, so sich unsrer eenem mit Deenste todeden, ane Beschweringe, Mißfall unde Unnade des andern bliven mögen.“ — in den Ausführlichen Betrachtungen, Beyl. II, S. 12.

b) S. das gedachte ungedruckte Chemnitzische Chronikon in Herzog Henrichs Leben ad Ann. 1506.



Blücher, und Claves Trudemann, Rentmeister, verschiedentlich, Unser gnedigen Herren Rechte. a) --

Auch wird unterm Jahr 1510 ein gewisser Achim Hane von den Herzogen Unser Rath und Hofmarschall genannt. b) Dennoch standen eben diejenigen, welche das Zutrauen ihres Landesherrn in Händen hatten, eben deswegen auch bey ihren Mitbrüdern in dem vorzüglichsten Ansehen. Bey den Neubrandenburgischen Vergleichshandlungen zwischen Herzog Heinrich und Albrecht, 1520, (Mont. nach Cantat.) erscheinen aus den Stenden der Landshop, Claus Lügow, Henning Halverstadt, Kidebere, Wedege Wolkan, Steffen von Bülow, Jaspas Finecke, Joachim Hane, und Matthias von Derken, „von wegen unser und beider Stende der Landshop als Medehändler.“ c) Gleichwol wurden in der Vorrede zu der ersten Mecklenburgischen Polizeyordnung 1516 die fürstlichen Räte und die Landstände ausdrücklich als zwey abgefonderte Theile von einander unterschieden

„mit tydigen vorgehalttem Rade vnserer Rader oc Wethen und Bewiltigunge gemener Stende vnserer Landen.“ d)

In dem fürstbrüderlichen Vertrag zu Wismar 1518 (Nov. 25) wurde ausdrücklich ein Unterschied gemacht, zwischen

„ehlichen unseren Räten und dem Ausschöß, so wir aus den Ständen Vnseres Fürstentumbs darzu verordnet“

(wahrscheinlich dieselbigen, welche anderhalb Jahre darnach, als Medehändler von wegen der Landshop aufstreteten)

„Und im Fall die Herzoge, durch Uns oder durch unsere Hofrethe

„nicht vereinigt werden mochten, so sollen — „die elstisten zwene Prelas

„ten die elstisten drey Unser Rechte zwey von der Ritterschaft und zwene „Bürgermeister“ e) —

erfordert werden und — entscheiden.

Das

a) Das Letzte Wort, 9te Beilage.

b) S. unten die 1te Beilage.

c) Ausführliche Betrachtungen Nr. II, S. II, 17.

d) S. Arpe Samml. Mecklenb. Landesgesetze Politic. Nr. I.

e) Letzte Wort Weyl. Nr. II.



Daß aber die vorbenannten landschaftlichen Unterhändler, sich ungeachtet des von den Ständen in sie gesetzten Vertrauens, dennoch nicht abhalten ließen, ihrem Herrn ferner mit der schuldigen Treue wie vorhin zu dienen, erhellet aus einer Urkunde vom Jahr 1522 (Sonntag nach Neujahr) worin

„Berndt Moltkan, Claus Lügow und Henningck Haluerstad, alle drey Ritter, Marquard Beher, Caspar von Schoneich Cantzler, und Achim Hane bezeugen, daß sie als verordnete gültliche Hensdeler in den Streitigkeiten, zwischen Herzog Henrich und Albrechten, von letzterem — bey ihren Rathspflichten ermahnet — jeglicher insonderheit ihren Rathschlag (zur gleichen brüderlichen Erbtheilung) ertheilet haben, ihrem Rath aber von Herzog Henrichen keine Folge geleistet worden.“ u. f. w. a)

Herzog Albrecht nennt selbige auch in seiner nächstfolgenden Quinduplik, in dem er sich auf dieses Zeugniß beruft:

„Die treffentlichsten und elusten Ritter und Rethen vom Adel dieser Fürstenthum.“ b)

Herzog Henrich nennt selbige gleichfalls in einer um die Mitte des folgenden Jahres bey dem Reichsregimente eingegebenen Apologie gegen seinen Bruder:

„etliche vnser Reder vñ vnser Lantschop, nemelic Berndt Moltkan, Clawes Lügow, Henningck Haluerstad, vnser Cantzeler Caspar von Schoneick, Achim Hane, und Marquard Beher.“ c)

Auch hat in neuern Zeiten die Mecklenburgische Ritterschaft eben den Umstand, daß gedachte 6 Männer in besondern Fürstlichen Rathspflichten gestanden, selber als ausgemacht ergriffen, um dadurch dem Gutachten derselben wo möglich den Anstrich einiger Partheylichkeit zu geben. d)

### §. 19.

Aller Zweifel aber wegen der Theilnehmung der in besondern Herzoglichen Pflichten stehenden von Adel an allen übrigen landständischen Angelegenheiten und Berathschlagungen

C. Aus der Union von 1523.

- gen,
- a) Zuverlässige Ausführung des Rechtes der A. E. S. Convention §. 9. Beilage N. 7.
  - b) Zuverlässige Ausführ. N. 7.
  - c) Siehe unten die IIIte Beilage unaedruckter Urkunden.
  - d) S. Ritterchaftliche Ausführliche Betrachtungen 2c. §. 23. S. 14.



gen, verschwindet vollends beym Anblick der so berühmten Mecklenburgischen Union vom Dato Rostock den 1sten Aug. 1523. a) Dieser Grundstein der Mecklenburgischen Freyheit drückt das Siegel auf die unbeschränkten Gerechtfame der Herzoglichen Bediente. Um allen noch vorhandenen Ueberbleibseln des Fausstrechts den letzten Stos zu geben, b) und allen künftigen innerlichen Mißhelligkeiten weislich vorzubeugen, wird darin so wenig eines Unterschiedes unter dem Adel gedacht, daß sich vielmehr Prälaten, Mannne und Städte samt und sonders, bey ihren Ehren an Eides statt unvierderrusslich darin verpflichten:

„daß hier nachmals unter ihnen Friede, Recht und Einigkeit soll gefördert, gehalten und gehandhabet werden; diejenigen aber, so sich an gleich und recht nicht wollen genügen lassen — auf des andern Schaden unter ihnen nicht sollen gehauset oder geheget werden.“

Um sich aber vollends auch davon zu überzeugen, daß wirklich die damaligen Herzoglichen Rätthe von Adel mit an dieser für die Ruhe Mecklenburgs so wesentlichen Unionsgeschäfte gearbeitet haben, so bemerke man erstlich unter den Unterschriften dieser

„zu Sternberg durch alle Prelaten, Mannschop und Stede, alse der gemeinen Stende der vorgedachten Lande und Fürstenthume — gemacht — und auf aller Befehl versiegelten“ —

Bereinigung (oder der Ratification derselben) unter andern auch den vorhin gedachten Marquard Beher. (S. 18.) Unter den bevollmächtigten Befehlhabern aller Mannschaft, so die Hauptunion selber unterzeichnet, sind gleichfalls Claves Lüchow, und Henningck Halverstadt, Ritters, nebst Joachim Hane und Caspar von Schöneich, vielleicht auch Wedige Wolhan und Weimar Blücher (S. 18.) schon als wirkliche Herzogliche Rätthe bekannt. Und selbst unter denjenigen, welche zur Handhabung

- a) Abgedruckt befindet sich selbige nach dem plattdeutschen Original in der 53 und 56ten Beilage zu den ritterschastlichen Ausführlichen Betrachtungen etc. vom Jahr 1751, nach einer hochdeutschen Uebersetzung aber in der ritterschastlichen Wahrhaften Erzählung etc. vom Jahr 1749. S. 128. der Beylagen.
- b) Die Veranlassung zu dieser merkwürdigen Vereinbarung, nemlich die allgemeine Sicherheit völlig wieder herzustellen, erzählt uns Job. Schulz in Annal. Plectens. in Westphalen Monument. Rer. German. Tom. III. p. 1953.

lung dieses Grundvertrages, zum Rath und Beystand eines jeden wider seine Privilegien u. beschwerten Eingefessenen aus einträchtiglichem Rath verordnet und bevollmächtigt werden, unter diesen, sage ich, stehet eben dieser würdige Ritter, **Nyclawes Lüchow**, als der erste von der Mannschaft in dem Lande zu Mecklenburg oben an; so wie **Adim Hane** als der zweete aus dem Lande zu Wenden.

Ich zweifelte, ob man einen glänzenden Beweis davon verlangen kann: daß eben diejenigen, welche sich das stärkste Zutrauen ihres Landesherrn zu erwerben gewußt, eben die, welche sich die Erfüllung ihrer beschwornen Rathspflichten am eifrigsten angelegen seyn ließen, auch zugleich den vorzüglichsten Antheil an allen landständischen Freyheiten, Berathschlungen und Vereinbarungen gehabt haben? So wenig dachte man damals daran, ob ein treuer Diener seines Herrn auch ein rechtschaffener Patriot seyn könnte. a) — Selbst die Ritterschaft hat es in der Folge als einen sichern Beweis von der Unschädlichkeit dieser Union öffentlich angezogen,

„daß die damalige Herzogliche Rätze fast insgesamt, und insbesondere  
 „der damalige Herzogliche Canzler, **Caspar von Schöneich**, solche selbst  
 „mit unterschrieben.“ b)

Unter den vielen Vortheilen also, welche die Nachwelt dem glücklichen Zufall, der das Original dieser ehrwürdigen Vereinbarung schon 1573 Jul. 1. dem Untergange entriß, c) zu danken hat, ist dieser zum wenigsten einer der unmittelbarsten und unwidersprechlichsten: daß die sämtlichen Landstände Mecklenburgs sich dadurch auf ewig in die glückliche Unmöglichkeit gesetzt haben, „sich einander selbst an ihren Privilegien, Freyheiten und wohlhergebrachten Gerechtsamen wider Recht und Billigkeit zu beschweren oder zu beschädigen?“ Und eben sie ist es auch, da sie bis ist noch

§ 2

nicht

a) Vielmehr sahen sie es für das sicherste Mittel an, von den Herzogen „zu ihrem Recht, und bey ihren Privilegien u. desto gnädiglicher geschützt und gehandelt zu werden — wenn sie selbigen zuförderst alles in unterthänigen willigen Gehorsam leisteten, was sie ihnen schuldig, und einen jedermann ordentliches Rechtes pflegten.“

b) Ritterschaftliche Ausführliche Betrachtungen S. 77. S. 57. Letztes Wort S. 199.

c) Werckens Geschichte der Stadt Rostock in Ungnadens Amoenitat. S. 1134.



nicht aufgehoben, vielmehr vielfältig auf das bündigste bestätigt worden, die den Herzoglichen Bedienten den Zutritt zu allen landständischen Beratenschlagungen noch bis iht hinlänglich gesichert hat.

Caspar von Schöneich (auf Schönwolde im Amt Schwerin) kommt hernach noch verschiedentlich bis 1554 als Herzoglicher Canzler, a) so wie Achim Hane zu Basedow 1530 und 1538 als Herzogs Heinrichs Hofrath, auch nach 1551 als Präceptor zu Tempzin vor. Von den übrigen Mitgliedern des hiedurch verordneten Ausschusses werden Matthias von Derzen, Ritter, 1536 und 1538, Melcher Barvoet (Kompter zu Mirow) Heinecke Pleffe, Lütke Bassewiz und Berendt Nohr 1527, so wie Detlef von Bülow, Hinrich Hane und Wicke Bieregge noch 1538, 1542, als Herzogliche Rätthe namhaft gemacht. So werden auch noch im Jahr 1527 unter andern Heine Beehr, Hinrich von Bülow, Jürgen Finegl, Lippold von Derzen, Wicke Bassewiz, Christoph, Dieterich, und Jürgen Molkan, Hartich, und Christoff von Bülow, Ehard Nohr, Achim Lühow, und Hermann Campke, auch unterm Jahr 1538 Dieterich Molkan, nebst Lippold von Derzen und Wicke Bassewiz, 1530 Johann Sperling, Hof- Marschall Herzog Heinrichs, 1548 eben dieser Dieterich Molkan, als Herzogl. Reichstags- Gesandter, ferner 1551 Herr Jürgen Molkan, Churth von der Lüche, Hinrich Hane, und Dieterich Molkan, endlich 1552 eben dieser Dieterich Molkan und Christoffer von Linstow, welche sämtlich die Union mit unterzeichnet, als Herzogliche Rätthe aufgeführt. b) c) d)

Von diesen erscheinen im Jahr 1554 Herr Jürgen Molkan zu Penzlin, Ehart Nohr, Hartich von Bülow, Christoff Hane, Hans Sperling, und Jechim Lühow, nebst andern, als der verordnete Ausschuss der ganzen Landschaft; und außer ihnen unterschreiben Henrich Hane zu Pleß.

- a) So wird er noch in einem Mecklenburg. Land- und Musterungs-Register vom Jahr 1554 (im letzten Wort, 97 Beyl. S. 235.) aufgeführt.
- b) Vom Jahr 1527 sehe man Herzogs Albrechts Schuldverschreibung in Franckens A. und N. Mecklenburg IX B. S. 137.
- c) Vom den Jahren 1530, 1532, 1536, 1542, 1548, 1551, 1552, Franck. IX B. S. 143, 165, 195, 213, 239, 254, 256.
- d) Vom Jahr 1538, S. Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin 1741, Beylagen S. 37.

Pleg, Dieterich Wolhan, Churt von der Lübe, Christoffer Linstow u. s. w. im Namen der ganzen Landschaft den Fürstbrüderlichen Revers Herzogs Johann Albrechts und Ulrichs wegen der Erblandesheilung zu Güstrow, Jun. 10) 1554. a) Wittenburg, Jun. 16)

Zwar will ich nicht von allen diesen gerade zu behaupten, daß eben die nemlichen, welche 1527 Fürstliche Rätthe waren, auch bis 1554 in Herzoglichen Diensten geblieben. Unterdessen, da sie zum Theil noch nachher von den Herzogen unsre Rätthe genannt werden, so haben sie doch die größte Wahrscheinlichkeit vor sich, und wer das Gegentheil behauptet, würde sich die Mühe nicht verdrießen lassen müssen, seinen Satz zu beweisen.

§. 20.

Aus dem vorhergehenden (§. 18.) ist es schon bekannt, daß seit dem Anfange des XVIIten Jahrhunderts die Herzogliche Rätthe theils aus Adeltichen, theils aus Gelehrten bestanden. Zu ersteren wurden allemal die angesehensten und erfahrensten vom einheimischen Adel genommen. Sie besaßen deswegen außer dem Vertrauen ihres Herrn, auch das vollkommenste Ansehen unter ihren Mitbrüdern; von beyden wurden ihnen die wichtigsten Angelegenheiten vertrauet. (§. 18. 19.) Sie werden daher verschiedentlich von den Herzogen Unse- Geschichte  
der Land-  
rätthe.  
Neder vth vnser Landschov, (§. 18.) Unsere Rätthe von der Landschaft, b) genannt. Eben so nennt auch der Prinz Magnus, Bischof zu Schwerin, in seiner Urrede an die Herzöge zu Parchim 1538 Nov. 9. die daselbst anwesenden Herzoglichen Rätthe, namentlich den Abr zu Dobran, den Præceptor zu Tempzien, Herrn Matthias von Derken, den Canzler, Achim Hanen, Dieterich Wolhanen, Wicke Bieregge, Hippoldt von Derken, Detlof von Bülow, Henrich Hanen, Wicke Bassewiken — die vornehmsten Rätthe der Landschaft. c)

E 3

Gleis

a) Letztes Wort 14 Beplage.

b) S. D. in dem Vertrag zwischen Herzog Henrich und Albrecht, Schwerin den 24. Dec. 1534. der Ausführlichen Betrachtungen 15 Beplage, S. 21.

c) Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, Beplage V. S. 35. zugleich mit obgenannten werden unter den anwesenden Rätthen hier noch aufgeführt, Doctor Philipps und Jacob Oeseler.



Gleichergestalt werden in dem Wismarschen Theilungsvergleich zwischen Herzog Johann Albrecht und Ulrich 1555 (Mont. nach Neminise.) diejenigen, deren Rath sich der gemeinschaftliche Vermittler, Herzog Albrecht zu Preußen, hiezu bedienet hatte, nemlich Herr Joachim Molhan, Churt Kober, Churfürstlich Brandenburg. Hauptmann der Prignitz, Dieterich Molhan zu Grubenhagen, Churt von der Lüge, Christoffer Linstow, (wahrscheinlich Herzoglicher Mecklenburgischer) Marschall, und Christoffer Hane zu Wasedow, die fürnehmsten Rätthe der Lande Mecklenburg, und weiterhin, die hiezu gebrauchten Landrätthe genannt. a)

Eben dieser Character wird ihnen kurz darauf von den Herzögen in der Landtagsproposition selber bengelegt.

„E. E. Landschaft, heist es darin, wolle solche brüderliche Verträge, zu mehrer Sicherung auch durch ire Siegel bekräftigen helfen, wie die Landtredde den mehrern Theil allbereit gethan;“ und bald hernach, „daß etliche vornehmste von der Landschaft verordnet werden, die den Vertrag neben den Landrätthen versiegeln.“ b)

Hier wird also zum erstenmal öffentlich der Landrätthe gedacht, und von dieser Zeit an hat es auch beständig eine Gattung von einheimischen adelichen Rätthen unter diesem Namen gegeben. Die Herzöge bedienten sich derselben zu den wichtigsten Haus- und Regierungsangelegenheiten, c) hauptsächlich zur Besetzung des Landes- oder Hofgerichts, d) nicht selten aber auch

34

a) Das letzte Wort, 16 Beilage.

b) Ausführliche Betrachtung, 23 und 25 Beilage.

c) Z. B. zu der Landestheilung. S. den Kuppinschen Nachspruch Churfürst Joachim zu Brandenburg vom 1 Aug. 1556, in Herdes Mecklenb. Urkunden: Sammlung S. 198, 316, 377.

d) Weil nemlich, vermöge des Wismarschen Vertrags 1555 ein ordentlich Landgericht — mit geschicktesten Personen von der Landschaft und Gelehrten in gehörlicher Anzahl besetzt werden sollte; so thaten 1557 (Febr. 25) die Landrätthe zu Dobbertin selber den Vorschlag, daß beyde Fürsten darin persönlich präsidiren und mit J. J. J. J. G. G. Gelehrten neben den Landrätthen Urtheil fassen und sprechen möchten, (Ausführl. Betracht. Beyl. 201.) und hiebey haben es auch sämtliche Land- oder Hof- = Gerichte = Ordnungen von 1558, 1562, 1570 im ersten Titel und die Reversalen vom Jahr 1572, Art. 1. gelassen.

zu andern Bedienungen. Sie werden daher auch verschiedentlich schlechtthin unsere Rätthe genannt. a) Weil sie aber in so besonderem Ansehen stunden, so war es natürlich, daß sie auch zugleich von den Landständen in ihren nun schon häufigern Angelegenheiten als Rathgeber und Führer gebraucht wurden. Sie waren gleichsam die Mittelpersonen zwischen den Hof und den Ständen. Doch werden sie von der Landschaft selbst noch Anfangs gar mit keinem Unterscheidungsnamen bezeichnet, noch überhaupt als in besonderen Verpflichtungen mit dem landständischen Corps stehende Personen betrachtet, sondern von den Herzogen nach eigenem Wohlgefallen bestellt und beedigt. b)

Im Jahr 1563 stellten Landstände vor:

„auf das solch E. F. G. fürstlich Rath und Gerichtsstuel, so viel an  
 „schullicher und erspriesslicher, so werden Dieselbe, one der untertheni-  
 „gen Ritterschaft weiteres erinnern, — der verstorbenen Land-  
 „Rethe statt, nach derselbigen E. F. G. gnedigen Wohlgefallen  
 „mit tüchtigen Personen gnediglich erstatten und ersetzen.“ c)

Und auf dem Landtage 1570 zu Güstrow: d)

„Dieweit aber solch fürstlich Land- und Hofgerichte — ohne Zuziehung  
 „fürstl. Rätthe ganz schwer zu erhalten und zu befördern; und obwol  
 „E. F. G. eine gute Anzahl derselben hochverständige Land- und Hof-  
 „rethe bestellt; so werden doch E. F. G. um so viel mehr Ansehens  
 „und Beförderung willen auch ohne unser Erinnern — an der verstor-  
 „ben Land-Rethe statt, nach E. F. G. gnedigen Wohlgefallen  
 „mit

a) So werden noch 1558 in der Herzoglichen Auitung, wegen der freywilligen Landhülfe (Wredenhausen Freyt. nach Joh. Bapt.) die vorhin genannten Landräthe, Dietrich Wolgan, Churt von der Lühe und Christoffer Zintow, nebst andern, unsere Rätthe und lieben Gerrenen genannt. Ausführl. Beträch- 155 Verlage.

b) Nur 3 der in dem Wismarschen Vertrage also genannten Landräthe wurden erst vier Monate hernach Mitglieder des (Zul. 5) bestellten landschaftlichen Ausschusses, ohne daß einem von ihnen von der Landschaft selbst dieser Character beygeleget sey. Ueberhaupt finde ich vor 1563 in den landschaftlichen Schriften der Landräthe nicht gedacht.

c) d) Ausführl. Betrachtungen 2c. Nr. 202, 203.



„mit andern und mehr Personen, aus und von E. F. G. unterthenig  
gen Landschaft ersehen.“

Weil aber die Begriffe von den ansehnlichen Vorrechten der Mecklenburgischen Landstände, woran die Landräthe gewöhnt waren, mit den Grundsätzen der meistens ausländischen Herzoglichen Hofräthe nicht allemal übereinstimmten, so entstand daraus bald einige Eifersucht zwischen diesen und den Landräthen. Und diese Eifersucht artete nach und nach in einen Kaltstan des Herrn gegen letztere aus, worüber selbige einen großen Theil ihres Einflusses bey Hofe verlohren. Doch wurden sie durch die Vorsorge der übrigen Ritterschaft in einer bestimmten Anzahl beständig beygehalten und zu bestimmten Geschäften zugezogen. a) Ihre Dienstverpflichtung gegen den Herzog blieb zwar immer dieselbige; auch wurden sie von den Herzogen ununterbrochen als wirkliche landesfürstliche Räthe behandelt, b) und auch außer den nöthigen Landesfachen, mit Aufträgen von Wichtigkeit beehret. Allein ihre Geschäftigkeit lenkte sich doch immer mehr, und nach und nach gänzlich auf die Seite der Landstände, auch selbst da, wo derselben Interesse in einer Collision mit dem landesherrlichen stand.

Nach schienen die Stände selber diesen kleinen Contrast zwischen ihrer Eidespflicht und ihren wirklichen Functionen zu fühlen; baten daher auf dem Landtag 1607 den Herzog Carl,

„den bisherigen Landraths-Eid, welcher sich mehr zu des Herrn  
„als des Landes Rätthen schickte, auf dem Fus zu ändern, wie es in  
„Pommern üblich wäre.“

Allein der Herzog fand für gut, es nach wie vor Hey der gewöhnlichen Eidesformel zu lassen, c) zum Beweis, daß von ihrer Verpflichtung gegen den  
Land:

a) Auf dem Landtage zu Sternberg 1572 (Jun. 7) bat R. und L. die von E. F. G. auf jüngstem Landtage benannten Landräthe und, E. F. G. gnedigen Wohlgefällens nach, mehrer derselben zu erfordern, die Rathspflicht leisten zu lassen und ihnen aufzulegen, was ihnen in solchem Verus gebühren und wol anstehen will, zu verrichten. Zuverläss. Ausfüh. 82 Deylage. Reversal. vom Jahr 1621. Art. 22.

b) Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Mecklenb. Maasregeln, 1750. XVIII Hauptstück, besonders auch die 92te Deylage.

c) De Bechr, de Rebus Meclenburgicis. p. 938.

Landesherrn nichts erlassen ist. Und hiebey ist es denn auch bis auf den heutigen Tag geblieben. a)

§. 21.

Eben diese glückliche Verträglichkeit zwischen Landes-  
herrlichen Bedienungen und landständischen Geschäften, wovon  
der Anfang des XVIIten Jahrhunderts so manche Proben auf-  
zuweisen hatte, (§. 18 -- 20) erhielt sich auch, ohngeachtet in  
der letztern Hälfte desselben, mit den Bedürfnissen der Für-  
sten, das Gewicht und die Vorzüge der Landstände merklich zunahmen.

D. Aus der  
letztern Häl-  
fte des XVI  
Jahrhunde-  
rts.

Die im Jahr 1555, Jul. 5, zu Güstrow erwählte Mitglieder des  
fünfjährigen landschaftlichen Ausschusses, zur Einnahme der freywilligen Land-  
hülfe, namentlich Hinrich Hane, Dieterich Wolkan zum Grubenhagen,  
Churt von der Lühe zu Buschmühlen, Christoph Finstow zu Lüt-  
zkendorf, (§. 20) Hartig von Bülow, Hanns Sperling, Achim Regendank,  
Werner Hane, Achim Lühow, Jochim Holstein, Jeronimus Wengeltn, Lüt-  
ke Bassewitz, Ostwald Doren und Jürgen Lübbestorf, b) alle diese werden  
nicht allein 1558, (Freyt. nach Joh. Bapt.) von den Herzögen Unfre  
Räthe und lieben Getreuen verschiedentlich genannt. c) Und gleichwol  
bleiben selbige nicht nur bis 1561 (Sept. 6) noch alle Mitglieder des gedach-  
ten Ausschusses, d) sondern die Beispiele aus der folgenden Geschichte zeis-  
gen auch, daß dieser Titel kein leerer Schall gewesen. Man sieht selbige  
vielmehr öfters mit wirklichen Rathesfunctionen beschäftigt. So wohnet  
z. B. Cord von der Lühe im Jahr 1564 (Aug. den 3ten) der Rostocker  
Kirchenvisitation als Herzoglicher Rath bey, e) Werner Hahn erscheint  
1560

a) S. ritterschaftliche Wahrhafte Erzählung etc. 1749. S. 58. Beylage 49 — 53.  
Vertheidigte Gerechtigkeit, S. 269.

b) Legtes Wort 16te Beylage.

c) S. Herzogl. Quittung wegen der freywilligen Landhülfe Bredenhausen 1558.  
(Freyt. nach Joh. Bapt.) in den ausführlichen Betrachtungen Nr. 155.

d) S. landschaftliche Quittung über die Rechnung von der fünfjährigen Landhülfe,  
Steenberg 1561. Nov. 6. in dem feststehenden Grund der Steuerfrey-  
heit der Mecklenb. Ritterschaft 151 Beylage.

e) Ehemal. Mecklenb. Chroniken h. 2. in Ungnad Amoenitar, p. 324.



1560 als Herzoglicher Rath, 1572 aber wieder als Mitglied der Deputation zur Revision der Polizeyordnung, auch als ritterschaftlicher Oberaufseher über die Klöster, a) Lütke Bassewitz zu Lüßburg, kommt 1560, 1562 und 1564, als Herzoglicher Rath, 1572 als Landrath und Provisor des Kloster Ribniz vor. b)

Von den 1561 zur Rechnungsaufnahme bey vorgedachtem Ausschuss erwählten Bevollmächtigten c) bemerke ich 1) Adam Nieben zu Schönhausen schon 1562 und hernach auf dem ersten Landtag 1572 als Herzoglichen Rath, und wird noch im selbigen Jahre von der Landschaft, als das erste Mitglied zur Durchsicht der Polizeyordnung gebraucht. d) 2) Jochim Kruse zu Berchentin, eben derselbige, welcher 1554 Mitglied des landschaftlichen Ausschusses zur Landestheilung war, und 1555 mit dem Prinzen Christoph als Hofmeister nach Liefland ging, bekleidet 1559, 60, 62, 63 und 64 die Stelle eines Herzoglichen Rathes, 1570 das Amt eines Landraths und Hauptmanns zu Dobran, wird 1571 erster ritterschaftlicher Deputirter zur Rechnungsaufnahme von der Türkensteuer, auch vom Herzog Joh. Albrecht nach Berlin gesandt, erscheint 1572 bey Erledigung der Landesbeschwerden wieder als Fürstlicher Rath, auf dem gleich darauf folgenden Landtage als Landrath, Deputirter zur Polizeyrevision, und als landschaftlicher Ober-Kloster-Provisor, hernach aber noch lange als Landrath. e) 3) Georg Below zu Kargow und Klincken, ist schon 1555 Herzog Ulrichs Hofmarschall, wird auch noch 1561 (Nov. 6) unter den Mitgliedern des landschaftlichen Ausschusses als Hofmarschall ausdrücklich mit ausgeführt, wird 1568 zum ersten und 1571 zum zweyten ritterschaftlichen Deputirten zur Berechnung der Türken Steuer erwählet; tritt auf dem Landtage 1572 wieder als Herzoglicher Rath, zugleich auch als Landrath, Deputirter zur Politz

a) Frank X. u. N. M. X. V. S. 80. 224. 228.

b) Edendaßelöst X. V. S. 8. 78. 96. 133. 223. 224. 228.

c) Feststehender Grund der Steuerfreyheit Nr. 151. S. 113.

d) Frank X. V. S. 96. 214. 224.

e) Letztes Wort 14 Beylage. Jo. Andr. Myliff, Analect. in Gerdes Samml. S. 256. 279. 292. Frank X. V. S. 67. 78. 80. 133. 186. 195. 214. 223. 224. 228. Chemnitz a. a. O. in Ungnadens Amoenit. P. 354. 360.

Polizeyrevision, und Provisor des Klosters Dobbertin, auf die Bühne; noch im selbigen Jahr aber aufs neue als Rath bey Herzog Ulrichen und 1523 als Ritterschaftlicher Deputirter zur Vermittelung zwischen dem Herzog und der Stadt Rostock. a)

Unter den Mitgliedern des Ausschusses 1561 wird auch noch 4) aufgeführt Bollert Preen, Hauptmann zu Buckow, so wie unter denen von der Landschaft, welche die Rechnung desselben quitiren, Rune Han zu Wasedow, der im folgenden Jahr (Febr. 11) als Herzoglicher Rath vorkommt und 1572 Landrath wird. b)

Von andern um diese Zeit lebenden von Adel, bemerke ich hier nur folgende Jochim Wopersnow auf Schlagesdorf, nachher Domdechant zu Schwerin, dient 1564 als Herzoglicher, wird 1567 von der Ritterschaft zur Rechnungsaufnahme bey der Türkensteuer deputiret, und erscheint nachher dennoch in Fürstlichen Diensten. c)

Jochim von der Lübe ist schon 1572 Hauptmann zu Dobbertin, 1584 Landrath, wird zu Anfang des folgenden Jahres fürstlich Mecklenburgischer Rath, Hofmarschallisch und Hauptmann zu Dobbertin genannt, d) auch noch (im Jun.) selbigen Jahres auf dem Landtage von der Ritterschaft neben andern zur Durchsicht der Landesordnungen deputirt, erscheint noch 1586 (Jun. 19) auf einem Vorbescheide zwischen Herzog Ulrichen und Herzog Christoffen, zu Lüneburg Namen, des ersten als Herzoglicher Marschall und Hauptmann zu Dobbertin e) und stirbt 1588 als Herzoglicher Güstrowischer Geheimer Rath. f)

## F 2

## J 3

- a) Ungnadens Amoenitat. S. 756. 354. Beehr l. c. p. 876. Ausführ. Betrachtung. Nr. 164. 171. Frank X. B. S. 216. 223. 224. 228. 232.  
 b) feststehender Grund etc. Nr. 151. Frank X. B. S. 96. 228.  
 c) Chemnitz a. a. D. beyrn Ungnade S. 324. Ausführ. Betracht. Nr. 164. Frank X. B. S. 216.  
 d) S. Frank X. B. S. 215. XI. B. S. 46. Herz. Ulrichs Fragen an seine Lehnteute beyrn Gerdes S. 87. Chemnitz beyrn Ungnade S. 360. Herz. Carls Keyers wegen der Dobbertinischen Jagd vom 23. Jan. 1583. beyrn Ungnad S. 877. Beehr l. c. p. 825.  
 e) Da von diesem Vorbescheide bey keinem gleichzeitigen Schriftsteller Erwähnung geschietet, so habe ich eine Nachricht davon aus dem ungedruckten Chemnitzsch. Chronicon in der Beilage mittheilen wollen.  
 f) Joh. Thomae Analect. Gustroviens. App. p. 101.



Ich glaube, diese Proben werden hinreichend seyn, die Gewißheit des Sages außer Zweifel zu setzen, daß noch niemand darauf verfiel, eine vom Landesherren erhaltene Bedienung als ein Mittel anzusehen, die Wirkbarkeit landständischer Vorrechte zu hemmen. Vielmehr scheint das Zutrauen des Landesherren als das entscheidendste Kennzeichen von der Geschicklichkeit eines Mannes auch zu landständischen Verrichtungen und Berathschlagungen angenommen zu seyn.

§. 22.

E. Aus der  
Verfassung  
des XVIIten  
Jahrhundert's.

Alle die großen Revolutionen, wovon das XVIte Jahrhundert für das deutsche Staatsrecht so fruchtbar ist, entwickelten ihren Wirkungskreis erst in dem folgenden Seculum recht merklich. Die ganz umgeprägte Form des Justizwesens verbreitete auch über die übrigen Zweige der Staatsverwaltung mehrere Ordnung. Man fing an jede Gattung von öffentlichen Geschäften in besondere Departements abzutheilen und für jedes ein ordentlich besetztes Collegium zu errichten. — Der unselige Verfolgungsgeist, welcher den Schooß der Kirche verwüstete, brachte Millionen Menschen in Waffen und verursachte unaufhörliche Kriege. Die erweiterte Sphäre der Handlung und der Schifffahrt trug den Luxus aus fernen Landen zu uns herüber, die nahe Verbindung zwischen Deutschland und Spanien führte an den Höfen der Fürsten einen neuen Geschmack ein; der bisher sehr einfache Hofstaat nahm einen erklecklichen Glanz an. — Hiezu kam noch, das in den protestantischen Staaten, seit der Einziehung so vieler geistlichen Stiftungen, so ansehnlich erweiterte Gebiet der landesherrlichen Finanzen.

Alle diese Veränderungen hatten natürlicherweise einen merklichen Einfluß auf alle Stände. Dem Adel, denn damit habe ich vorist nur zu thun, ward eine ungleich größere Scene eröffnet, worauf er sich um sein Vaterland, im Felde, bey Hofe oder in Finanzgeschäften verdient machen konnte. Die Unterstützung, die ihm fast so manche geistliche Pründe für seine Person gewährt hatte, durfte er ist lediglich von der Gnade seines Landesherren für sich und seine Familie erwarten. Die Zahl der landesherrlichen



lichen Bedienten von Adel mußte also aus dieser gedoppelten Quelle nothwendig einen merklichen Zuwachs erhalten.

Auch in Mecklenburg wird fast keine adeliche Familie seyn, die nicht in dem Dienste ihrer Landesherren glänzende Ahnen aufzuweisen hätte. Eine Menge derselben war immer an dem Hofe der Herzöge mit den ansehnlichsten Ehrenstellen begabt, und äusserst selten sind die Beispiele aus dem XVIIten und dem größten Theil des XVII. Jahrhund. daß Mecklenburgische von Adel ihr Glück in der Fremde hätten suchen müssen. Und ohngeachtet mit den vergrößerten Ausgaben der Fürsten, die Unentbehrlichkeit und das Gewicht der Landstände zunahm, ohngeachtet das Interesse des Hofes mit dem Interesse der Stände oft nicht allzu genau zusammentraf, ohngeachtet es auf den schon häufigern Landtagen nicht an Debatten fehlte: so findet man doch nirgends einige Spur von Eifersucht oder Mißtrauen zwischen den Herzog. Bedienten von Adel und ihren übrigen Mitbürdern; nie kam diesen der strafbare Gedanke ein, jene der landständischen Vorrechte deswegen vor unwürdig zu halten, weil sie sich so weit vergessen hatten, ihrem gemeinsamen Oberherrn eine besondere Treue anzugeloben. Niemanden stieg einmal der Zweifel auf, ob auch Treue gegen seinen Herrn und reine Vaterlandsliebe in einer Brust beyammen wohnen könnten. Auch selbst auf Landtagen — wo ein jeder Anwesende das Recht hatte, nach alter Sitte, Mann für Mann a) sein Votum abzulegen — hielt mans einem Landstand gar nicht für nachtheilig, sich für seinen Landesherren zu erklären; auch war noch kein erfunderischer Kopf auf das so einfache Mittel verfallen, sich von dieser Beschwerlichkeit durch eine gänzliche Aus-

§ 3

Schließung

a) Nichts ist auch der Natur einer Gesellschaft, worin alle Mitglieder sich einander gleich sind, (§. 3.) und den Bewohnern anderer gestifteten Staaten gemäßer, als eine allgemeine Umstange der Stämme. (Neyers Lehre des allgemeinen gesellschaftlichen Rechts s. 32. 86. 102.) Ein ausschließliches Votum im Namen aller würde die Gesetze der Gleichheit, die gute Ordnung und das weentlichste einer freyen Gesellschaft, die Stimmenfreyheit unterbrechen. In der Nürnb. Landesordnung ist es ausdrücklich bey höchster Ungnade, auch nach Befinden bey Strafe an Leib, Ehre und Gut verboten, „daß sich auf gemeinen Landtagen, etliche heimlich oder öffentlich zusammen rottiren, und durch einen aus ihrem Mittel oder andern etwas münd. oder schriftlich vorbringen lassen mögen, — solches betreffe auch — was es wolke; vielmehr soll einjeder in seiner Ordnung, sein Votum ablegen, und keinem andern eingreifen, noch auch durch einen andern sein Votum zu proponiren, „Macht haben.“ S. Moser von Landständen 2c. 2c. 1397. 1398.



schliessung von Landtagshandlungen zu entledigen. Und doch wies wohl niemand darauf verfallen, die ehrwürdigen Biedermänner dieser Zeit eines Mangels an Patriotismus zu beschuldigen. Man darf sich nur ein wenig in das System des siebzehnten Jahrhunderts zu versehen wissen, um von der Wahrheit dessen, was ich sage, überzeugt zu werden.

Ist es zum Beispiel wohl glaublich, daß die auf dem Landtage 1607 versammelten von der Ritterschaft selbst bey dem Herzog Carl würden gebeten haben, „daß nicht so viele Fremde zu Dignitäten mögten promoviret, und dagegen die Landsassen mögten übergangen werden, da doch in benachbarten Ländern die Landesfinder vorgezogen würden,“ a) würden sie, sage ich, wohl selber um ihre Beförderung zu Herzoglichen Diensten gebeten haben, wenn sie selbige für das gemeine Beste so gefährlich gehalten; wenn sie die Befriedigung ihres Wunsches mit dem Verlust ihrer landständischen Vorzugsrechte hätten erkaufen sollen?

Man bedenke ferner, wie viel sowol dem Landesherren, als der Landschaft selber, um den vorfallenden Berathschlagungen mehr Geschäftigkeit, so wie den Resultaten derselben, ein hinlängliches Gewicht zu verschaffen, daran lag, daß die Landtage recht zahlreich besucht wurden. Man bedenke, daß die Landstände schon 1568 bey ihrem Landesherren selber unterthänigst baten, —

„daß E. F. G. zu derselben gnedigen Wohlgefallen — bey Strafen und sonst andern Mitteln nach E. F. G. gnedigem Ermessen, alle und jede E. F. G. Unterthanen von der Ritterschaft — gegenwärtig erfordern — zu erscheinen — und abzuwarten.“ —

Man bedenke ferner, daß, in Beziehung auf die landschaftliche Vorstellung, die Herzoge von dieser Zeit an anfangen, allen Eingefessenen bey den Eiden und Pflichten damit Uns du verwandt;

„bey Vermeidung unausbleiblicher willkürlicher ernstern Strafe und Ungnade; bey Verlust und Einziehung deiner von uns zu Lehn ruhenden Güter; bey Verlust aller euer Privilegien und Gerechtigkeiten, auch wehl bey 100 Rthlr. unnachlässiger Strafe, und dergl.“  
die Erscheinung auf Landtagen, ausser dem Fall beweislicher Leibeschwachheit

zu

a) S. den Auszug aus den Landtagsacten d. J. beym Franck a. a. D. XII. B. S. 62.

zu einer unverletzlichen Pflicht zu machen a) — daß die Ritterschaft nur erst im Jahr 1671 darauf verfiel, diesen auf ihre eigene Veranlassung ihr auferlegten und durch eine mehr als hundertjährige Observanz bestätigten Zwang zur allgemeinen Landtagsbesuchung, sich für nachtheilig zu halten — und zwar nicht deswegen, als wenn nicht alle geforderte Mitglieder landtagsfähig wären, sondern bloß aus Liebe zur Ungebundenheit; — daß das hierauf ausgewirkte Kayserliche Verwarnungsrescript an die Herzöge — vom 26 Jan. 1672 nichts weiter enthielt, als,

„Supplicanten gegen das Herkommen — nicht zu beschweren;“ b) Daß endlich auch in Gefolg dessen, mit dergleichen nachdrücklichen Landtagsauschreiben, das ganze abgewichene Jahrhundert hindurch, ungehindert fortgefahren worden. c) —

Dieses alles halte man zusammen, und nun urtheile man: ob es wohl wahrscheinlich ist, daß eben diejenigen, welche in so genauer Verbindung mit dem Landesherrn standen, welche ihm, außer der allgemeinen Untertanenpflicht noch einen besonderen Gehorsam angelobet, und also eine doppelte Verbindlichkeit hatten, seinen Befehlen zu gehorchen, auch weit mehr Ursache hatten, die Wirkungen seiner Ungnade zu befürchten — als, sage ich, wohl glaublich ist, daß gerade die landesherrlichen Bedienten es selten gewagt haben, mit Verachtung des erhaltenen Befehls, allein von Landtagen wegzubleiben? —

### §. 23.

Von diesen ziemlich entscheidenden Vermuthungsgründen für die ununterbrochene (§. 21) Landtagsfähigkeit landesherrlicher Bedienten in dem abgewichenen Jahrhunderte könnte ich es füglich bewenden lassen, ohne mich in die mühsame Aufführung mehrerer Beispiele davon einzulassen, — eine Mühe,

F. Beyspiele aus dem XVIIten Jahrhundert.

- a) Vertheidigte Gerechtigkeit der S. M. Maasregeln 2c. S. 198 = 210. nebst Beylagen Nr. 66 = 79.  
 b) Decis. Imperial. in causis Meelenb. Class. II. Tit. II. §. 6. Nr. 2.  
 c) Vertheidigte Gerechtigkeit 2c. § 211. 212. Beyl. 80 = 82. Franck a. a. O. XV. B. S. 78 = 80. Actenmäßige Nachricht 2c. vom Jahr 1748. Beylage 23 = 25.



Mühe, die ich gerne denjenigen überlassen will, der Lust hat das Gegentheil zu behaupten. Um inzwischen doch zu zeigen, daß es in diesem Zeitraum nicht ganz an Beyspielen von landesherrlichen Bedienten fehle, die ungehindert an allen landständischen Vorzügen recht glänzenden Antheil nahmen, so sey es mir erlaubt, nur einige derselben hier beyzubringen.

Eine überaus merkwürdige Epoche in dem Mecklenburgischen Staatsrechte macht die Bestellung des größern Ausschusses, von den zu Sternberg den 27 Jun. 1620 a)

„zu gemeiner Landschafts Versammlung verschriebenen und erschienenen sämtlichen Landständen.“

Die Vollmacht desselben ist unter andern auch von Joachim von Oldenburg auf Gremlin Fürstlich Mecklenburgischen Rath (bis 1621) und (seit 1611) Hauptmann des Klosters Dobbertin, b) der erst 1621 vom Hofe seinen Abschied nahm, c) unterzeichnet. Volstead von der Lühe auf Schulenberg, der schon 1597 von der Landschaft zur Revidirung des Mecklenburgischen Lehnsrechts deputiret ward, nachher noch auf dem Landtage 1626 als Herzoglicher Schwerinscher Cammerath vorkommt, dann 1628 von der Ritterschaft zu einer Deputation an den Herzog von Friedland erwählt wird, und gleichwol 1630 wieder als desselben Cammerath auftritt, vielleicht, sage ich, kann auch dieses Beyspiel zur Bestätigung unsers Satzes dienen. d)

Merkwürdig ist auch, daß der berühmte Herzoglich Güstrowischer Geheimer Rath, Herzogs Hans Albrechts Vertrauter, Paschen von der Lühe (auf Zeltkow) 1634, zwar mit der Bedingung, wenn er sich der

fürst

- a) Die Bestallungsurkunde desselben ist abgedruckt in der Herzogl. Actenmäßigen Nachricht 49 Beilage S. 94. in der ritterschaftlichen wahrhaften Erzählung 2e. 69 Beyl. S. 101. auch beyhm Ungnade a. a. D. S. 23.
- b) So nennt er sich z. B. selber in dem ehrvollen Denkmal so er sich durch Stiftung eines armen Hauses zu Dobbertin errichtet, vom 2ten Jan. 1612. „Joachim von Oldenburg Fürstl. Mecklenburgischer Rath und Hauptmann des Klosters Dobbertin“, beim Franck XII. B. S. 179.
- c) Thomas Analect. Güstr. App. p. 105.
- d) Franck XIII. B. S. 15. 53. 85.

fürstlichen Dienste, ohnig machen könne, zum Hauptmann des Klosters Dobbertin gewählt ward, gleichwol aber mit Verbehaftung seines Dienstes, alles ritterschaftlichen Widerspruchs a) ungeachtet, solches Amt wirklich antrat, und bis 1637 behielt, auch in der Folge, nachdem er lange eine sehr glänzende Rolle auf allen ritter- und landschaftlichen Zusammenkünften gespielt hatte, 1653 als Hofgerichtspräsident starb. b)

Auf dem Landtage zu Schwerin 1650 (Dec. 18) wurden unter andern Günter von Passow auf Zehne, und Hans Albrecht Preen auf Vietow, von welchen, jener schon 1653 als Herzoglich, Güstrowischer Geheimer Rath starb, c) und dieser schon 1659 als Cammerpräsident das selbst vorkommt, d) zu Mitgliedern des ritter- und landschaftlichen größten Ausschusses gewählt. e) Es ist also nichts wahrscheinlicher, als daß beyde schon damals in Herzoglichen Diensten gestanden.

Bei einer genauen Bekanntschaft mit den jedesmaligen landesherrlichen Bedienten in diesem Sæculum, würde es gar nicht schwer werden, noch mehrere derselben, in den gleichzeitigen Landtagsacten zu entdecken; allein ich glaube, daß das bisher angeführte zur Bestätigung meines Sakes (§. 22) hinreichend seyn wird. Auch wird sich in der Folge noch ein Grund darbieten, weswegen ich mir diese fernere Mühe zu ersparen geglaubt habe.

#### §. 24.

Um einer Reihe gleichförmiger (außergesetzlicher) Handlungen, das ehrwürdige Ansehen eines Herkommens zu verschaffen, das heißt, um daraus eine Richtschnur für künftige ähnliche Fälle herleiten zu können, dazu ist nicht genug, die Landtagsfähigkeit der landesherrlichen Bedienten

G 2

die

a) Ungnad Amoenitat. S. 879. 882.

b) Francé XIII. B. S. 192. XIV. B. S. 30. Thomæ Anal. l. c. App. p. 102.

c) Thomas. l. c. p. 107.

d) Francé a. a. D. XIV. B. S. 130.

e) S. die Vollmacht des größern Ausschusses vom 18. Decbr. 1650. in der XC. Zeilage zur vertheidigten Gerechtigkeit S. 106.



in Mecklen-  
burg ist also  
dem alten  
Herkom-  
men ge-  
mäß.

die historische Wichtigkeit derselben erwiesen zu haben. Diese enthält allein noch keinen Grund für die künftige Nothwendigkeit derselben, so wenig die bisherige Unterlassung einer Handlung auch für die Zukunft solche zu unternehmen verbietet. a) Hierzu wird noch erfordert, daß diejenigen, welche sich dem Vorfalle, auf dessen Beyspiel man sich beruft, hätten widersetzen können, deren Interesse darunter leiden konnte, solchen gutwillig haben geschehen lassen: vorausgesetzt; daß sie 1) hinlängliche Wissenschaft davon gehabt, wenigstens haben konnten; und 2) daß es ihnen weder an Zeit noch an Freyheit gefehlet habe, ihre etwa dagegen habenden Einwendungen zu bedenken und vorzubringen. Haben sie nun dem ohngeachtet 3) dazu stille geschwiegen, ohne auch nur ihre Gerechtfame durch eine Protestation gegen alle künftige Versuche dieser Art in Sicherheit zu setzen; so haben sie es als eine natürliche Folge ihres Stillschweigens anzusehen, wenn man nun mit ziemlicher Ueberzeugung daraus schließt: daß sie entweder nichts dagegen zu erinnern gehabt, oder doch auf ihre Befugnisse stillschweigend Verzicht geleistet haben müssen. Und nun ist kein Grund vorhanden, warum sie nicht an diese einmal erteilte Einwilligung, auch in künftigen ähnlichen Vorfällen gebunden seyn sollten. Sie können es nun nicht mehr verhindern, daß dasselbe Geschäfte künftig nicht sollte auf dem nämlichen Fuß behandelt werden. Es ist nun einmal so Herkommens, (Observanz).

Die Verbindlichkeit eines Herkommens gründet sich also in der stillschweigenden Einwilligung derjenigen, die ein Recht hatten, vormaligen ähnlichen Unternehmungen sich zu widersetzen, b) und je öfter eine Handlung unter

a) Wer wollte z. B. wohl behaupten, daß es 1740 in Deutschland Herkommens gewesen wäre, den jedesmaligen Römischen König aus dem Hause Oesterreich zu wählen? — ohngeachtet seit mehr als 300 Jahren in ununterbrochener Ordnung Prinzen aus diesem Hause den Kaiser Thron besessen hatten — oder daß es vor 1745 wieder das Herkommen gewesen wäre, einen Lothringischen Prinzen zur Kaiser: Würde zu erheben? —

b) Hierin stimmen wenigstens alle Schriftsteller überein, welche den Begriff dieses so ganz erbärmlich gemißhandelten Wortes auf etwas gewisses zu bestimmen sich bemühet

unter solchen Umständen unternommen worden, desto ausgemachter ist die Nothwendigkeit, sie auch künftig gerade so und nicht anders vorzunehmen.

Ein auf solche Art gehörig erwiesenes Herkommen hat die völlige Kraft einer ausdrücklichen Vereinbarung, eines förmlichen Gesetzes. Es verpflichtet nicht nur den, der solches zuerst hat einführen lassen, sondern auch alle dessen Real-Nachfolger, sowol einzelner Personen, als ganzer Gesellschaften und Commünen (personas morales). Es kann auch nicht anders, als entweder durch ein gegenseitiges Gesetz (Vertrag) oder durch ein entgegengesetztes Herkommen aufgehoben werden.

Es ist bekannt, wie weit sich das Gebiet dieser furchtbaren Gottheit über alle Zweige der deutschen Staatsverfassung erstreckte. Die ganze Einrichtung des Reichstages ist durch kein geschriebenes Gesetz, bloß durch die stillschweigende Einwilligung des Kaisers und der Reichsstände, bloß durch das Ansehen des Herkommens nach und nach so gemodelt, wie wir sie jetzt erblicken.

Auch in Ansehung der Landtagsverfassung in den besondern Staaten Deutschlands blieb dem lieben Herkommen sehr viel zu bestimmen übrig. Hier waren die Personen, welche ein Recht hatten, über die Beybehaltung der einmaligen Einrichtung der Landtage zu halten, und sich allen Neuerungen zu widersetzen. I) Der Landesherr, der die Personen zusammen beruft, welche ihm ihre Rathschläge und Entschliesungen zu den vorgelegten Puncten erteilen sollen, (§. 2) und II) die Landstände selbst, welche hierüber Berathschlagungen anstellen sollen. Beyden ist es also nicht gleich viel, wenn sich etwan eine Person mit in der Versammlung eingefunden hätte, die kein Recht hatte, darauf zu erscheinen. Kann aber diese Person darthun, daß sie schon mehrmalen unter eben den Umständen, mit Vorwissen

§. 3

der

mühet haben, z. B. Dietr. Hermann Kemmerich de probatione consuetudinis & observantiae, Jen. 1732. Sect. I, §. 7. Jo. Guil. de Goebel de observantia gentium & imperii, Helmst. 1733. Cap. II. Henr. Christ. Senckenberg de jure observantiae ac consuetudinis, Gies. 1745. §. 6. Der wahre Begriff des Herkommens als ein in den Rechten gegründeter Titel zc. Rostock und Wiem. 1751. §. 65. Jo. Steph. Putter progr. de difficultate normarum juris publ. generalium, Götting. 1757.



der Landesherren und der Stände, auf Landtagen erschienen sey, ohne daß ihnen von irgend einem Schwierigkeiten gemacht worden, so ist ihre Landtagsfähigkeit durch das Herkommen autorisiret.

Mehr brauche ich doch wohl nicht, um meinen Lesern ohne Schen sagen zu dürfen, daß die Landtagsfähigkeit der landesherrlichen Bedienten in Mecklenburg — wenn die auch sonst nicht schon in Vernunft und Gesezen genugsam gegründet wäre (§. 13) — dem Herkommen gemäs sey.

Ihre häufige Erscheinung auf Landtagen, ist in factio richtig gesung (§. 18 -- 23) daß sie in landesherrlichen Pflichten standen, wußten sowohl der Herzog als die Landschaft, und niemand machte ihnen ihr Stands und Stimmrecht streitig. Vielmehr gab der Landesherr seine Einwilligung dazu durch sein Landtagsauschreiben; so wie die Stände durch ihre Zuziehung zu allen und jeden Berathschlagungen deutlich genug zu verstehen.

Und wenn gleich sonst die sogenannte neue Union vom 6 Jul. 1659 mit jener ältern von 1523 (§. 19) weiter nichts als den Namen gemein hat, so enthält sie doch nichts, woraus man nur einiges Mißtrauen gegen die in Herzogl. Diensten stehende Landbegüterte, das doch bey einer solchen Gelegenheit gewiß hätte mit einfließen müssen, nur mutmaßen könnte; vielmehr verbinden sich sämtliche Landstände darin (§. 2) ausdrücklich,

„einer den andern, gegen seine gemeine oder absonderliche Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten nicht zu beschweren.“ — a)

Was heißt nun aber wohl mehr jemanden gegen seine gemeinen Rechte beschweren, als ihm die Ausübung einer Befugniß streitig machen, wozu ihn sein Stand, Geseze, Beyspiele, und Geschichte genugsam berechtigen, die der Landesherr selbst niemanden streitig macht? — Bis dahin also war die ursprüngliche Landtagsfähigkeit der Herzoglichen Bedienten noch so gut als außer Streit.

§. 25.

a) Abgedruckt ist selbige in Gerdes Sammlung. S. 579.

## §. 25.

So unzweifelhaft inzwischen die Landtagsfähigkeit der landesherrlichen Bedienten in Mecklenburg ist, (§. 24) so darf man sich doch darüber gar nicht verwundern, wenn sie etwan in der letztern Hälfte des abgewichenen Jahrhunderts sich dieses Rechts nicht so häufig bedienten, als in den vorigen Zeiten, (§. 18. 23) Bey ihren veränderten Verhältnissen, bey dem Zwang, den ihnen die bestimmteren Geschäfte ihres Departements auflegten, bey dem nach und nach erkaltenden guten Vernehmen zwischen dem Hof und den Ständen, bey allen diesen Umständen war es nicht wohl möglich, daß sie in der Folge eben dieselbe rauschende Rolle, unter den Patrioten dieser Zeit spielen, und dadurch ihrem Namen in den damaligen Landtagsacten ein eben so glänzendes Andenken hinterlassen konnten, als sie zum Theil vorher gewohnt waren.

Obgleich mit dem Ausgange des XVIIten Jahrhunderts die Beyspiele davon seltener werden.

Da überdem die Landtagsauschreiben dieses Jahrhunderts bey aller ihrer sonstigen Strenge (§. 22) einem jeden Eingesessenen erlaubten, im Fall einer beweislichen Behinderung zu seiner Stimmvertretung einen andern von Adel schriftlich zu bevollmächtigen, a) so war nichts natürlicher, als daß die in Herzoglichen Diensten stehende sich dieser Bequemlichkeit bedienten, und seltener in Person den Landtagen beywohnten.

Hiezu kam noch mit dem Ausgange des Jahrhunderts eine Art von Jalousie zwischen den Landständen und Herzoglichen Räten, Hof- und Kriegsbedienten, indem letztere seit 1651 unter landesherrlicher Begünstigung sich den damals sehr häufigen Reichs- und Krayssteuern zu entziehen suchten, worüber jene sich beschweret hielten, auch deshalb bey Kayserl. Majestät verschiedentlich gewierige Resolutionen auswirkten, b)

Alles dieses trug freylich dazu bey, den Antheil der landesherrlichen Bedienten an den landtägigen Consultationen zu schwächen, allein dies war

a) Man sehe z. B. die in den Beilagen zu der vertheidigten Gerechtigkeit Nr. 61 72=77. mitgetheilten Landtags- Ausschreiben aus dem XVII. Jahrhundert.

b) Decisiones Imperial. in causis Meclenburg. Class. I, Tit. 9.



war eine Enthaltung, die ihren Rechten um so weniger nachtheilig seyn konnte, je mehr sie von ihrer freyen Willkühr abhing.

§. 26.

**Nitter-  
schaftliche  
Versuche  
zur gänzli-  
chen Aus-  
schließung  
der Herzog-  
lichen Be-  
dienten von  
landständi-  
schen Vor-  
rechten.**

Noch unterstand sich niemand, die durch das Band der Union (§. 19) hinlänglich befestigte und durch den ehrenwürdigen Stempel des Herkommens (§. 24) autorisirte Landtagesfähigkeit der mit Herzoglichen Bedienungen versehenen Landbegüterten anzutasten; bis mit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Göttin der Zwietracht — die immer gern in landständischen Conferenzen den Vorsth zu haben pflegte — den Saamen des Mißtrauens zwischen dem Landesherrn und den Ständen immer weiter auszustreuen, anfang. Die Parteyen derjenigen, welche den Schwerinischen Vergleich vom Jahr 1701 nicht agnoskirte, hatte sich unvermerkt immer weiter ausgebreitet. Hiezu gesellte sich mit dem Jahr 1707 ein neues Mißvernehmen der Landstände unter einander. Die Städte hatten mit dem Herzoge Friedrich Wilhelm gl. G. einen Vergleich wegen der Städtischen Consumtionssteuer getroffen. Sie waren hiedurch für ihr Theil mit dem Hofe völlig ausgeöhnt, und konnten daher mit gutem Gewissen an den Streitigkeiten der Ritterschaft mit dem Herzoge keinen Antheil weiter nehmen. Letztere wollte aber den Steuervergleich, weil er ohne ihre Zuziehung geschlossen war, nicht für gültig erkennen, verlangte also wenigstens die Mittheilung dieses Vergleichs: Da nun die Städte sich nicht verpflichtet hielten, den Herren von der Ritterschaft von den Ausgaben der Bürger Reichenschaft abzulegen; so machten jene schon Miene, die Städtischen Abgeordneten von allen gemeinschaftlichen Berathschlagungen auszuschließen. a) Während dieses fast allgemeinen Mißtrauens wollte das Glück oder Unglück, daß auf dem Landtage zu Sternberg 1710, der Abgeordnete von der Stadt Güstrow ein Bürgermeister (Johann Nase) zugleich mit dem Character eines Herzogl. Hofraths versehen seyn mußte. Weil nun die Ritterschaft

ohne

a) S. Franckens A. und N. Mecklenburg XVI. Buch S. 285. 296.



Ohnehin, noch aus dem vorigen Jahrhundert her (S. 25.) den Herzoglichen Bedienten nicht so recht traute, so war es wahrscheinlich eine Conjunction dieser beyden unglücklichen Gestirne, welche den ersten Sturm über die Herzoglichen Bediente zusammen zog. Die Ritterschaft beschloß nämlich sogleich unterm 19ten Sept.:

„daß bey Landrägen, Landesconventen und Engern Ausschuß kein  
„fürstlicher Bedienter, oder der vom Hofe einen Character hätte  
„te, sollte admittiret werden, weil man bemerkt hätte, daß alle Rath-  
„schläge der Stände ausgespühret und dem Hofe hinterbracht  
„würden.“ —

Der Güstrowische Deputierte, welcher unglücklicher Weise das erste Schlachtopfer dieses unvermutheten Blisstrals abgeben mußte — da doch vorher schon so mancher Güstrowischer Bürgermeister unter eben demselben Character, a) so wie noch vor kurzem der berühmte Hofrath und Hofgerichtsaffessor **Tornow** unzähligen ritter- und landschaftlichen öffentlichen und Privatconferenzen, selbst dem Engern Ausschuß, ohne allen Widerspruch beygewohnt hatte — dieser gute Mann war auch so gefällig, auf geschwehenes schriftliches Anfügen,

„daß er nicht mit zu Berathschlagungen könne gelassen werden,“

seinen Platz einem andern nicht characterisirten Güstrowischen Rathsgliede abzutreten, b)

Doch hiebey blieb es noch nicht. Wenige Jahre nachher machte man schon einen ausgebreitern Gebrauch von dieser so merkwürdigen Vereinbarung. So wie man vorher einem bloßen Character die Kraft eines geheimnißvollen Talismans beygelegt und auch aus unionsmäßiger Vorsorge von den Städten den nachtheiligen Einfluß desselben abzuwenden gesucht hatte; so

a) S. Frankens A. und N. Mecklenburg XV. B. S. 238.

b) Frankens A. und N. Mecklenb. XVI. B. auf der 295. und 296 S.



so glaubte man nun mit wenigstens eben so vieler Wahrscheinlichkeit der Pachtung eines Herzoglichen Domainenamts eben so gefährliche Wirkungen auf das Gemüth eines Patrioten, in Ansehung des Aufnehmens der Landes: Klöster, beymessen zu können.

Sehr natürlich war es also, daß man auf dem Landtage zu Sternberg 1713 am 7 Octob. einen von Adel, von welchem verlautete, daß er das Amt B. in Pacht nehmen wolle, nöthigte, die Stelle eines Klosterprovisors, so er bisher bekleidet, zu resigniren, Ratio:

„weil, vermöge des einmal gemachten Landesconclusi, einer nicht zwei Chargen zugleich haben könnte.“ 2)

### §. 27.

Wiederholte Bemühungen zur Bestätigung der vorhergehenden.

Die nachfolgenden Zeiten der allgemeinen Verwirrung verschafften der Ritterschaft die günstige Gelegenheit, ihrer damaligen Verfassung, durch die sogenannte erneuerte Union, Klostock vom 20 Nov. 1733, eine recht dauerhafte Consistenz zu verschaffen. Sie würde den Vortheil der damaligen Conjuncturen zu verkennen geglaubt haben, wenn sie sich nicht eben derselben bedienet hätte, um jenes der Ausführung so mancher patriotischen Absichten überaus vortheilhafte Conclufum dadurch auf das blüdigste zu erneuern. Man wollte darin,

„um vielen von allen Seiten erwachsenden Mißtrauen zuvor zu kommen, und dem Landeschluß vom 19 Sept. 1710 desto genauer nachzugehen, ein vor allemal festgesetzt haben, daß vor diesem Tage an, sich niemand in landesherrschafftlichen Diensten engagiren oder einigen Character daher nehmen solle und wolle, der zu publiciquen und Landesfachen employirer werden will; mafen, wer solches in Zukunft thut, eo ipso niemalen zu Landes: Bedienungen admittiret werden, wo er aber darin allbereit stünde, und bey Hofe

„Dien

Frankens Alt und Neues Mecklenburg XVII. B. die 9. S.

„Dienste oder einen Character nähme, ipso facto jener verlustig  
 „seyn soll und will.“ a)

Obgleich hier nur eigentlich von Landesbedienungen die Rede zu seyn  
 scheint, so wird doch hiedurch das Conclufum vom 10 Sept. 1710 gar  
 nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich bekräftigt und erneuert. Es  
 war also gar die Absicht nicht, den Fürstlichen Bedienten ihr landtägiges  
 Stimmrecht nunmehr ungekränkt zu lassen. Zwar findet man, daß in den  
 Jahren 1741 und 1742 auf Landtagen wieder etliche gestimmt, die in  
 Fürstlichen Diensten und Besoldungen standen, b) allein desto eifriger war  
 auch die Ritterschaft darauf bedacht, auf dem nächstfolgenden Landtage zu  
 Güstrow 1743 aufs neue festzusetzen:

„daß, in Gemäßheit der Landtagschlüsse vom 19 Septbr. 1710 und  
 „vom 7 Oct. 1713 keine Fürstliche Bediente, so in wärklichen Pflich-  
 „ten und Besoldungen des Hofes stünden, sollten auf Landtagen  
 „und Conventen gegenwärtig seyn, noch den Berathschlagungen mit  
 „bewohnen.“ c)

So viel hatte man also schon den bisherigen hohen Ton herabgestimmt,  
 daß man dem leeren Titel nicht mehr solche wunderthätige Eigenschaf-  
 ten auf Landtagen und Conventen zuschrieb, sondern nur noch für wärkliche  
 Bedienungen so viel Furcht bezeugte. — Inzwischen haben gleichwol auf  
 dem Landtage zu Güstrow 1745, bey Gelegenheit einer Klosterwahl wieder  
 um einige wärkliche Herzogliche Bediente mit votirt, wie die Landtagsacten  
 ergeben. Auch haben dem allgemeinen Convocationstag zu Schwerin am 30  
 Oct. 1748 verschiedene namhafte in Herzoglichen Diensten stehende Landber-  
 güterte mit bezugewohnt. d)

§ 2

§. 28.

- a) S. einen authentischen Abdruck derselben in der Ritterschaftlichen wahrhaftigen  
 Erzählung von dem, was sich — — bis Jun. 1749 zugetragen; un-  
 ter den Beylagen Nr. 100. S. 125.  
 b) Francens A. und N. Mecklenburg, XVIII, B. S. 315.  
 c) Francens Alt und Neues Mecklenburg l. c. S. 325.  
 d) Eine vollständige Designation derselben findet sich in der 19ten Beilage der  
 Actenmäßigen Nachricht vom Jahr 1748.



## §. 28.

Alle diese  
Conclusa  
sind für die  
Herzogliche  
Bedienten  
unverbind-  
lich.

Unterdessen lösen sich alle diese Schwierigkeiten haupt-  
sächlich in die Frage auf: ob alle diese ritterschaftlichen Be-  
schlüsse (§. 26. 27.) von der Beschaffenheit sind, daß es  
weiter nichts brauchte, um den landesherrlichen Bedienten  
ihre ursprüngliche Stimmfähigkeit (§. 24.) mit einem male so  
ohne alle Umstände zu rauben?

Ich würde meine Leser zu beleidigen glauben, wenn ich mich  
hier noch lange dabey aufhalten wollte, die Verbindlichkeit derselben  
weitläufig zu untersuchen. Ganz vertraulich darf ich es als (§. 6.) ausge-  
macht voraussetzen, wie wenig die Mehrheit der Stimmen zu bedeuten habe,  
so bald es, so wie hier, auf Iura Singulorum ankommt. Die Herzogs-  
lichen Bediente hatten ja ihre bisherige ungekränkte Stimmfähigkeit (§. 24.)  
nicht bloß der Gnade des übrigen ritterschaftlichen Corps zu verdanken ge-  
habt, und also kam es nicht bloß auf den ersten den besten launichten Au-  
genblick an, da der Ritterschaft ihre Gesellschaft anfang lästig zu werden,  
um sich ihrer nur so pro arbitrio zu entledigen.

Gesetzt aber auch, es wäre noch zweifelhaft, ob das Recht jedes  
einzelnen Mitgliedes einer Gesellschaft bey den Zusammenkünften der sämtli-  
chen Mitglieder über gemeinsame Angelegenheiten zu votiren, zu solchen Bes-  
fugnissen gehöre, über welche niemand als er selbst disponiren kann. (§. 6.)  
Gesetzt ferner, daß gedachten ritterschaftlichen Ausfällen auf die Bedienten  
ihres Heren vom Jahr 1710, 1713, 1733, 1743, und der Himmel  
weiß, wie vielen sonst noch nicht öffentlich bekannten — gesetzt, sage ich,  
daß selbigen auch nichts an den übrigen Eigenschaften eines ganz förmlichen  
Landeschlusses fehlte. Gesetzt endlich, daß die darin enthaltenen Vor-  
aussetzungen, so hinlänglich zur Ausschließung und in ihrer Anwendung  
so gegründet wären, als sie beydes nicht sind; (§. 7. 9. 12.) So bliebe  
doch noch immer die wichtige Frage übrig: Ob dann die Ritterschaft dadurch  
schon ermächtigt sey, einen solchen, wenigstens ziemlich harten, Schluß  
selber

selber zu vollziehen, und sich in einer noch so streitigen Sache selber zu ihrem Rechte zu verhelfen? — Ich habe oben (§. 1 r.) schon im allgemeinen mich darüber erklärt. Man erlaube mir hier nur noch, das Urtheil eines **Struben a)** darüber hinzu zu fügen. Si dubium oritur, sagt dieser große Kenner landständischer Rechte, an negotium suffragiis maioris partis subiaceat, nec ne? — in Germania suppetunt iudices, qui has lites possunt terminare. Illorum igitur decisioni committendae sunt, „non vero qui Constatus votorum pluralitate vincunt, in propria caussa sibi iudicium arrogare possunt.“

Auch braucht man seine Einbildungskraft eben nicht sehr anzustrengen, um sich von den barbarischen Folgen einer solchen durch den Landfries den längst abgeschafften Selbsthülfe zu überzeugen.

Zum wenigsten hätte also unmaßgeblich die Ritterschaft, wenn sie Ursache zu haben glaubte, die Herzoglichen Bediente aus ihren Versammlungen wegzuwünschen, demjenigen solche zur Entscheidung überlassen sollen, der selber diese Versammlung veranstaltet hatte, anstatt unter dem übelverstandenen Vorwande einer sogenannten Landtagsfreiheit, durch eigenmächtige Gewaltthätigkeit sowol ihre Mitstände als die höchste Landesobrigkeit zu beleidigen.

### §. 29.

Auch das neuere Herkommen steht ihnen nicht entgegen.

Man wird mir vielleicht einwenden: daß, wenn es gleich mit der Verbindlichkeit jener Schlüsse nicht so ganz seine Richtigkeit habe, gleichwol das neuere Herkommen dasjenige ersetze, was jenen an Verbindlichkeit fehlt, daß also wenigstens aus diesem Grunde — und was kann nicht

§ 3

das

a) In der angeführten Observat. de statuum provincialium origine & praecipuis iuribus §. 30. in seinen Observat. iuris & historiae Germ. p. 207.



das Herkommen für wunderbare Wirkungen hervor bringen? — den Herzoglichen Bedienten der Zugang zu den landständischen Berathschlagungen auf ewig versperrt sey. —

Wahr ist, man wird in dem Zeitraum von 1710 bis 1743 schon weit seltener Beispiele auf Landtagen erschienener Herzoglicher Bedienten aufweisen können. Eben so gewiß ist auch, daß der Verlust der Landtagsfähigkeit eben so sehr, als die Erwerbung derselben dem fürchtbaren Zepter des Herkommens unterworfen ist.

Allein, so wenig die bloß zufällige Gegenwart einer an sich nicht landtagsfähigen Person schon ein gebietendes Herkommen verursacht, (*Observantia introductiva*) so wenig enthält die bloß zufällige Abwesenheit eines sonst Landtagsfähigen den Grund eines verbotenden Herkommens; (*Observantia abrogativa*) zu beyden wird genau nicht mehr und nicht weniger, als die stillschweigende Einwilligung aller derjenigen erfordert, die diese Neuerung zu verhindern befugt waren, des Landesherrn nemlich und desjenigen Corps der Landstände, in welchem die Veränderung geschehen soll. (§. 24.) So wenig es dem einen oder dem andern gleichgültig ist, wenn sich mehrere die Landstandschaft anmaßen, als dazu berechtiget sind, so wenig können wirklich rechtmäßige Mitglieder ihrer landständischen Rechte beraubt werden, ohne ihre eigene sowol als des Landesherrn stillschweigende Einwilligung oder Verzichtleistung. Diese ist aber eine *Res facti*, sie wird also nicht präsumiret, sondern muß von dem, der sich darauf beruft, gehörig erwiesen werden. Man beweise also erstlich, daß sowol die dabey interessirten Stände als der Landesherr, von der Ausschließung hinlängliche Nachricht gehabt, und, von keiner Furcht zurückgehalten, dennoch sich ruhig dabey verhalten haben, ehe man der Landtagsfähigkeit der Herzoglichen Bedienten ein neueres Herkommen entgegen setzt.

Dieser unter den Mecklenburgischen Landständen, welche das nächste Recht hatten, sich den zur Ausschließung der Herzoglichen Bedienten gemacht:

machten Beschlüssen zu widersehen, waren natürlicherweise (§. 6. 28.) die zu derselben Zeit in Herzoglichen Diensten stehende Landbegüterte selber. Von diesen ist mir zwar kein Beispiel einer Protestation, oder sonst eines andern Unternehmens zur Verwahrung ihrer Gerechtsame bekannt. Auch will ich gerne gestehen, daß manche vielleicht selbst keine höhere Meinung von ihren landständischen Vorzügen gehabt haben mögen, als ihre Gegner, manche auch wol aus Nachlässigkeit oder andern Ursachen, ihre Rechte wahrzunehmen, verabsäumt haben. Allein den würde ich sehr bedauern, der sich die undankbare Mühe nehmen wollte, alle die gleichzeitigen Herzoglichen Bediente und deren Güter aufzusuchen, um nun aus ihrem Stillschweigen ihre eigene Ueberzeugung von ihrer Unfähigkeit herzuleiten. —

Der Beweis, daß ein jeder von dem Resultat der getroffenen Vereinbarung hinlängliche Notiz und folglich Gelegenheit zum rechtlichen Widerspruch gehabt, dürfte ihm von Herzen sauer werden. Und so lange man das nicht genau von allen und jeden beweisen kann, so beweist man immer entweder zu viel oder zu wenig. So lange *Iura Singulorum* überhaupt den Richterstuhl der Mehrheit über sich nicht erkennen, so lange kann auch niemand von denen, die sich zugleich in diesem Fall befinden, einem andern an seinem Rechte etwas vergeben.

Was endlich den Landesherrn anbetrifft, so hat derselbige so wenig dafür gehalten, sich durch einen unglücklichen Einfall der meisten von der Ritterschaft Gesetze vorschreiben lassen zu dürfen, wen Er zu Landtagen berufen soll, oder nicht; daß man vielmehr ununterbrochen fortgefahren ist, die in Herzoglichen Diensten befindliche Eingeseffene, gleich allen übrigen Landsassen, zu allen und jeden Landtags: Berathschlagungen durch landesfürstliche Aufschreiben zu erfordern. Wo bleibt denn aber nun die stillschweigende Einwilligung aller ein Interesse dabei habenden Theile? wo das gegenseitige Herkommen? Und was bleibt nun jenen gebieterischen *Conclusis* für eine Stütze übrig?



## §. 30.

Selbiges ist vielmehr einer Gattung von Herzoglichen Rätthen vorzüglich günstig.

Vor diesesmal würde man also wenigstens das Herkommen — diesen so berühmten und wunderthätigen Schutz heiligen landständischer Vorzüge — vergebens um Beystand wider die in den Diensten des Landesherrn engagirte Landbesgüterte anrufen. (§. 24. 29.)

Glaubt man aber dennoch einige neuere Beispiele, vielleicht mit gutem Wissen und Willen von Landtägern ausgeschlossener Herzoglichen Bedienten zum Nachtheil der übrigen brauchen zu können; so müssen aus eben dem Grunde wenigstens eben so viele noch weit auffallendere Exempel von wirklichen Herzoglichen Rätthen, (§. 20.) die mit gutem Wissen und Willen der Ritterschaft allen Berathschlagungen mit beygewohnt, den übrigen zum Vortheil gereichen.

Denn so viele Vorsicht man auch anwandte, allen in wirklichen landesfürstlichen Diensten und Pflichten stehenden, den Zugang zu landständischen Versammlungen und zu landschaftlichen Bedienungen auf ewig zu verschließen; so war selbige doch nicht hinreichend, um eine sehr auffallende Ausnahme von diesem, dem Ansehen nach, ohne Einschränkung gemachten Beschlusse, zu verhüten. Niemand schien einmal darauf zu verfallen, daß noch eine sehr respectable Gattung von wirklichen landesfürstlichen Rätthen übrig war, die von dem Landesherrn, (sonst aus freyer Wahl, ist) auf den Vorschlag der Ritter- und Landschaft, ernannt, a) von Ihm selbst unter ihren Augen in Eid und Pflicht genommen, von Ihm

„in Landes-Angelegenheiten, bey fürfallenden Nöthen zu Rath gezogen und gebraucht,“ b)

auch von Ihm dafür besoldet c) wurden; Rätthe, die sich durch einen feyerlichen Eid anheischig gemacht hatten,

„ihrem

a) Man sehe Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Mecklenb. Maasregeln v. 1750. S. 258—267. mit Beylagen. L. G. G. Erbvergleich §. 166. 167.

b) Reversalen vom Jahr 1572, Art. I. Reversalen vom Jahr 1621, Art. XXII. Erbvergleich §. 168. 171. 195. Resol. Gravam. I. Addita n. Class II.

c) Erbvergleich §. 170. 222. Resolut. ad Gravam, II. Addit. Class. II.



„ihrem regierenden Landesfürsten treu und hold zu seyn, — in allen  
 „Berathschlagungen, dazu sie gefordert würden, das ehrlichste ihrem  
 „besten Verständnisse nach, hintangesetzt aller hindertlichen Beweg-  
 „nisse, zu rathen, was ihnen in Rathschlägen, oder sonst von Ihro  
 „Herzogl. Durchl. — — Gelegenheit und Geheimnisse — Rathss-  
 „weise anvertrauet wird, Sr. Herzogl. Durchl. zum Nachtheil, nie-  
 „mand zu offenkundigen — an keiner Stelle und in keinen Rathschlä-  
 „gen, da Sr. Herzogl. Durchl. Person, Land und Leuten etwas zum  
 „Nachtheil und Schaden, gefährlicher Weise geredet und beschlossen  
 „werden soll, sich nicht finden zu lassen, und alles dasjenige in  
 „pflichtschuldiger Unterthänigkeit zu reden, zu thun und zu handeln,  
 „welches einem getreuen Rath von Ehren, löblicher Gewohnheit  
 „und Rechts wegen zu thun gebühret und wohl anstehet, a) die end-  
 „lich diesen Eid bey jeder Regierungs-Veränderung, gleich andern  
 „Räthen und Bedienten erneuern, und gewöhnlichermaßen ablegen  
 „müssen.“ b)

Man machte sich, sage ich, kein Bedenken daraus, diese Herren  
 nach wie vor an allen und jeden, auch den geheimsten landständischen Ange-  
 legenheiten, den vorzüglichsten Antheil nehmen zu lassen, sie ungehindert bis  
 in das innerste Heiligthum der ritterschaftlichen Berathschlagungen dringen  
 zu lassen, auch selbst da, wo das Interesse der Stände mit den landesherr-  
 lichen Regalien in der sichtbarsten Collision stand, auch selbst da, wo man-  
 ches geredet und beschlossen wurde, das Sr. Herzogl. Durchl. gewiß nicht  
 zum Nutzen oder Vortheil gereichte.

Man setzte so wenig ein Mißtrauen in ihre Verschwiegenheit, in  
 ihre Unpartheylichkeit, in ihren Patriotismus, daß man ihnen auch die wich-  
 tigsten, die delicatesten Geschäfte mit der größten Zuversicht übertrug, in den  
 vers

- a) Ritterschaftliche Wahrhafte Erzählung 2c. 49 Beilage. S. 75. Erbver-  
 gleich S. 167.  
 b) Erbvergleich S. 168.



verwirrtesten Streitigkeiten mit der Landesherrschafft ihr patriotisches Gutachten aufforderte, und sich in allen Stücken ihrer Leitung überließ, ohne ihnen den Vorwurf zu machen, daß niemand könne zwei Chargen zugleich bekleiden, ohne einmal daran zu denken, sie deswegen, weil sie nach dem 10ten Nov. 1733 bey Hofe Dienste oder einen Character genommen, von publicis quon und Landesbedienungen ipso facto auszuschließen.

Auch hatte man gar nicht Ursache, das in sie gesetzte Vertrauen zu bereuen, da sie der ihnen zugetheilten Rolle so vollkommen Genüge leisteten. Eben diese Herren sorgten, laut zuverlässiger Beobachtungen, für die Aufrechthaltung der ritterschaftlichen Gerechtfame. Sie sahen dahin, daß denselben von landesfürstlicher Seite nicht zu nahe gerreten wurde. Sie wußten und rietzen, wenn es Zeit war, gegen die Landesfürsten eine Protestation, Appellation, oder ein Verwahrungsschreiben zum Besten der Landesrechte einzulegen. Sie besorgten die Einleitung, Fortsetzung und Durchtreibung der Prozesse für das Land, gegen die Landesherren. — Sie bearbeiteten sich, die Union von 1733 nach allen ihren Eigenschaften und Wirkungen empor zu halten. — Sie unterrichteten Advocaten und Procuratores von ritter- und landschaftlichen Rechten gegen die Höfe. Sie theilten und zahlten Gelder aus, um die Maßregeln, Prozesse und Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft — durchzutreiben. Kurz, sie hatten allemal das erste und letzte Theil an allem dem, was von Seiten der Ritter- und Landschaft gegen die Landesfürsten beschlossen und vorgenommen ward, 2)

Ein deutlicher Beweis — um nur die gelindeste Folge hieraus zu ziehen, — daß es mit den ritterschaftlichen Voraussetzungen (§. 21. 22.) entweder nicht so ganz seine Richtigkeit haben müsse, (§. 12) oder auch, daß die Ritterschaft ihre Beschlüsse selbst wieder aufgehoben. Denn einerley zugleich wollen und nicht wollen läßt sich von einer vernünftigen Gesellschaft nicht vermuthen.

§. 31.

a) Vertheidigte Gerechtfame 2c. §. 270

## §. 31.

Eine andere Frage wäre es vielleicht: Ob denn nicht jene Vereinbarungen wenigstens in Ansehung derjenigen, welche sie selbst eigenthümlich errichtet, und zum Theil (wie die Union 1733) eigenhändig unterzeichnet, a) wie auch in Ansehung ihrer Erben, so bald solche in den Fall kommen, worauf der Verlust der Landtagsfähigkeit ic. zur Strafe gesetzt ist, ob sie, sage ich, nicht in Ansehung dieser, in Form einer Conventional-Verpflichtung von verbindlicher Kraft sey?

Alle solche Verbindungen verlegen den Landesfürstlichen Respect.

Ich würde dieses vielleicht einräumen, wenn es mir nicht eine Ursache verböte, welche die ganze Gültigkeit aller dergleichen Verbindungen mit einmal zu entkräften fähig ist. — Ich würde denjenigen für einen übel organisirten Menschen halten müssen, dem nicht — außer der Bodenlosigkeit der darin enthaltenen Voraussetzungen (§. 7. 8. 12.) — das verdächtige, das auffallend beleidigende und respectwidrige für die höchste Landes-Obrigkeit, das hierunter verborgen ist, sogleich einleuchtete. Was soll man sich für einen Begriff von den sittlichen Grundsätzen einer Gesellschaft machen, welche denjenigen Mitgliedern, die ihr gemeinsamer Landesherr eines besondern Zutrauens gewürdigt hat, den fernern Zutritt in ihre Versammlungen verschließt, welche ordentlich eine Strafe darauf setzt, wenn einer seinem angebohrnen Herrn eine besondere Treue angelobt? —

Man müßte alles Gefühl der gemeinsten Wohlstands-Pflichten verleugnen, man müßte die von jedem Landsassen theuer beschwornen Huldigungs-Pflichten, man müßte die nach den Lehn-Rechten dem Vasallen obliegende besondere Ehrerbietigkeit und Dienst-Verpflichtung (§. 17.) gegen seinen Lehnherren gänzlich verkennen, um nicht deren Verletzung hierin mit äußerstem Unwillen zu bemerken.

§ 2

Der

- a) Eine Nachricht von der — zur Ehre Mecklenburgs sey es gesagt — nicht durchgehends geglückten Genehmigung und Unterzeichnung dieser Union, findet man in der 55sten Beilage, der fortgesetzten Actenmäßigen Nachricht ic. vom Jahr 1749.



Der Mecklenburgische Huldigungs Eid a) verbindet jeden Untertanen,

„Sr. Herzogl. Durchl. treu, hold, und gewärtig zu seyn, Sr. Herzogl. Durchl. Frommen und Bestes zu wissen (auch nach äußerstem Vermögen zu befördern) Schaden und Nachtheil abzuwenden, in keinem Rath oder Stelle zu stehen, darin wieder Sr. Herzogl. Durchl. Ehre, Leib oder Gut gerathschlaget, (geredet oder gehandelt) wird, auf Erfordern Sr. Herzogl. Durchl. mit seinem Leibe zu folgen, und sonst in gemein alles andere zu thun (und zu lassen) was einem getreuen Landsassen von Gottes, Rechts und Gewohnheit wegen, gegen seinen Landesfürsten und Herrn zu thun eignet, und gebühret.“

Wir ist es wenigstens nicht möglich, die hierin enthaltene Zusage, mit einer, gewiß nicht zu Sr. Herzogl. Durchl. Ehre und Frommen gereichenden Berathschlagung wieder dessen treuere Diener, mit einer Verpflichtung in gewissen Fällen, folglich auf Herzogliches Erfordern (zu Landtags-Berathschlagungen) nicht zu folgen, nicht gehorsam zu seyn — zu reimen.

Ich lasse einen jeden urtheilen, wie z. B. eine solche Verbindung, als die in der sogenannten Union vom 20 Nov. 1733 (§. 22.) mit der, dahey zum Grunde gelegten alten ewig unwiederruflichen Union vom 1 Aug. 1523 (§. 18.) als dem einzigen Grunde der allgemeinen Landes-Verfassung, mit der in jener so hoch contestirten, hegenden gedoppelten guten Absicht, nemlich:

„der sorgsamsten Aufrechterhaltung des der hohen Landes-Obrigkeit schuldigsten devotesten Respects, Ehre und Ruhens, dann auch dem Wohlseyn gemeiner Ritter: und Landschaft — vereinigt werden könne.“ —

Und wie konnte endlich die Ritterschaft selbst behaupten, daß,

„diese

a) S. die 54te Beylage zu der Herzogl. Vertheidigten Gerechtigkeit zc. der, ebendasselbst befindliche, Lehn-Eid enthält eben dasselbige nebst den ( ) bezeichneten Zusätzen.

„diese höchstnößige Resolution — keinesweges abziele — — ihrem  
 „gnädigsten Landesherrn, und Dero fürstlichen Hoheit, Regalien  
 „und Jurisdiction, den geringsten Vorgriff oder Schmälerung zu thun?“

Wie konnte sie sich wol einbilden,

„daß solches Ihre Durchl. nicht mißgefällig seyn würde? Wie vor Gott,  
 „Ihre Durchlauchten, und auf ihr Gewissen bezeugen, daß sie dabey an ihren  
 „Eiden, Pflichten und schuldigen Gebührißnissen nichts erwinden lassen,  
 „sondern den schuldigen Gehorsam und Dienste zu leisten, beständig  
 „beharren wollte?“ a) —

Was soll man sich, sage ich, von der Aufrichtigkeit aller dieser erkünstelten  
 Verheurungen für Begriffe machen, wenn die Ritterschaft selbigen durch die  
 That selbst widerspricht? Oder ist das vielleicht keine Schmälerung der  
 fürstlichen Regalien zc. wenn sich die Ritterschaft selber das Recht anmaßt,  
 durch die Erneuerung des Concluss vom 19 Sept. 1710 die Wirksamkeit  
 der landesherrlichen Befehle zur Erscheinung auf Landtagen in die engsten  
 Gränzen einzuschließen? Und wie kann es mit dem der Landesherrschaft schul-  
 digen Gehorsam bestehen, wenn Unterthanen sich eo ipso selbst anheißig  
 machen, den Herzoglichen Landtags Citationen in den verpoenten Fällen  
 keinen Gehorsam zu leisten? — So viel Worte, so viel Widersprüche!

### §. 32.

Nicht allein aber würden durch dergleichen Verbin- S i n d  
 dungen (§. 21. 22.) alle Schranken einer gesellschaftlichen gu- Reichsgesetz-  
 ten Ordnung (§. 6.) und aller Subordination der Unterthanen widrig.  
 gegen ihre von Gott verordnete Obrigkeit (§. 26.) untergraben werden: Sone-  
 dern selbst die geheiligten Gesetze des deutschen Reichs haben eine solche Un-  
 ternehmung längst für unzulässig und strafbar erklärt.

Um sich hievon auf das hinreißendste zu überzeugen, so vergleiche  
 man mit selbigen nur alle Kayserliche Wahlcapitulationen, so viel ihrer  
 seit

3

2) Alles dieses sind eigene Worte der sogenannten erneuerten Union 1723. S. 1.  
 2. 4. 14. in der 89 Beilage der ritterschaftlichen Wahrhaften Erzählung zc.



seit dem Jahr 1519 vorhanden sind. Kayser Carl der V. der die erste förmliche Capitulation unterzeichnete, versprach darin schon:

„Wir sollen und wollen auch alle unziemliche, häßige Bündnis,  
 „Verstrickung und Zusammenkun der Unterthanen, des Adels und ge-  
 „meinen Volks, auch die Empörung, Aufruhr und ungebührlichen Ge-  
 „walt, so bisher gegen Churfürsten, Fürsten und Andere fürgenom-  
 „men, und die hinfüro geschehen mögten, aufheben, abschaffen  
 „und — — daran seyn, daß solches, wie sich gebühret und billig  
 „ist, in künftigen Zeiten verboten und fürkommen werde.“

Diese Beordnung ist von dieser Zeit an von allen nachfolgenden Römischen Königen a) von Wort zu Wort beschworen, auch zugleich b)  
 „den Reichs-Ständen frengelassen und erlaubt, sich, nach Verordnung  
 „der Reichs-Constitutionen, bey ihren — Landes-fürstlichen Juri-  
 „bus selbst — — wieder ihre Unterthanen maintainiren, und sie  
 „zum Gehorsam zu bringen.“

Zwar ist die alte Mecklenburgische Union von 1523 auch erst nach gedachtem allgemeinen Reichsverbot errichtet, allein da selbige nichts den landesfürstlichen hohen Gerechtsamen nach den Iuribus Singulorum präjudizirliches, nichts unziemliches und häßiges enthält. (§. 18.) so ist selbige nicht nur vom Landesherrn, sondern auch von Kayserlicher Majestät verschiedentlich anerkannt und bestätigt, c) folglich unter vorgedachtem Verbot nicht mit begriffen. Vielmehr hat der Kayserliche Reichs-Hofrath selbst,

„die Landtage, als das fürnehmste Essential-Stück der Mecklenburgischen Union“ d)

anerkannt, auch im Befolg dessen, allerhöchst verfügt,

„daß ein Landtags-Schluß ohne Beyseyn — derjenigen, die von  
 „Gott und Rechts wegen dabey seyn müssen, und die der Schluß —  
 „bin“

a) Wahl-Capitulation Art. XV. §. 6.

b) Wahl-Capitulation Art. XV. §. 8.

c) Decis. Imperial. in caus. Mecl. Class. II. Tit. I. Hamburg. Vergleich vom Jahr 1701. §. 1. 8. 9. Erbvergleich 1755. §. 138.

d) Conclus. Caes. vom 30 Oct. 1732. in Decis. Imper. Nr. 483. p. 49.



„binden soll — nicht gemacht werden kann, a) auch überhaupt von  
 „den Landtagen niemand, der auf selbigen das Jus vorandi hat, aus-  
 „geschlossen werden soll. b)

Und nun halte man das verunstaltete Geschöpf, vom 20 Nov. 1733, was man zum Mißbrauch, die erneuerte Union nannte, samt allen übrigen auf eben diesen Ton gestimmten ritterschaftlichen (nicht Landes-) Schlüssen von 1710, 1713, und 1743 dagegen. — Ich zweifele, ob irgend ein Bündniß des Adels unziemlicher und häßiger genannt werden könne, mehr ungebührliche Gewalt gegen den Landes-Fürsten sich heraus nehme, mehr die Grundveste der alten Union untergrabe, als dasjenige, c) welches alle genauere Verbindung zwischen Landesherren und Unterthanen abschneidet, eine ganz ehrwürdige, sowol durch das Band der bürgerlichen Gesellschaft, als durch die Bande des Bluts mit den übrigen verknüpfte Classe von Mitglieðern ihrer wohlhergebrachten Befugnisse eigenmächtig beraubt, und das aus keiner andern Ursache, als weil sie sich unterstanden, ihrem natürlichen Landes- und Lehnherrn eine treue Dienstleistung anzuloben, — zu halten.

### S. 33.

Doch ich will hierüber gar nicht urtheilen, Ich lasse denjenigen selber reden, dem es zukam, die Ausbrüche einer gemißbrauchten Freiheit aufzuspühren und in ihre gesetzmäßigen Schranken zurück zu weisen, den Wiederhersteller der guten Ordnung in Mecklenburg, den für unser Vaterland unvergesslichen Christian Ludewig. Diesem Prinzen, der Güte und Ernst auf eine so unnachahmliche Art mit einander zu verbinden wußte, konnten nach dem Antritt seiner preiswürdigen Regierung, so viele unter dem Schutz der vorhergegangenen Verwirrung,

Auch in Mecklenburg zum Ueberfluß längst landesherrlich casiret worden.

ein:

a) Mandat. Caes. vom 25 Jun. 1708. Ebendas. Nr. 100. S. 101.

b) Resolut. Grav. Caes. vom 23 März 1733. Ebendas. Nr. 492. S. 49.

c) Ich berufe mich hier auf das Urtheil des Hn. Etatsraths Mosers eines gewis nicht parteyischen Kenners landständischer Vorrechte in seinem Buche von Landständen 2c. S. 107. wo er dergleichen neuerliche Verbindungen, über-

haupt



eingeschlichene Mißbräuche unmöglich unbemerkt bleiben. Auch die Nachricht von einer unter den Landständen neuerlich errichteten Conföderation oder Union, drang bis zu seinen Ohren und machte seine landesfürstliche Aufmerksamkeit rege. Er verlangte daher schon unterm 10 Dec. 1748 die Auslieferung dieser verdächtigen Acte. Nach einem etwas unehrerbietigen Zögern, kam man endlich, auf wiederholtes Anfordern, unterm 21 März 1749 damit heraus gerückt — und nun war das Schicksal dieses mißgerathenen Entwurfs, bey einer so unmittelbaren Censur, so gut als entschieden a).

Ihro Durchlaucht durften nur eine kurze Vergleichung zwischen dieser Union und der von 1523, der alten Landesverfassung, den natürlichen Pflichten angebohrner Unterthanen und Vasallen, und der Kayserlichen Wahlcapitulation anstellen; so fiel die Grundveste eines so armseligen Gebäudes den Augenblick von selber über den Haufen. Das Resultat dieser Untersuchung konnte daher auch nicht anders ausfallen, als daß Höchste dieselben

„von Landesfürstlichen Rechts und Amts wegen nicht Umgang nehmen konnten, diese neuerliche Zusammensetzung vom 20 Novbr. 1733, wie sie an sich ist, für nichtig und unverbindlich, mithin ihrem ganzen Inhalt nach unkräftig und von Unwürden zu erklären.“ b)

Die

Haupt weder für erlaubt, noch für rathsam erklärt. „Andere solche Dinge, fährt er fort, mit hinein zu bringen, dergleichen in die Mecklenburgische Union von 1733 eingeflossen sind, gehet auch nicht an; oder man muß gewärtig seyn, daß eine solche Union bey dem Landesherrn oder einem höchsten Reichs-Gerichte, eben solche Schicksale habe, als jene Mecklenburgische.“

- a) Accenmäßige Nachricht 2c. von dem was zwischen Ihro Herzogl. Durchl. und Dero Landständen vorgekommen. 1749. Erste Fortsetzung, S. 67. nebst Beylagen von Nr. 55. bis 58. Wahrhafte Erzählung dessen, was seit angetretener Regierung zwischen 2c. bis Jun. 1749 sich zugerragen. 87 — 89 Beylage.
- b) Das Herzogl. Rescriptum cassatorium über gedachte ritterschaftliche Union vom 16 April 1749 ist zwar schon neben beyden angeführten Deductionen respective Nr. 60. und 90 abgedruckt; unterdessen da selbige nicht in jedermans Händen sind, auch dieses Gesetz nicht so allgemein bekannt zu seyn scheint, als es seyn zu seyn verdienen, habe ich solches unter den Beylagen hiezu mit abdrucken lassen wollen.

Die Ritterschaft wagte zwar noch einen arbeitsvollen Versuch, diese aufgebedekte Zusammensetzung durch eine ängstlich erkünstelte Vergleichung mit der alten Union zu rechtfertigen. Sie erklärte sich insbesondere über die Ausschließung der landesherrlichen Bedienten etc. etc.

„sie verböthe keinem die Annehmung fürstlicher Dienste und Character;  
 „re, sondern ließe einem jeden die Wahl, jene, oder Landesbedienungs-  
 „gen anzunehmen, womit keiner wieder Gott, seinen Landesfürsten,  
 „Ehre oder Recht handelte.“ a)

Alein, wer hatte ihr denn das Recht gegeben, zwei Dinge in eine Alternative mit einander aufzustellen, die ganzfüglich beyde zusammen bestehen konnten? Jemandem den Gebrauch eines Rechts nur alsdenn lassen, wenn er ein anderes Recht abtreten will; ihm etwas nur unter einer Bedingung zugestehen, was ihm ohne alle Bedingung zukommt; nur dann erlauben seinem Landesfürsten zu dienen, wenn er seine landständische Rechte aufopfern will — heißt das nicht offenbar, seiner Freiheit Gewalt anthun; nicht offenbar, ihm die Ausübung einer Pflicht oder eines Rechts verbieten, heißt das nicht wider seinen Landesfürsten, wider Ehre, wider das Recht handeln?

Inzwischen ist es, zur Ehre der Mecklenburgischen Ritterschaft, bey der einmaligen Zernichtung eines seinen Erfindern nicht sehr rühmlichen, Productes geblieben; b) Ich finde auch nicht, daß die Ritterschaft noch mehr Aufhebens von dieser Sache zu machen rathsam befunden habe.

Bev den kurz hernach angetretenen Vergleichshandlungen ist das her dieses, längst abgethanen Puncts, gar nicht weiter erwähnt. Vielmehr wird (im §. 138. des L. G. G. Erbvergleichs) keine andere Union als die von 1523 anerkannt und bestätigt, mit dem Verboth (§. 143) selbige in einem andern dem hier erklärten, zuwiderlaufenden Verstande, gerichtlich oder außer gerichtlich anzuziehen und zu gebrauchen.

Daß übrigens zugleich mit dieser verunglückten Union, die zwar eigentlich nur von Landesbedienungen redet, auch alle übrige über die Unfähigkeit

a) Ritterschaftliche wahrhafte Erzählung S. 66.

b) Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Maasregeln §. 32 — 38.



keit der Herzoglichen Bedienten zu Landtagen, Landesconventen ic. gemachte ritterschaftliche Conclusa auf gleiche Art, und aus eben dem Grunde zernichtet, und aller etwanigen verbindlichen Kraft beraubt, mithin den Herzoglichen Bedienten ihre ursprüngliche Stimmfähigkeit wieder hergestellt worden, das darf ich wohl nicht erst erinnern. Man kann es sicher, als a maiori ad minus erwiesen, annehmen.

### §. 34.

Dadurch ist die ursprünglich an eingeschränkte Landtagsfähigkeit Herzoglich. Bedienten gegen alle künftige Unternehmungen völlig gesichert.

Kann man noch einen überzeugendern Beweis von der unbeschränkten Zulässigkeit der in Herzoglichen Diensten stehenden Landbegüterten zu allen und jeden landständischen Verathschlagungen (§. 2.) verlangen; als wenn I) gesunde Vernunft und natürliche Billigkeit, (§. 13.) Beispiele aller vernünftigen Völker, (§. 14--16.) die unauflösliche Union, (§. 19.) und ein ununterbrochenes Herkommen (§. 17--25.) mit den Mecklenburgischen Landesgesetzen (§. 3.) zu ihrem Vortheil sich vereinigen? — Wenn man

II) die zu ihrer Ausschließung von der Ritterschaft einseitig gemachten (§. 26. 27.) an sich unverbindlichen, (§. 28.) bodenlosen (§. 12.) und unaufrichtigen (§. 31.) Conclusa, nicht allein durch das neuere Herkommen nicht begünstigt,

(§. 29.) sondern auch

- 1) von den Paciscenten selbst, durch eine willkürliche Auslegung durchlöchert und höchst schwankend gemacht, (§. 30.)
- 2) durch allgemeine Reichsgesetze schon vor ihrer Geburt getödtet und auf ewig zernichtet; (§. 32.)
- 3) endlich von der höchsten Landes-Obrigkeit zum Ueberflus, durch offensündige Landesgesetze casiret (§. 33.) sieht?

Sollte man nunmehr nicht glauben, daß alle diese sieberhaften Zerrüttungen in dem landständischen Körper zugleich mit jenen unseligen Streitigkeiten, denen sie ihr Daseyn zu danken hatten, (§. 26. 27.) auf ewig abgethan, ins Meer der Vergessenheit versenket wären? — Und hätte man nicht glau:

glauben sollen, daß die unbeschränkte Landtagsfähigkeit der Herzoglichen Bedienten unter dem Schuß lautredender Landes- Grundgesetze nunmehr gegen alle künftige Animositäten hinlänglich gesichert sey? —

Und doch — wer sollte es glauben, daß ein Gesetz sollte nach 24 Jahren schon so ganz in Vergessenheit gerathen seyn? — und doch enthält der jüngste Landtag einen redenden Beweis von dieser sehr traurigen Wahrheit. — Schon im Jahr 1773 sieht man eine namhafte Anzahl von ansäßigen Herzoglichen Bedienten, sich laut über eine ähnliche Ungerechtigkeit beschweren. Nochmehr! man sieht sie durch die furchtbare Macht der Vorurtheile schon bis dahin gebracht, daß sie im Begriff sind, selbst den schätzbarsten Theil ihrer landständischen Berechtigung, „das Stimmrecht in allen denjenigen Fällen, welche unmittelbar den Landesherrn angehen, wo das Interesse des Fürsten mit dem Interesse des Landes auf eine unvereinbarliche Weise zusammen trifft,“ der Wuth des Eigensinns aufzuopfern; zufrieden wenn das Corps der Ritterschaft „im Gegentheil in allen Berathschlagungen, in welchen von dem Interesse des Durchlauchtigsten Landesherrn nicht die Rede ist, wo es sich weder absehen noch vermuthen läßt, daß Rücksicht auf den Fürsten ihren Stimmen Joch anlegen werde, ihnen ihr Stimm und Wahlrecht eben so frey und ungekränkt, als allen übrigen ansüßen lassen will,“ — wobey sie sich zugleich im unverhofften Fall eines widrigen Erfolgs, die rechtliche Ausführung ihrer Befugnisse vorbehalten. —

Nun dazu wird man es wohl eben nicht kommen lassen! — Unter so geschmeidigen, so herablassenden Bedingungen wird doch wohl das stiefmütterliche Corps der Ritterschaft keinen Augenblick anstehen, seine gut gearteten Söhne wieder in seinen Schoos aufzunehmen.

Vorgedachter Aufsatz wird, mit verschiedenen Gründen unterstützt, (unterm Dato Schwerin den 15 Novbr. 1773) der zu Sternberg versammelten Ritter- und Landschaft übergeben. —

Die darauf ertheilte ritterschaftliche Antwort (vom 30 Novbr. 1773) entdeckt uns die traurige Erscheinung, daß die Ritterschaft sich genau wieder in demselbigen Fall befinde, worüber sie sich schon 1749 eine so demüthigende Weisung von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zuzog (S. 33.



b.) — Das Gesuch wird, in Beziehung auf die vorhandenen Landtags-  
schlüsse angebrachtermaassen abgeschlagen; nichts weiter als einige Con-  
currenz an den vorkommenden Klosterwahlen will man gedachten Herzoglich-  
chen Bedienten aus bloßer Nachgiebigkeit angedeihen lassen — und zum  
Ueberflus wird dem engern Ausschusse aufgegeben, aus den ältern Acten  
die dahingehenden Nachrichten zu extrahiren und, nach bereits habenden  
Auftrag beym nächsten Convent davon cum Voto zu referiren. —

Es verdienet diese merkwürdige Erklärung ganz gelesen zu werden;  
ich theile sie daher in der VIIten Beilage aus einem zuverlässigem Auszug  
ge des jüngsten Landtagsprotocolls mit.

### S. 35.

Bemerkun-  
gen über die  
ritterschaftl.  
Erklärung  
gegen die  
Herzogt Be-  
diente auf  
letztem Land-  
tage.

Je mehr Hochachtung ein so illustres Corps, als die  
mecklenburgische Ritterschaft, das seine glänzende Vorzüge  
Sahrhunderte hindurch auf das standhafteste zu behaupten ge-  
wußt hat, allemal verdient; desto mehr muß es jeden unbes-  
fangenen Zuschauer befremden, desto schmerzhafter ist es für  
einen ächten Patrioten zu bemerken: daß allen diesen theuer  
erworbenen Vorzügen genau derjenige fehlt, der ihr am wer-  
nigsten kosten würde, und der gleichwol für die Sicherheit  
der Constitution genau der wesentlichste ist — daß, sage ich, Eifersucht  
und Mißtrauen, zu einer Zeit, da man beyde an die Ufer der Weichsel hin-  
gebannt glauben sollte, noch immer fortfahren, unter den Gliedern der  
vornehmsten Klasse unsrer Mithürger eine Flamme anzufachen, die man  
mit Recht schon längst für gelöschte hielt; — daß Landstände von neuem  
ansfangen, einander selbst an dem edelsten Theil ihrer Würde, an ihrer  
Stimmfähigkeit anzugreifen.

Man muß sich nothwendig, den rechten Gesichtspunct, woraus  
diese Sache betrachtet werden muß, verrücken, und sich zugleich in ein un-  
durchdringliches Labyrinth von Schwierigkeiten verliehren, sobald man an-  
nimmt



nimmt, daß die Bestimmung der **Stimmfähigkeit** oder **Unfähigkeit** einzelner Mitglieder, ohne allen Widerspruch, lediglich von dem: *Sic volo, sic jubeo* &c. des mehrerern Theils abhängt (§. 6.).

Nicht weniger auffallend ist es ferner, daß die bey dieser Entscheidung zum Grunde gelegten Gesetze genau dieselbigen sind, welche von Sr. Herzogl. Durchlaucht längst

„ihrem ganzen Inhalte nach, für **nichtig und unverbindlich**, wie  
„sie an sich sind, mithin für **unkräftig** und von **Unwürden**

erkläret worden (§. 33.). Und das scheint für die Sicherheit eines auf solchem Grunde aufgeführten Gebäudes eben nicht das glückweissagendste Prognostikon zu seyn!

Da man inzwischen einigen Herzoglichen Bedienten einen Theil ihres landständischen Stimmrechts wieder gegeben hat, ohne jedoch, wie es scheint, diese Vortheile zugleich auf alle übrige zu erstrecken, so ist nichts billiger, als daß nach eben dieser Logik, auch das, was etwan zum Nachtheil einiger Herzoglichen Bedienten vorgefallen ist, in Ansehung der übrigen eben so wenig *vim rei iudicatae* habe.

Daß aber, bey einer so eingeschränkten Nachgiebigkeit von der einen Seite, auch das, lediglich nur auf den Fall einer erwünschten Antwort, geäußerte großmüthige Erbieten, auf der andern Seite nun gleichfalls aufhöre, bedarf wohl keiner Erinnerung.

So seltsam übrigens vielleicht manchem ein Proceß vorkommen mag, wo man erst nach gefällter Sentenz, dem Beklagten die Gerechtigkeit widerfahren läßt, zum Ueberfluß zu untersuchen, ob er die zuekannte Straffe auch wirklich verdienet habe: so ist es doch im Ganzen genommen, nur recht gut, daß dieses Phänomen das Signal zu so gemeinnützigen Entdeckungen werden soll. Und allerdings hat das Publikum Ursache, von den vereinigten Bemühungen so vieler einsichtsvollen Männer, binnen kurzen  
etwas



etwas grosses zu erwarten. Nur Schade, daß man nicht zugleich bestimmt hat, wie weit sich diese Untersuchung über die Ältern Landtagsakten verbreiten soll.

Wie gesegnet würden unsre Zeiten einst bey der Nachwelt seyn, wenn sie von der Vorsicht dazu bestimmt wären, jenen längst verkannten Schutzgeist der Freyheit, die innerliche Eintracht, einmal wieder in seinen verlassenen Tempel zurück zu führen! Und verdient dann jeder Versuch, zur Wegräumung der Schwierigkeiten, die sich der Wiederfunft eines so wohlthätigen Genius in den Weg stellen, wenigstens Entschuldigung, wo nicht Unterstützung. —; so darf auch vielleicht der meinige, mit aller der warmen Empfindung für die Sache des Vaterlands, wovon er befelet wird, auf die Nachsicht des erleuchteteren Publikums einigen Anspruch machen.

### §. 36.

Landtagsfähigkeit der in Herzoglichen Diensten stehende Städtische Deputirten.

Bisher habe ich mich hauptsächlich mit der Landtagsfähigkeit der landesherrlichen Bedienten, in so ferne sie Mitglieder der Ritterschaft (§. 3.) sind, beschäftigt. Allein es kann auch der Fall kommen, daß sich unter den Städtischen Abgeordneten zum Landtage (§. 2.) zufälligerweise einer oder der andere befindet, der zugleich mit irgend einer Bedienung oder Character vom Landesherren begnadiget ist.

So wie alle die allgemeinen Gründe für die Zulässigkeit landesherrlicher Bedienten *re.* (§. 6. 12. 13.) und für die Ungültigkeit der zu ihrer Ausschließung gemachten Beschlüsse (§. 28. 29. 31. 32. 33.) auch auf gegenwärtigen Fall anwendlich sind, wie ein jeder leicht von selber begreifen wird; So hängt es noch außerdem von der freyen Wahl einer jeden Stadt ab, welchem von ihren Rathsgliedern, Ausschussbürgern *re.* sie die Stelle eines Abgeordneten zum Landtage anvertrauen will. Und es kann daher einer jeden andern Stadt, um so viel mehr aber, dem Corps der Ritterschaft völlig gleichgültig seyn, ob der ehrliche Mann, welcher die Vollmacht dieser oder jenen



jenen Stadt aufzuweisen hat, zugleich noch zufälligerweise einen Character von Ihro Herzogl. Durchl. hat, oder auch irgend eine Function (z. B. eines Stadtvogts, eines Polizei-, Steuer- oder Postbedienten) dabey verwaltet, oder nicht.

Hiermit stimmt auch, ohngeachtet des fürchterlichen Ausfalls, welchen die Ritterschaft in dem Ausbruch der ersten Hitze auf die Herzoglichen Bediente ic. wagte, (§. 26.) die beständige Observanz neuerer Landtage in Mecklenburg aufs vollkommenste überein; und es ist, meines Wissens, über diese Art der Theilnehmung landesherrlicher Bedienten an landtags-Geschäften u. s. w. gar kein Streit mehr,

### §. 37.

Eben dieses, was bisher gesagt worden, gilt auch von allen übrigen Ritter- und landschaftlichen Zusammenkünften, wozu einzelne Eingeseffene, sowol des ganzen Landes, als eines Kranses, oder eines Amts, es sey auf landesherrlichen Befehl, oder auf eigene Veranlassung (§. 2.) berufen werden. Bey allen machen die mehrsten Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder ohne Unterschied den Schluß. a)

Zulässigkeit der Herzoglichen Bedienten zu andern Conventibus Singulorum;

Bey den Convocationstagen treten alle die nemlichen Gründe ein, welche die Landtagsfähigkeit der landesherrlichen Bedienten unterstützen. (§. 34.)

Bey den Privatzusammenkünften der Ritterschaft kann man so vielweniger Bedenken tragen in landesherrlichen Diensten stehende Mitglieder zuzulassen, als man hier auch von der Strenge der bey Landtagen zu beobachtenden Vorschrift: „daß keine Vollmachten von Ausbleibenden angenommen werden,“ abweicht, und ohne Bedenken Vollmachten von allen, an persönlicher Erscheinung behinderten Eingeseffenen, (§. 4.) annimmt. Und so viel ich weiß, ist die Praxis der Amtsconvente den landesherrlichen Bedienten auch eben nicht zuwieder.

### §. 38.

a) L. G. G. Erbvergleich, S. 216, 210, 214.



## §. 38.

Zu Deputa-  
tionen und  
zu Landesbe-  
dienungen.

Ich habe ſt nur noch die Frage zu berühren: in wie  
ferne Herzogliche Bediente auch zugleich Mitglieder eines De-  
putations: Tages oder Convents (§. 2.) ſeyn können?

Da aber dieſe nicht, wie die Zusammenkünfte einzel-  
ner Mitglieder, durch den Zufall beſtimmt werden, ſondern es hiebey, ſo wie  
bey allen Landesbedienungen, als bey der Stelle eines Mitgliedes bey  
engern Ausſchuſſe, obrigkeitlicher Würden bey den Landesklöſtern u. ſ. w.  
allein auf die freye Wahl der Ritterschaft eines Amts, eines Krayses, oder  
eines ganzen Herzogthums ankömmt; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß es ſich  
weder durch Geſetze noch durch Vernunftſchlüſſe entſcheiden läßt, wen die  
Ritterschaft hiezu wählen ſoll;

Die Frage hingegen, ob Herzogliche Bediente zu Landesbedienun-  
gen erwählt werden können, und ob die bereits erwählten, während ih-  
rer Amtsführung einen Character, oder eine wirkliche Beſtallung vom Hofe  
annehmen können, ohne deswegen ihre Landesbedienung wieder ihren Wil-  
len niederlegen zu dürfen? Dieſe Frage, ſage ich, iſt zwar durch die rit-  
terſchaftlichen Concluſa (§. 26. 27.) hauptſächlich durch die Union von  
1733 verneinend; hingegen nicht nur durch eine Menge älterer Beſpiele  
von landesherrlichen Bedienten, ſo zu gleich Ausſchußmitglieder oder Klo-  
ſterbeamte waren, (§. 18: 21. 23.) durch das Herkommen, (§. 24.)  
ſondern am aller deutlichſten von Sr. Herzogl. Durchl. ſelbſt, durch die  
Zernichtung gedachter ritterſchaftlichen Union (§. 33.) zum Vortheil des Her-  
zoglichen Dienſtes und Characters entſchieden werden. Auch fehlt es nicht  
an Beſpielen anderer deutſchen Staaten, wo landesherrliche Bediente zu-  
gleich die Gerechtfame und Angelegenheiten der Landkände ohne alles Miß-  
trauen beſorgen (§. 16.).

Inzwiſchen kömmt es hier hauptſächlich auf die Klugheit eines je-  
den rechtſchaffenen Mannes an, in wie ferne er glaubt, daß die Pflichten  
ſo ihm dieſes gedoppelte Verhältniß auflegt, zugleich mit einander erfüllt  
werden können.

Beylagen

## Beilagen ungedruckter Urkunden.

### I.

Extract aus Chemnitii Chron. Mecklenb. Mspto. im Leben  
Herzog Balthasars ad Annum 1504.

(Zum 18. S. 2) pag. 30.)

**I**m selbigen Jahr am Tage Barbarae haben Balthasar und Hinrich Geverten Herzogen zu Meckelsburg sich vereinigt, wie es in ihrer gesambren Regierung und Hoffhaltung sol gehalten werden. Es sol nemlich ein jeder Fürst haben 6 Hengste, funff Jungen, zween Stallknechte, ein Stallbube, und ein Schmit ohn Pferd, einen Thor-knecht mit einem Pferde, neun einrosse, vier Wagen-Pferde, einen reitenden Koch, Schencken und Boten, und einen Stallknecht vor seine einrosse. Ferner sollen einem jeden Herrn 24 Junckernpferde gehalten, doch deren keines mit Futter, noch die Stallbuben mit Speise und Trancck versorget werden. Weiters sol ein jeder Herr haben einen Har-nisch-Knecht mit einem Pferde, einen Capellan und einen Barbierer, die beide sollen fahren. Ober den Hoff sol gehalten werden ein Hoffkuch-meister mit drey Pferden, ein Ritter-Koch mit einem Pferde und lauffen-den Knechte, ein Cangler mit vier Pferden, zween Secretarii ein jeder mit einem Pferde, ein Hofmarschall mit funff Pferden, item 6 Trompe-ter, ein Heerpaucker, ein Pfeiffer, ein Trummenschleger, ein jeder mit einem Pferde, ein Weidemann und ein Falkener zusamen mit drey Pferden. Herzog Hinrichen zu Meckelsburg sollen zween Esel, und jedem Herrn funff Jeger-Klepper gehalten werden. Auf dem Hoff sol seyn ein gemein Hoffschneider mit zween Knechten und einem Jungen, auffser Zeit der Kleidung. Einer jeden Fürstinnen sol gehalten werden vor ihre Per-  
son



son sechs Wagenpferde, ein Hoffmeister aus der Zahl der Hoff-Junglern mit drey Pferden, zween vom Adel oder Guetmanne, ein jeder mit einem Pferde, ein Thürknecht, ein jeder mit einem Pferde, und sollen semplich haben einen Schneider mit einem Knechte und einem Jungen. Ferner sollen einer jeden Fürstinnen 9 Jungfrauen, eine Hoffmeisterin, und zwö Cammer-Jungfrauen gehalten werden. Die Fürstinnen und Frevlein sollen am Fürstl. Hoffe verbleiben, auf keine Empter, es geschehe dann mit beider Herrn Borwissen und Belieben, herum ziehen, und den Amptsdienern gebieten. Herzog Balthasars Gemahlin solle alle Wolle und Garn im Lande allein einnehmen, die Altfrauen auf die Empter verordnen und setzen, und aufs Hausgerath und Bettgewand Achtung allein geben, so lang als Herzog Hinrich oder ein ander von seinen Brüdern unverheuratet bleiben wird, darzu sollen ihr 400 Gulden jehrlich in vier Terminen entrichtet werden. Beiden Herrn sollen 400 Reinsche Gulden zur jehrlichen Ausgabe gereicht werden, und über das keiner, ohn des andern Borwissen und Willen, weder heimlich noch öffentlich, Geld aufnehmen und Schulde machen. Und damit der Herzogen, dero Kette und Junckern Taffel desto fürstlicher und ehlicher gehalten werde, sollen die Helffte der Diener und Jungen dem Hofmarschalln vor die Kuchen, die ander Helffte dem Wundschenccken vor dem Keller folgen, und was ihnen von denenselben zu thun anbefohlen wird, fleißig ausrichten, Ein jeder Fürstl. Diener, dem Pferde gehalten, und vor deren Schaden guet gesagt wird, sol sich mit dem Pferde gebührend angeben, die sollen alsdann mit ihrem Preise, was sie kosten, ins Rokbuch geschrieben werden, und sollen sie nachdem nicht bemächtigt seyn, solche Pferde zu vertauschen oder zu verkaufen; geschicht es, und entstehet den Bedienten Schade daraus, wollen die Herren dafür nicht gehalten seyn. Es sol auch niemand ohn Urlaub der Herrschaft nicht auffer Hoffes reiten, geschicht es, und es kömpt entweder Mann oder Pferd zu Schaden, wollen die Herren dafür nicht stehen. Es soll eine Futtermaß gemacht, und wochentlich am Sonnabend Nachmittags zwischen zwey und drey Uhren der Haber ausgefolget werden; welcher einheimischer solche Zeit versäumer, dem soll hernach besonderlich nichts gereicht werden. Die Herzoge wollen an den drey Orten, als zu Schwerin, Güstrow und Stargard, da sie Hoff halten wollen, kein Rauchfutter oder Huesffschlag bezahlen: auffer den drey Orten aber wollen sie für dem Huesffschlag Einrichtung thun, und auf jedes Pferd für Rauchfutter Tag und Nacht vier Pfenning reichen lassen. Das Hoffgefinde soll alle Jahr zweimahl gekleider werden. Auf der Fürsten Taffel sollen zu Mittag neun, zu Abends sieben Gerichte: auf der Kette, Jungfrauen und Junckern Tafeln

feln zu Mittage sechs, und zu Abends fünff Essen: und über der Knechte und  
 Gesinde Tisch zu Mittage und Abends jedesmahl vier Essen gespeiset werden.  
 Den Cankley-Verwanten sol ihr Tisch in der Cankley gehalten, und sie  
 daselbst wie die Rethe mit Speise und Franck versoraet werden. Die Mit-  
 tagsmahlzeit sol in der Fasten nach zehen Uhr, auferhalb der Fasten aber zu  
 neun Schleggen, und die Abendmahlzeit umb vier Uhren bestellet und ange-  
 richtet seyn, und sol ein jeder in der Hoffküchen sich einstellen. Der in  
 Küchen und Kellern nicht bestellet, und darin nichts zu thun hat, sol bey höch-  
 ster Ungnade sich derselben enthalten. Niemand, er sey auch wes Standes  
 er wolle, soll einen andern überfahren, beleidigen, oder Rath und That darzu  
 geben, oder sonst einigs Gezenck ansanaen, sondern hat einer etwas auf den  
 andern zu sprechen, sol er es dem Hoffmeister oder Hoffmarschallin ansagen,  
 der sol es richten und beide Theile entscheiden, oder da er solches nicht vermag,  
 den Herzogen hinterbringen. Das Hoffgesind soll des Hoffmeisters oder Mar-  
 schallin Befehl, gleich der Herrn Geboten gehorchen, auch dem Fürstl. Statte-  
 halter gleiche Ehre und Gehorsam beweisen; alles bey großer Straffe und  
 höchster Ungnade. Es soll keiner in die Cankley kommen, der darin nicht zu  
 schaffen hat, hette er aber etwas darin zu thuen, sol er die Brieffe dem Schrei-  
 ber überreichen, auch keine ihn nicht angehende Brieffe in der Cankley lesen.  
 Der Keller soll zu Abends bis zehen Uhr offen stehen, hernach aber geschlossen,  
 und niemande, es geschehe dan aus erheblichen Ursachen, wieder geöffnet  
 werden. Des Landes Einkommen und Intradn sollen von einem Landrent-  
 meister eingenommen, davon gebührende Rechnung jehrlch gethan, die Hoff-  
 stait davon unterhalten, und das übrige in ein Gemach, worzu beide Herren  
 einen Schlüssel haben sollen, verwahelich beigelegt werden, und soll keiner  
 unter ihnen, ohn des andern vorhergehenden Wissen und Willen, von den He-  
 bungen etwas vergeben und verschreiben, auch die Rente-Cammer ohn merrg-  
 liche Noth nicht geöffnet werden. Nad damit die Herren mancherley Unruhe,  
 Muehe und Ueberlasts uberhoben seyn, auch alle anliegende Sachen beobach-  
 tet und in Rath gezogen, auch frembde Botschaften desto schleuniger abgefere-  
 tigt, und andere Fürstl. eingekommene Brieffe beantwortet werden muegen,  
 sollen die Hof- und Landrethe teglich 2 Stunde zum weinigiten, als des Mor-  
 gens von acht bis neun, und nachmittag von zwey bis drey Uhren auf der  
 Cankley zusamen kommen, und daselbst alle Sachen in Berhoer ziehen,  
 darin richten und schliessen, auch die Schreiben beantworten, und da es  
 noth, mit den Herzogen daraus communiciren. Diesen Vertrag haben  
 unter hochgemelten Herzogen Dero Rethe, als Herr Johans Bischoff  
 zu Schwerin, Herr Hinrich von Plise, Herr Claus Litzow und Herr



Henning von Halberstatt, Rittere, und Brandanus von Schoneich  
Kanzler, aufgerichtet. (Briefl. origin. Urkund.)

## II.

Ebendasselbst in dem Leben Herzogs Henrichs (des XI.)  
ad ann. 1510. (Zum s. 18. b) pag. 32.)

In selbigen Jahre, am Tage — — haben Hinrich und Albrecht  
Gebrüdere, Herzoge zu Mecklenburg ihrem Rath und Hofmarschalck  
und lieben getreuen Achim Zanen und seinen Erben, II Dremt Hun-  
dekorn jährlicher Hebung aus dem Dorfe Wolchow im Amt Stavenhagen  
orb- und eigenthümlich verlihen. (Briefl. origin. Urkund.)

## III.

Herzog Albrechts zu Mecklenburg Beschwerde über seinen Bru-  
der Herzog Henrich und den Kanzler Schoneich.  
Ohngefähr vom Jahr 1523.  
(Zum s. 18. c) pag. 33.)

Hochgeborner Fürst Romischer Keyserlicher Maiestat vnser allergnedig-  
sten Herrn Stadtholder, Hochgeborner Fürst, Hochwirdiger in godt,  
Edelen, strengen, Hochgelerden, Erbarn, vñ ersamen, freuntliche lieuen  
Hern Ohemen, Swegern, Bader, besunder frundt, vnde lieuen be-  
sundern. Vns langt glöfflich ahn, wo der Hochgeborne Fürst vnser Bro-  
der vnserm Hoffmeister Balthasar Worm vnde andern vnsern Reden,  
Secretarien vnde Deneren, wywot he den suluighen vnsern Hoffmeister  
aleyn genant vor iuwen liefften vnde iuw andern im Keyserlichen Regiment  
offentlich gedrohet vnd vormenet orsacke angethöget also scholde he süff ver-  
theynde thom Sternberghe in de Canzeley ghewaltlich ingefollen, vnde ehm  
dath syne darvth ghenomen hebben des doch wy vnde dye vnser van vnser  
rem Broder des ordes im Regiment ock süß billich scholde vordragen, vñ  
vorschont syn, wen id sich der maten nich begeuen. Sunder yd hefft dye  
gestalt dat ethliche vnser Broders vnde vnser Rede dye alle gutliche  
Hendeler vnser erlinge ennen schriftlichen rathslach gedhan vnde beyden  
Theilen des thobedencken tho gestelleth vnde als wy dar vp vnser erbeden ock  
schriftlich gemacht vnde Caspar Schonecke vnser beyder Canzeler der  
vns tho gelick gelouet vnde gesworen neuen andren Hendelern myt sander-  
lichem vnde ernstlichem Beuel auergruen. Also wo vnser Broder syn ant-  
werdt

werdt schriftlich gemacket vnd vns van em vorantwerdt alse den vnd nicht ehr vnserm Broder vnser schriftlich bedencken vnde erbeden ock tho vorecken, wo em auer antwortd van vnserm Broder ent- stunde em dat suluige vnser bedencken allein tho vorlesen dat auer alles van genanten Schonecke wedder syn Ech, plicht vnde vorwantnisse ock vnserm ernstlicken Beuel entbiegen auergangen Sunder solchs an vorwyllinge der andern guthlichen hendelern vnahngesehn dat vnser Broder ehn noch kein antwerth gegeuen vnserm Bruder tho gestellet vnde in syne Canzeleye et- lichen schriuern behendiget dy ock dat suluige vnser schriftlich bedencken so vns vnde nicht vnserm Broder tho gestanden van eyinander gedeilt vnde ge- uerlicher Wyse vth geschreuen So wy denne solch vortekenus deruyle vn- ser Broder neyn antwerdt ghegeuen tho bescheitigende wedder ghefordert hebbe wy solches nicht konnen erlangen vn vnsern Secretarien der haluen thom Cankler geschicket Also nu he in dye Canzelei gekomen hefft he gesehn dat de suluige vnse vortekenisse van einander getrennet vnde twe schriuere dar auer geseten solchs heimlich vth geschreuen dar up he van vnser wegen se gutlick angeredeth ehm vnser vortekenisse vns tho tobringen tho auergeuen hebben se sich des gheweigerdt. Als he nu vnns solchs wo he syner plicht na tho donde schuldich angetiget hebbe wy van stundt myd rade vnser Heren vnde Frunde vnd der suluigen vorordenten vnsern Hoffmeister Lütcke von Quigow vnde Clawesen von Oldenborch in de Cankelie tho gande vorordent solch vnser noitortflich handlung wedder tho halende wo sy den ock (ahn allen gewaldt myt der Daeth oder sust jemandis wedder myt worden oder werken beledigt) vnserm Beuel nha gedan vnde also de schriftliche vortekenis vns wo dat vth eyinander getrent ock der schriuere hant- schrift dy des ane vnsern weten vnd auer vnsern ernstlicken Beuel wedder ere vorwantniss heimlich vthgeschreuen wedderumb thobracht. Wo nu vn- ser Broder ock Schonecke vn de schriuere in dem allem broderlich erlich loff- lich vn wol gehandelt vn de vnsern dardorch so vormethlich vnd vmbillicher wyse ane jennige gute grunde vrsacke scholde ghedrahet vnde besweringhe gewerdich syn, hebben iurwe lefften vnde gy anderen wol aff thonemende. Dat vns wedder die so ehr eydt vnde plicht zeghen vns vorgethen thor zeghen were ock dye vnsern die sich alleyn vnser Beuels gehalten vnd wy erer tho gelick vnd rechte mechtich tho schütten vnde tho handthauende gedrungen vnde vororsackt werden vns in deme allem vnser vnde der vnsern ghelegenheyt nicht vordenccken den iurwen lefften freundlich denst gunstigen vnde gnedigen wil- len tho ertogende spndt wy alle eydt geneigt.

Albrecht

Herzoge tho Meckelnborch u. Manuoprofia.

£ 3

IV.



## IV.

## Herzog Henrichs zu Mecklenburg Gegen-Erklärung darauf.

Vom Jahr 1523.

(Zum 5. 18. c) pag. 33.)

Hochgebarne, Hochwerdigste, Romischer Keyserlicher Majestat Rathholder, Chorforsten, vnd Forsten. Ock wolgebarne, Edeler, Werdige, Ernubeste, gestrenge vnd Hochgelerde, besunder leue ohemen, swegere, Frunde, vnd leuen besundern.

Id hefft de Hochgebarne Forste, Her Albrecht Hertoge to Meckeln borch, vnse Broder, eine schrift wedder vns ingelecht in welcker he an thüt, als scholde wy, Balzer Worme, vnd andern synen Denern im Regiment vor jurden leeffden vnd iw andern opentlick gedrowet hebben, myt einer unbefintlicken antöginge wat gestalt van dem vhesten vnsem Canzler, Rade vnd leuen getruwen Casparn von Schonegck mit auerantwortdinge einer antwurt ghegen embe scholle gehandelt syn myt beschlutlicker meninge dat vnse broder de ihennen so öre eyde vnd plicht ges gen embe vorgehen thor gegenohere to handelen ock de synen by gliche vnd recht beschütten georsacket werden enen solcks nicht touordencken ic. Wo de suiue schrift wyder inheldet der wy hpe myt nichts to edder affgedaan heb ben wyllen. Dar tho doen wy düffen bericht dat vnsem broder solcks vnfruntlicken vnd beschwerlicken schriuens myt vnschuldigher besweringe der vnser ganz vnnöith gewest, vnd wy embe dartho keine ursacke gegheuen. Denne id hebben iuwe leeffden vnd gy andern ane twyffel vormerckt dat Balzer Worm jungist eine vppige vormethene clageschrift wedder vns auergeuen, in welcker he uppichlick vnd vormethenlick vnse forstliche vngnade genömet vnd angetogen vnd also vns vororsacket antoedgen warumme wy nicht vele gudes willens gegen embe hebben mochten. Vnd sunderlick dat he vns vnuersehenlicken mit gewalt sampt anderen in vnser forstliche Canzelie thom Sterneberge gegaen, dar suluest etliche Copien so vns vnd nemandes anders to gehdrich freuelich wech genhamen. Dat id auerst de Gestalt scholde hebben wo vnse broder in synen schriuen an rufft dat vnse Canzeler Caspar van Schoneycken vns gefherlicker wose syne gegeuene antwurt ane wetent der andern mithendeler scholde togestelt hebben edder wy ock de dergestalt myt gefher hedden afschriuen laten werdt vnse Broder myt gudem Grunde nummer vthfören mogen. Sunder idt haldet sich de handel also: Id hebben etliche vnse Keder vch vnser Landtschop. Nemlick Bernde Wolgaen, Claves Lüzow, Zenningck Saluerstade, vnse

vnse Cangelzet Caspat van Schoneick, Achim Zane, vnd Matquard  
 Beber tůschen vnser broder vñ vns vñme Thome Cantuariensis in vorgang  
 gen Exce vnd rwinrigisten Zare thom Sterneberge gutlicke handlinge vor  
 genhamen vnd vns etlicke Mittel tho der gude vorgeholden dar vp wy heb  
 ben vnse bedencken erstlich muntlick laten antůgen. Auerst vnse broder hefft  
 vp solcke vorgeschlagen middel eyne wytlufftighe antwort welcke vele articel  
 in sich begrepen gehat den suluien hendelern schriftlick thogestellet dasulue  
 antwort hebben vns hendelere samplick gelhesen. Na deme id auerst wytluff  
 tuffig vnd lang gewest hebben wy bogert solcke antwort vns schriftlick to  
 vndergeuen darmyt wy vns darvp notturfstich bedencken vnd vnse Gemothe  
 ock anthogen mochten. Darvp de hendeler semplick ghesecht se hedden  
 des nicht befehel sunder wolden sich des by vnsem broder erfahren vnd  
 syn also samplick by vns in vnsem gemacke gebleuen vñ Achim Zanen  
 tho vnsem broder gesandt toersaren wes embe darinnen gheselich. Also  
 de sulue Achim Zane wedderkamen hebben vns de hendeler semplick to er  
 kennen geuen dat vnse broder tyden mochte dat se vns syne antwort schrift  
 lick auergeuen wolden dat wy von stundt gewylliget vnd dat sulue affschri  
 uend den hendelern auerantwurden laten. Vnd also wy vnser broders  
 anwort schriftlick entfangen welck vns in bywesen der hendeler aller vnd  
 durch sy myt aller erer Bewilligung eindrechtlich vnd opentlick auerant  
 wurd yz, hebben wy vñ keynem Gefher sunder tho notturfst des han  
 dels behalen dat affschriuen ist villichte vnse broder syne schrifte wurde  
 wedder vordern laten vñ solcke Copey vnser schriuern de wy in einer gesun  
 derten Canzlei an vnsem solde vnd kosten alleine gehat vnd hebben tho  
 schriuen vndergeuen. Vnd yfft glyck etlicke dersuluien hievor wyle vnse  
 Broder vnd wy in semplicker regirung gestanden vns to glycke verplicht  
 gewest: Syn se doch damals vns in vnser sachen Canzlie vnd rathschles  
 gen alleine tho dhenen vorordent vnd vorplicht gewest vnd noch. Hefft  
 also dem gnanten Worme in vnser Canzlie edder myt vnser breuen nichtis  
 tho handeln gethemet edder geboret. Dennoch yz he in vnse Canzlei ge  
 kamen mit freuel vnd geualt solcke affcopyrte antwort wechgenomen. Vnd  
 vnse broder dermaten myt vnshicklichkeit de gutlicke handlinge tosdten.  
 Welckes wy van Worme keynen gefallen gehat ock vnser broder hievor  
 vp syn schriuen vnse gemode dermaten schriftlick erklet dat wy gegen Wor  
 me edder andern den synen nicht anders den durch ordentlicke rechtmeti  
 ge wege vnd wo eynem framen Forsten gebort vnd tosteit to handelen be  
 dacht. Datan embe vnse Broder wo he nicht sunder gefallen hedde mit  
 vns to liuen billick schulde hebben benůgen laten. Vnd mach dat vor  
 keyne



Keyne drooue anshen yfft wy glyck de orsacken thom deyle erkhetlet warumme wy tho Worme un gefallen hedden. And mach derhaluen vnse broder noch nymandes vns edder den vnfen vpleggen, dat wy anders den broderlick, ehrlick wol vnd lofflick gehandelt hebben. Den als wy hierbauen angethō get holt vnd sic in Grunde der warheit vnd vnse broder noch nymandes werdt solcks anders gestheen vthfōren edder bestentlick antōgen mōgen. Derhaluen wo vnse broder ock Worme vnd de synen, broderlick, ehrlick, lofflick vnd wol gehandelt hebben dat sy vns dermaten myt nehminge des vnfen in vnser Canselen vorwaltiget hebben; ock vnse broder de vnfen vnschuldichlick tho schmeen vndersteit; geuen wy juwen tieffden vnd iro tho ermeten vnd der billicheit na thobedencken vnd hebben vnfers verhapens vnsem broder to keyner gegenwehre orsacke gegeuen. Wurde he auer nu datāuer wo he sic drouelick in synen schriuen vornemen let ichtwes beschwerlickes gegen vns edder den vnfen der wy tho glycke, rechte vnd aller billicheit mechtich syn. Wy ock emhe edder den synen geborlickes rechten nihe vorgeuest vnderstaen edder vornemen, wyllen wy mit gottlicker hulpe ock de wege sōcken vns solcken vnbillichen vornemens mit billicheit tho erweren vnd also holden, dat id vns by juwen leeffden vnd mennichlick schal unuorwillick geachtet werden. Dat wolden wy juwen leeffden tho vnderricht frundlicker vnd gūnstiger wolmeninge nicht vorholden. And gedencken vns myt vnsem broder auer dūssen warhafftigen bericht in keyne wydern schrifte allhyr tho begeuen. Myt frundlicker bede vnd anedigem begern vnfes themelicken erbedens in gedenck tho syn vnd wo derglycken vnbefuntlick vorbringen van vnsem broder edder den synen forder geschege deme vntgeshorret keyne statt to geuen, wyllen wy umme juwen leeffden vnd iro fruntlick vordienen vnd myt gunst beschulden

**H i n r i c h**

Hertoge to Meckelnborch ic. manu propria.

V.

Aus dem Ehemnigischen Chronico Mspro. im Leben Herzog Ulrichs  
(des IV.) ad ann. 1586. (Zum S. 21. c.) pag. 43.)

„In der — Rechtfertigung zwischen Herrn Christoph, und seine Herrn Gebrüdere auch Gewettre alleamt Herzogen zu Mecklenburg wegen — der Landesheilung, waren von Rom, Kaiserlicher Majestät der Bischof Eberhard zu Lübeck und der Herzog Julius zu Braunschweig u. Lüneburg zu Commisarien — verordnet. — Es haben demnach hochgedachte Herrn Commisarii in diesem (1586) Jahre einen Tag zur gütlichen Handlung auf den 19. Juny in der Stadt Lüneburg anberahmet. — Und ist darauf Herzog Christoph in der Person daselbst erschienen; Herzog Ulrich aber und Herzog Johann als registrende Landes-



bestürken haben ihre bevollmächtigten Botschafter, Herrn Otto Wackerbarr Dom Decananten zu Schwerin, Herrn Joachim von der Lübe fürstlich Mecklenburgischen Marschall und Hauptmann zu Dobbertin, Hinrich Hufanum, Veit Winkheim, Laurentium Niebur, Michael Grassen, alle beider Rechte Doctoren, und Andreas Nylius dahin abgefertiget. Selbigen hat noch von wegen vorhochgedachten Herrn Herzogs Johanns, Herzog Adolff zu Schleswig Holstein seine Ráthe, Herrn Paul Rankow und Doctor Conrad Bernemann zugeordnet — Es ist aber — auf dieser Tagesfahrt nichts fruchtbarliches beschloffen.

(Manuscript.)

## VI.

Herzogliches Rescriptum cassatorium der Ritterschaftlichen Union  
vom 20. Novembr. 1733. (ad §. 33. b) pag. 72.)

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Beste und Ehrbare, liebe Getreue! Wir haben die auf Unser zweymaliges Erfordern von Euch endlich unterm 21 sten vorigen Monats unterthänigst eingereichte so genannte erneuerte Union, deren Datum steht Rostock, den 20. Novembr. 1733, reichlich erwogen, und solche nicht nur gegen die alte Union vom 1. Augusti 1523 als den angeblichen Grund dieser neulichen, sondern auch gegen die übrige alte Verfassung Unserer Lande gehalten, mithin allenthalben so viel befunden, daß dieselbe weder in Vergleichung mit der alten Union und Landes-Verfassung, noch mit Unserm Landes-Fürstlichen höchstem Recht und Respect bestehen könne.

Denn, was zuorderst mehr besagte alte Union vom Jahre 1523. und die Landesfürstlichen Agnitiones derselben betrifft; So lassen Wirs damit zwar zur Zeit an seinen Ort gestellet; da aber solche ursprünglich wegen damaliger vielen Aufrühre und Beschwernisse im Reich, und gegen die muthwilligen Privat-Verschädiger errichtet worden; So hat sie auch in Neulichkeit weder mit Bestand Rechtens auf gegenwärtige ganz verschiedene Zeiten und Umstände gezogen, noch über ihren zu hellen Tage liegenden Buchstab und Entzweck erstreckt werden mögen.

Es ist hiernächst auch eine ganz unstatthafte Ausdehnung der alten Union, daß ihr auf den Grund derselben einen Enger Ausschuss, welcher seine gemessene, und durch Landessfürstliche Vorschrift bestimmte Beschäftigung lediglich mit dem freiwilligen Contributions Wesen hat, eine viel weitere Gewalt beilegen, und wo möglich auch ausser den Fällen einer freiwilligen Contribution, perpetuirlich und unumschränkt machen wollen.

Ferner muß Uns zur höchstgerechten Empfindung gereichen, daß in dieser neuerlichen Union Unseren angebohrnen Unterthanen und Vasallen die Begebung in Unsern Dienst, oder die Erwerbung eines Characters von Uns, benommen, und gar darauf der Verlust der Landes-Bedienungen, solich der Land-Ständlichen Gerechtsame, gesetzt werden wollen. So unerhört solche Maximes der Unterthanen und Vasallen in andern Ländern des Deutschen Reichs, und so wenig dergleichen seltsame und fast unnatürliche Verpflichtungen der

W

Un



Untertanen unter sich, honteuren Vorfahren jemalen unternommen sind, desto heller liegt aus dieser neuerlichen Verbindung das Innere der Gestattung und Gemüths derjenigen, welche derselben unterschrieben, gegen die Landes- Fürsten am Tage, wobey die gedoppelten theuren Pflichten der Untertanen und Vasallen gänzlich aus den Augen gesetzt, und sonnenklar geoffenbarer worden, daß ein treuer Vasall und Diener des Landes- Fürsten, zugleich kein rechtschaffener Land- Stand seyn könne.

Wir geben euch selbst zu bedenken, ob es mit den Pflichten getreuer Untertanen und Vasallen bestehen könne, auf solche Art sich selbst unter einander wieder den Dienst ihres Landes- und Lehn- Herrn zu verbinden, und sich Fremden in Dienst und Ehren bey ihrem Landes- und Lehn- Herrn nachzusehen.

Betrachten Wir endlich gar diejenige Clausul der mehr beretzten neuerlichen Union, vermöge welche sowol das Corpus der Ritterschaft, als das Corpus der Städte samt und sonders verbunden werden wollen, keine Verträge und Vergleiche, wenn sie auch gleich unanständig und unpräjudicial scheinen, für sich einzugehen: So kann solche Verbindung nicht anders, als ein Funder zu unauslöschlichen Streitigkeiten zwischen Haupt und Gliedern angesehen, und daraus nichts anders als eine gleichsam erblich zu verpflanzende Abneigung von Frieden und Vertrag, hergeleitet werden.

Wey allem diesem, und noch mehrerem zur Zeit ohnberühret bleibenden bedenklichen Zustand der so genannten neuern Union, welche sich von der alten des Jahres 1523, als dem angeblihen Grunde und Muster zu jener, und welche Wir zu geschwindern Augenschein euch gedruckt hiebey schließen lassen, mit dem unkenntlichsten Unterscheid ausnimmt, können Wir zwar die ganze Welt urtheilen lassen, ob im Reiche jemalen eine Union der Untertanen sich eigentlicher, als die vom 20. Novbr. 1733., zu dem in der Kayserlichen Wahl- Capitulation Art. XV. §. 6. ausgedruckten Verhängnis wieder unziemliche, häßige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenziehung der Untertanen qualificiren könne.

Unter dessen, da dieselbe die Grenzen der alten Union und Landes- Verfassung, auch der sonst erlaubten Verbindungen der Untertanen gar zu weit überschreitet; und Wir überdies rechtsbeständigen Beweis in Händen haben, daß von dem Corpore Unserer Städte zur Unterschrift und Vollziehung derselben keine Vollmacht gegeben worden: So können Wir von Landes- Fürstlichen Amts- und Rechts wegen nicht Umgang nehmen, diese neuerliche Zusammenziehung vom 20sten Novbr. 1733. hiemit und Kraft dieses, wie sie an sich ist, für nichtig und unverbindlich, mithin, ihrem ganzen Inhalt nach, unkräftig und von Unwürden zu erklären.

Wir versichern euch aber anbey auch gnädigst, daß Wir euch bey euren rechtmäßigen Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten in allen Fällen mit bereitwilligem Landes- Väterlichen Gemüth gerne lassen und handhaben werden, auch überhaupt euch samt und sonders mit Gnaden beggethan verbleiben. Datum in Unserer Residenz- Stadt Rosock, den 16. April 1749.

Christian Ludewig H. i. M.

Denen Vessen und Ehrbaren, Unseren lieben Getreuen Land Räten, Landmarschällen und übrigen von der Ritterschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg.



## VII.

Extract Landtags-Protocoll d. d. Sternberg den 30. Novbr.  
1773. (Zum §. 34. pag. 76.)

Ferner gaben

der Herr Hauptmann von B\* \* auf B\* \*  
und

der Herr Graf von S\* \* auf D\* \* ad Protocollum: Auf das Ansuchen der Herren Aulicorum wegen verlangter vöbligen Stimmen-Fähigkeit auf Landtagen in allen nicht das Intresse Principis betreffenden Angelegenheiten ic. ic. wäre zu antworten:

Daß nach denen vorhandenen Landtags-Schlüssen, derselben Besuch angebrachter Massen zwar nicht statt finden könne. Da aber nach Ausweisung der Landtags-Acten, insonderheit de annis 1745. & 1766. einigen in Herzoglichen Diensten stehenden Herren Eingeseffenen vorhin verstatet worden, bey den vorfallenden Kloster-Wahlen mit zu concurriren; So wolle man zu Bezeugung möglichster Nachgiebigkeit auch Denenselben gleiches Recht angedeien lassen, übrigens aber die angebrachte Reservationes und Protestationes bescheidenlich nicht ihnen, sondern den Concipienten zur Last rechnen. Falls aber wieder Vermuthen die Herren Aulici sich hiebey nicht beruhigen sollten; So ist zum Ueberflus dem Engern Ausschus committiret, aus den ältern Acten die dahin gehende Nachrichten extrahiren zu lassen, um nach dem bereits habenden Auftrage nebst denen Herren Landrätthen bey Gelegenheit des nächsten Convents cum voto davon referiren zu können.



## Verzeichniß der Beylagen.

- I. Auszug aus einer Herzoglich-Mecklenburgischen Hofhaltung- und Regiments-Ordnung vom Jahr 1504; aus dem grossen Chermnizischen Chronie, Megapol. Mserpro. im Leben Herzogs Balthasars ad ann. 1504.
- II. Aus dem nämlichen Werke, in dem Leben Herzogs Heinrichs (des XI.) ad ann. 1510.
- III. Herzog Albrechts zu Mecklenburg Beschwerde über seinen Bruder Herzog Senrich und den Canzler Schöneich v. J. 1523. \*)

\*) „Diese Urkunde befindet sich als eine Beylage bey einem vom Herzog Albrechten unter der mecklenburgischen Landschaft ausgeheiltem gedruckten Manifest über seines Hrn. Bruders und gedachten Canzlers Vertragen in der Landesheilungs-Sache (vom Dato Nürnberg Montag nach Ostul 1523) in dem Archiv der Stadt Rostock.“



III. Herzog Heinrich zu Mecklenburg Gegen-Erklärung darauf, v. J. 1523. \*\*)

\*\*) „Das Original hievon wird gleichfalls unter den Beylagen einer an  
„alle einzelne Eingeseffenen gerichteten Gegen-Deklaration Herzog Hen-  
„richs über eben diese Sache (vom Dato Swerin Sonnab. nach Trt-  
„nitat. 1523.) abgedruckt im Kofstockischen Stadtarchiv aufbewahrt.

V. Aus dem Chemnitzischen Chronico Mserpto, im Leben Herzog Ulrichs (des IV.)  
ad ann. 1586.

VI. Herzogliches Rescriptum Cassatorium der ritterschafftlichen Union v. 20 Novb. 1733.

VII. Extract Landtags i Protocollis d. d. Sternberg den 30. Novembr. 1773.

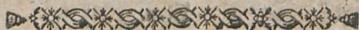
### ERRATA.

S. 3. Man lese also:

10 5 angedrohetete statt: angedrohetes  
20 24 erlaubt — geboten  
— 26 die gemeinen — diejenigen  
21 16 Nachtheile — Vortheile  
— 27 (§. 7.) — (§. 2.)  
23 20 aristokratischen — autokratischen  
26 16 1722 — 1772  
31 Note a) gehört zu S. 29. a)  
— 16 nach dem Worte Kanzler steht der )  
32 11 berörder statt: bevörder  
— 12 die ganze Periode von: Gleichwol  
wurden ic. bis zu Ende der Seite, ge-  
hört eigentlich in die Note c)  
42 9 er wird statt: und wird  
— 21 u. 23 Georg Below — Hof-  
marschalef  
— Note c) Annal. statt: Annalect.  
43 2 1573 — 1523  
— 11 u. 12 Jochim Wopersnow —  
als Herzoglicher Rath  
— 21 Namens des ersten statt: Na-  
men, des ersten  
— Note f) Friedr. Thomae statt: Joh.  
Thomae

S. 3. Man lese also:

44 29 fonte — sonst statt: könnte — fast  
49 18 ob's — als  
— 20 solten — selten  
50 14 Auch kann vielleicht Vollrad von  
Der Lübe  
52 Note a) bis 1740 statt: 1740  
53 6 Nachfolger statt: Real Nachfolger  
54 1 ihr — ihnen  
56 2 (von unten) Johann Aese statt:  
Johann Klase  
65 13 f. die nach dem Buchstaba) folgenden  
Worte gehören nicht mit zu der ein-  
gerückten Stelle  
66 5 (von uneen) (§. 26. 27.) statt:  
(§. 21. 22.)  
67 3 deleatur — eigenthümlich,  
68 16 deleatur — füglich  
69 22 (§. 26. 27.) statt: (§. 21. 22.)  
— 24 (§. 31.) — (§. 26.)  
70 14 zu maintenirn — maintenirn  
— 18 noch — nach  
71 Note c) Urtheil — Urteil





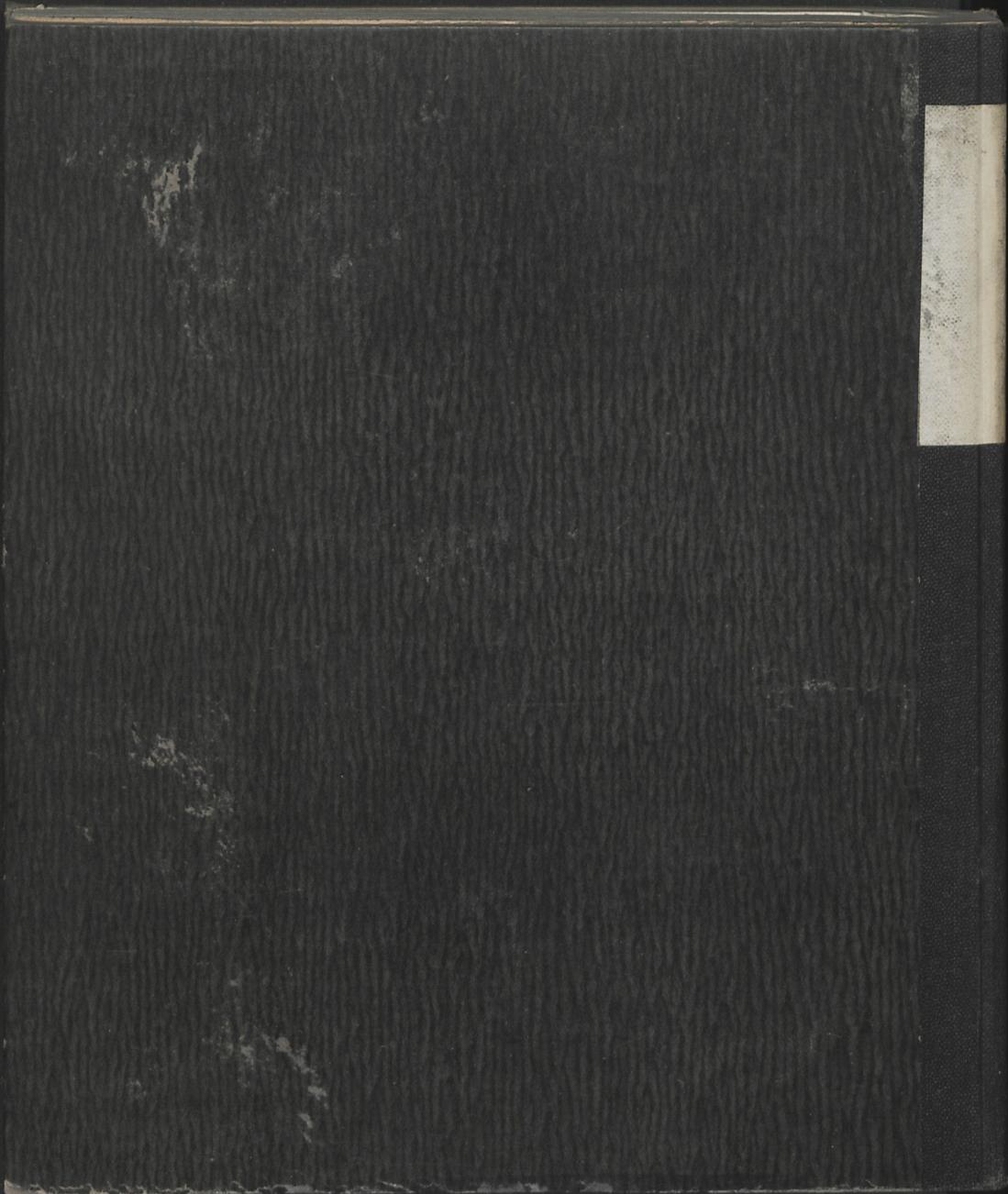


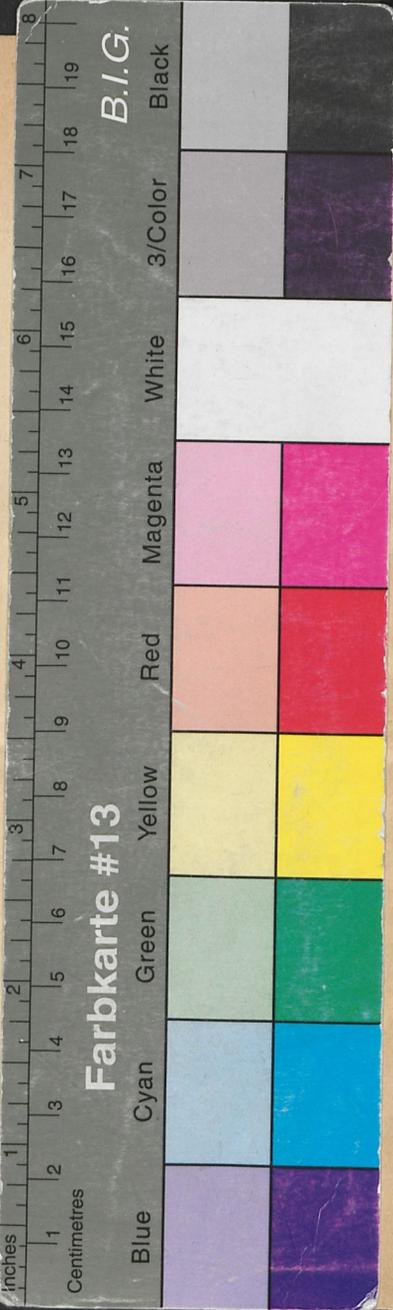
K 53554

ULB Halle  
005 730 21X

3







*Pu. S. n. 41<sup>a</sup>*

*21 53*

Ueber die

Zulässigkeit oder Unzulässigkeit

Landesherrlicher

**B e d i e n t e n**

ben

landständischen

*P. 118*

**V e r s a m m l u n g e n,**

ein Versuch.

*Verf. Friedrich August Rudloff*

Iam fides & pax & honor pudorque  
Priscus, & neglecta redire virtus  
Audet — — — — —

*Ks 3554*

HORAT. carm. face'

Schwerin,

in Verlag des Herzogl. Hofbuchdruckers Wils. Wärensprung,

1774.

KONERIED  
UNIVERS.  
ZVHALIE